

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1986

MONTAG, 3. FEBRUAR 1986

Nr. 5

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Minister des Innern	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Darmstadt, Stadtkreis Darmstadt, zu Bannwald vom 28. 10. 1985 ...
Berichterstattung über wichtige Ereignisse in vollzugspolizeilichen Angelegenheiten	Umstufung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraßen 3006, 3016, 3018 und 3266 sowie der Kreisstraßen 803 und 822 im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main .	218
202	209	
Maßgebliche Einwohnerzahl; hier: Stadt Tann (Rhön), Landkreis Fulda	Der Hessische Sozialminister	Der Hessische Verwaltungsschulverband
202	Durchführung der Prozeßkostenhilfe im Bereich der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit	Fortbildungsseminar des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — „Umgang mit Bürgern in publikumsintensiven Bereichen“ (Kommunikationstraining zur Verbesserung des Bürgerkontaktes)
Technische Baubestimmungen; hier: ETB-Richtlinie „Bauteile, die gegen Absturz sichern“	210	220
202	Vorläufige Grundsätze zur Förderung von Werkstattprojekten	Fortbildungsseminar des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — „Erlaß von Verwaltungsakten im Bauordnungsrecht und Erschließungsrecht — Formelle Anforderungen“
Technische Baubestimmungen; hier: ETB-Richtlinie zur Begrenzung der Formaldehydemission in die Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum	211	220
204	Eignungserklärung nach §§ 53, 54 a JWG, § 1791 a BGB	Fortbildungsseminar des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — „Datenschutz im Melderecht“ — Grundseminar
Diplomierung von Beamten des gehobenen Dienstes nach § 22 a des Verwaltungsfachhochschulgesetzes i. d. F. des Gesetzes vom 11. 7. 1985 an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden; hier: Fachbereich Verwaltung	211	221
204	Bekämpfung der Deckinfektionen des Rindes; hier: Einheitliche Durchführung	Buchbesprechungen
	Personalnachrichten	221
	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	Öffentlicher Anzeiger
	212	222
	Im Bereich des Hessischen Kultusministers	Andere Behörden und Körperschaften
	212	Satzung zur 25. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden vom 6.-12. 1985
	Im Bereich des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst	240
	212	Auslegung der Jahresrechnungen 1983/1984 des Wasserverbandes Hessisches Ried
	Die Regierungspräsidenten	242
	DARMSTADT	Öffentliche Ausschreibungen
	Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage des Wasserverbandes „Oberer Rheingau“ in der Gemeinde Schlangenbad/Ortsteil Obergladbach, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 6. 1. 1986 .	243
	214	Stellenausschreibungen
	Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz	243
	DARMSTADT	
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Buchertsgräben bei Schlierbach“ vom 21. 1. 1986	
	216	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung; hier: Zu § 118 LHO		
205		
Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben; hier: Übertragung der Zuständigkeit für die Besoldungsfestsetzung aus dem Bereich des Hessischen Ministers für Umwelt und Energie auf die Zentrale Besoldungsstelle Hessen		
205		
Der Hessische Minister der Justiz		
Auszug aus der Geschäftsverteilung für das Oberlandesgericht Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 1986		
205		

Der vorliegenden Ausgabe des Staatsanzeigers ist das

GÜLTIGKEITSVERZEICHNIS 1986

für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt

126

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

An alle Dienststellen der Vollzugspolizei des Landes Hessen

Berichterstattung über wichtige Ereignisse in vollzugspolizeilichen Angelegenheiten

Bezug: Erlaß vom 13. Dezember 1985 (StAnz. 1986, S. 23)

In meinem Bezugserslaß muß es unter Ziff. 1 in der 15. Zeile statt „(ausgenommen Ziff. 20)“

richtig heißen „(ausgenommen Ziff. 2.20)“.

Wiesbaden, 16. Januar 1986

Der Hessische Minister des Innern

III B 1 — 6 a

— Gült.-Verz. 3100 —

StAnz. 5/1986 S. 202

127

Maßgebliche Einwohnerzahl;

hier: Stadt Tann (Rhön), Landkreis Fulda

I

Gemäß § 148 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung stelle ich fest, daß die Stadt Tann (Rhön) im Landkreis Fulda nach dem Stand vom 30. Juni 1985 mehr als 5 000 Einwohner hat.

Wiesbaden, 17. Januar 1986

Der Hessische Minister des Innern

IV A 11 — 3 k 02 — 25/86

StAnz. 5/1986 S. 202

128

Technische Baubestimmungen;

hier: ETB-Richtlinie „Bauteile, die gegen Absturz sichern“

1. Die ETB-Richtlinie

„Bauteile, die gegen Absturz sichern“,
— Fassung Juni 1985 —

wird hiernach nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt; sie ist als Anlage nachstehend abgedruckt.

2. Bei Verwendung von Glas ist eine zusätzliche Sicherung gegen Absturz vorzusehen.

3. Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 HBO eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 11. Dezember 1984 (StAnz. S. 2591), erhält eine entsprechende Ergänzung.

Wiesbaden, 15. Januar 1986

Der Hessische Minister des Innern

V A 2 — 64 b 16 / 01 — 1 / 86

StAnz. 5/1986 S. 202

**ETB-Richtlinie — „Bauteile, die gegen Absturz sichern“ —
Fassung Juni 1985**

1. Allgemeines

Nichttragende Bauteile, die nicht zur Gebäudeaussteifung herangezogen werden und außer ihrer Eigenlast nur auf ihre Fläche wirkende Lasten aufnehmen und auf andere Bauteile abtragen, haben neben bauphysikalischen Aufgaben auch die Aufgabe, den von ihnen umschlossenen Raum oder Raumabschnitt so zu sichern, daß Personen und Gegenstände, die auf diese Bauteile einwirken, nicht durch deren vorzeitigen Bruch gefährdet werden.

Solche nichttragenden Bauteile haben eine Sicherungsfunktion gegen Absturz.

Die Richtlinie ist anzuwenden bei Bauteilen, die einen Höhenunterschied zwischen Verkehrsflächen von mehr als 1 m sichern.

Sie gilt nicht für Bauteile, die in DIN 4103 Teil 1 behandelt werden.

Für Bauteile, die aus Erfahrung ausreichend sicher beurteilt werden können, braucht ein Nachweis der Stoß-

belastung nach Abschnitt 3.2 dieser Richtlinie nicht geführt zu werden.

2. Einbaubereich

Für die in Abschnitt 3 beschriebenen Beanspruchungen werden zwei Einbaubereiche unterschieden:

Einbaubereich 1:

Raumabschließende Bauteile, Brüstungen, Umwehrungen und dergleichen in Bereichen mit geringer Menschenansammlung, wie sie z. B. in Wohnungen, Hotel-, Büro- und Krankenzimmern und ähnlich genutzten Räumen einschließlich der Flure vorausgesetzt werden muß.

Einbaubereich 2:

Raumabschließende Bauteile, Brüstungen, Umwehrungen und dergleichen in Bereichen mit großer Menschenansammlung, wie sie z. B. in größeren Versammlungsräumen, Schulräumen, Hörsälen, Ausstellungs- und Verkaufsräumen und ähnlich genutzten Räumen vorausgesetzt werden muß.

3. Beanspruchungen und Nachweise

3.1

Horizontale, statische Lasten

Als horizontale Lasten (Linienlasten) sind anzusetzen im Einbaubereich 1:

$p_1 = 0,5 \text{ kN/m}$ in 0,90 m Höhe vom Fußboden,

im Einbaubereich 2:

$p_2 = 1,0 \text{ kN/m}$ in 0,90 m Höhe vom Fußboden.

Bei Geländern ist die jeweilige Last p_1 und p_2 , auch dann in Holmhöhe anzusetzen, wenn diese von 0,90 m abweicht. Der rechnerische Nachweis darf durch Versuche ersetzt werden. Im Versuch ist die Bruchlast zu bestimmen. Der maßgebende Wert F_{Versuch} der Bruchlast aus den Versuchen (s. Abschnitt 4) muß um den Sicherheitsfaktor 1,5 größer als die Gebrauchslast sein.

Mit Bruch wird hier derjenige Zustand bezeichnet, bei dem eine Laststeigerung nicht mehr möglich ist, oder bei dem Bereiche des Bauteils soweit zerstört sind, daß dann die Sicherungsfunktion gegen Absturz nicht mehr gegeben ist.

Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern.

Der Nachweis ausreichender Biegegrenztragfähigkeit streifenförmig unterstützter Beplankung oder ausgesteifter Deckflächen ist jedoch nur für die horizontalen Streifenlasten zu führen (s. Abschnitt 3.3).

3.2

Stoßartige Belastung

3.2.1

Anforderungen

Bauteile in den Einbaubereichen 1 und 2 dürfen sowohl bei weichen als auch bei harten Stößen nicht insgesamt zerstört und örtlich durchstoßen werden.

Es sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Die Standsicherheit der Bauteile muß erhalten bleiben.
- Das Bauteil darf nicht aus seiner Halterung herausgerissen werden.
- Bruchstücke, die Menschen ernsthaft verletzen können, dürfen nicht herabfallen.
- Das Bauteil darf von den nachfolgend definierten Lasten in seiner gesamten Dicke nicht durchstoßen werden.

3.2.2

Weicher Stoß

3.2.2.1

Allgemeines

Der weiche Stoß ist an der Stelle wirkend zu denken, mit der als Aufprallstelle der Stoß im Bauteil die ungünstigste Biegebeanspruchung erzeugt. Eine Überlagerung mit anderen Lastfällen ist nicht erforderlich.

Der Nachweis einer ausreichenden Widerstandsenergie des gestoßenen Bauteils darf auf folgende Weise geführt werden:

- rechnerisch, wenn für den Baustoff die Spannungs-Dehnungslinie bekannt ist (vgl. Abschnitt 3.2.2.2.1),
- durch Biegeversuche, wenn die Spannungs-Dehnungslinie für den Baustoff unbekannt ist oder ein möglichst wirklichkeitsnahes Verhalten ermittelt werden soll (vgl. Abschnitt 3.2.2.2.2, 1. Absatz),

c) durch Stoßversuche (vgl. Abschnitt 3.2.2.2.2, 2. Absatz).

Der weiche Stoß darf vereinfachend als quasi-statischer Lastfall zur Beurteilung des Verhaltens des gesamten Bauteils mit einer einwirkenden Energie von

$$E_{\text{Basis}} = 100 \text{ Nm} \quad (1)$$

entsprechend einer wirksamen Stoßkörpermasse von 50 kg und einer Aufprallgeschwindigkeit von 2,0 m/s angesetzt werden.

Dem beim gedachten Stoß in das Bauteil übertragenen Energieanteil $\alpha' \cdot E_{\text{Basis}}$ steht die Widerstandsenergie E_R (Arbeitsvermögen) des Bauteils entgegen. Es ist zu fordern:

$$E_R \geq \alpha' \cdot E_{\text{Basis}} \quad (2)$$

Hierin bedeutet:

α' = Stoßübertragungsfaktor nach Tabelle 1, abhängig von der mitschwingenden Masse m des gestoßenen Bauteils.

Bei 50 kg wirkender Stoßkörpermasse wurde angesetzt: $\alpha' = 200 \cdot m / (50 + m)^2$ für $m > 50$ kg (3)

Tabelle 1 (α' -Werte)

m (kg)	≤ 50	75	100	150	200	300	400
α'	1,0	0,96	0,89	0,75	0,64	0,49	0,40

Die mitschwingende Masse m der Bauteilart, ausgedrückt in kg, darf mit Hilfe nachstehender Methoden festgelegt werden:

a) Rechnerische Abschätzung von m

$$m = \lambda \cdot m_t \quad (4)$$

mit m_t = Gesamtmasse des Bauteils und

λ = Massenfaktor, der bei einem Stoß in Platten- oder Balkenmitte bzw. auf das freie Ende eines auskragenden Bauteils die Werte der Tabelle 2 annimmt.

Tabelle 2 (λ -Werte)

Auflagerbedingungen	λ
Balken auf zwei Stützen	0,50
Kragbalken	0,24
quadratische Platte mit Lagerung an den vier Eckpunkten	0,29
rechteckige Platte mit vierseitiger gelenkiger Lagerung, Seitenverhältnis $1 \leq a/b \leq 3$	$0,2 \frac{6-a/b}{5}$
quadratische vierseitig eingespannte Platte	0,12
Elementausschnitt, der auf seinen beiden gegenüberliegenden Seiten lagert ¹⁾	0,50
Elementausschnitt, der auskragt ¹⁾	0,24

¹⁾ Wenn die aufgelagerte bzw. die eingespannte Seite länger ist als die senkrecht dazu verlaufende freie Seite, darf als m_t höchstens die Gesamtmasse eines quadratischen Ausschnittes berücksichtigt werden.

b) Ermittlung von m durch Versuche

$$m = c \cdot (T/2 \pi)^2 \quad (5)$$

wobei hier zu verstehen ist unter c = Anfangssteifigkeit des Probekörpers in N/m, wenn dieser einem Biegeversuch mit einer an der gedachten Stoßstelle wirkenden Einzellast unterworfen wird.

T = Eigenschwingungsdauer desselben Probekörpers im ursprünglichen Zustand, ausgedrückt in s.

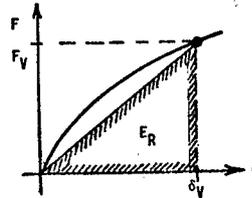
In den Sonderfällen von Bauteilen mit großer Steifigkeit und nicht großer mitschwingender Masse liegen die Werte für α' in der Tabelle 1 weit auf der sicheren Seite. Zutreffendere Werte können nach dem in [1] Abschnitt 3.2 angegebene Verfahren ($\alpha' = E_A/E_a$) ermittelt werden.

3.2.2.2 Ermittlung der Widerstandsenergie

3.2.2.2.1 Rechnerischer Nachweis

Liegt die Annahme einer Linearisierung der Abhängigkeit zwischen Einzellast und Durchbiegung des Bauteils im Hinblick auf die Größe seiner Widerstandsenergie auf der sicheren Seite, genügt jeweils folgender Nachweis:

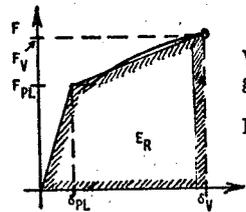
a) einfach-linearer Zusammenhang



Widerstandsenergie des gestoßenen Bauteils:

$$E_R \geq \frac{1}{2} \cdot F_V \cdot \delta_V \quad (6)$$

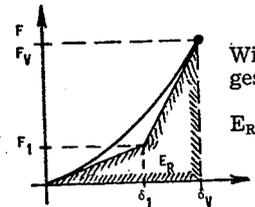
b) bilinearer Zusammenhang



Widerstandsenergie des gestoßenen Bauteils:

$$E_R = \frac{1}{2} F_{PL} \left(\delta_V + \frac{F_V}{F_{PL}} (\delta_V - \delta_{PL}) \right) \quad (7)$$

c) andere Zusammenhänge



Widerstandsenergie des gestoßenen Bauteils:

$$E_R \geq \frac{1}{2} F_V \left[(\delta_V - \delta_1) + \frac{F_1}{F_V} \cdot \delta_1 \right] \quad (8)$$

Allgemein gilt:

$$E_R = \int_0^{\delta_V} F \cdot d\delta \geq \alpha' \cdot E_{\text{Basis}} \quad (8a)$$

Im vorstehenden bedeuten:

F = diejenige an der gedachten Stoßstelle wirkende Einzellast, die erforderlich ist, um dort die Durchbiegung δ zu erzeugen

δ_V = die bei $F = F_V$ sich ergebende Durchbiegung des Bauteils an der gedachten Stoßstelle

F_V = Zahlenwert von F , bei dem der Versagenszustand erreicht ist

F_{PL} = Zahlenwert von F , von dem an sich das Bauteil hauptsächlich nur noch plastisch verformt

δ_{PL} = die bei Erreichen von $F = F_{PL}$ sich ergebende Durchbiegung des Bauteils an der Stoßstelle

Die zur Berechnung dieser Kräfte und Durchbiegungen erforderlichen Stoffwerte sind unter Berücksichtigung von Normen oder auch aus allgemeingültigen Untersuchungen mit auf der sicheren Seite liegenden Grenzwerten zu bestimmen.

3.2.2.2.2 Nachweis durch Versuche

Der rechnerische Nachweis darf durch Biegeversuche ersetzt werden. In diesem Falle ist der maßgebende Wert E_{Versuch} für die bis zum Versagen bei den Versuchen aufnehmbare Energie dem Energieanteil $\alpha' \cdot E_{\text{Basis}}$ wie folgt gegenüberzustellen:

$$E_{\text{Versuch}} \geq v \cdot \alpha' \cdot E_{\text{Basis}} \quad (9)$$

mit $v = 1,25$ Faktor zur Absicherung gegenüber Streuungen, die in den Versuchen nicht erfaßt werden.

Soll der Nachweis durch Stoßversuche erbracht werden, so ist zu berücksichtigen, daß unterschiedliche Stoßkör-

per (menschliche Schulter, Glaskugelsack, Sandsack, Bleischrotsack) bei gleicher Aufprallenergie E_{Aufprall} unterschiedliche Energieanteile in das gestoßene Bauteil übertragen. Anstelle der Gleichung (9) tritt dann:

$$\alpha' \cdot E_{\text{Aufprall}} \geq v \cdot \alpha' \cdot E_{\text{Basis}} \quad (10)$$

Dabei steht $\alpha' \cdot E_{\text{Aufprall}}$ für den Energieanteil der Aufprallenergie, den die jeweilige Stoßkörperart in das gestoßene Bauteil überträgt. Wie α' hängt auch der Faktor α'' von den Eigenschaften der gestoßenen Wand ab. Er ist deshalb in Vorversuchen für die entsprechende Kombination Stoßkörperart/Probekörper zu bestimmen.

Für einen Glaskugelsack als Stoßkörper z. B. kann α'' aus [2] Bild 4 ermittelt werden, sofern die Eigenschaften des zu untersuchenden Probekörpers in dem dort untersuchten Bereich liegen.

3.2.2.2.3 Befestigungselemente

Zur Abschätzung einer ausreichenden Tragsicherheit kann auf die Stoßkraft zurückgegriffen werden, die sich beim Auftreffen eines menschlichen Körpers auf die Befestigungsstelle ergibt:

$$F_{\text{Stoß}} = v_a \cdot m_1 \cdot c_1 / 1 + c_1 / c_2 \quad [\text{N}] \quad (11)$$

Hierin bedeuten:

v_a = Aufprallgeschwindigkeit [m/s]

m_1 = Körpermasse (30 kg)

c_1 = Federkonstante des stoßenden Körpers (N/m)

c_2 = Federkonstante des gestoßenen Bauteils

Für baupraktische Fälle genügt der Nachweis, daß das Befestigungselement eine größere Widerstandskraft besitzt als 2,8 kN. Als Widerstandskraft darf die Kraft eingesetzt werden, bei der ein Versagen gerade noch nicht eintritt.

Der harte Stoß braucht nicht nachgewiesen zu werden.

3.2.3 Harter Stoß

Der harte Stoß durch den Aufprall einer kleinen, kompakten Masse bei großer Geschwindigkeit dient primär zur Beurteilung des Verhaltens einer Bauteilart hinsichtlich örtlich begrenzter Zerstörungen infolge Stoßbeanspruchung. Dazu soll das Bauteil überall einer im Versuch aufzubringenden Stoßenergie von

$$E_{\text{Versuch}} = 10 \text{ Nm}$$

entsprechend einer Stoßkörpermasse von 1,0 kg und einer Aufprallgeschwindigkeit von 4,47 m/s widerstehen.

Der Nachweis kann in der Regel nur durch Stoßversuche erbracht werden.

Der Widerstand einer bestimmten Stelle des Bauteils wird als ausreichend angesehen, wenn bei 15 Versuchen mit jeweils einem Stoß je Stelle der betrachteten Art in keinem Fall Versagen entsprechend Abschnitt 3.2.1 eintritt.

3.3 Biegegrenztragfähigkeit streifenförmig unterstützter Beplankung oder ausgesteifter Deckflächen gegenüber statischer Belastung

Der Nachweis ausreichender Biegegrenztragfähigkeit ist für die horizontale Linienlast nach Abschnitt 3.1 zu führen; dabei ist die ungünstigste Beanspruchung zu erfassen.

Der Nachweis ist entweder rechnerisch unter Berücksichtigung der in den Normen für die Beplankungs- oder Deckschichtenmaterialien festgelegten Eigenschaften und zulässigen Spannungen durch Versuche zu erbringen.

Bei mehrschichtiger Beplankung, bei Beplankung mit Verbundbaustoffen oder bei Beplankungen aus Platten mit orthotropem Tragverhalten sind die Einbaubedingungen der Beplankung im Bauteil zu beachten.

Der maßgebende Wert F_{Versuch} der Bruchlast aus den Versuchen (s. Abschnitt 4) muß um den Sicherheitsfaktor $v = 1,5$ größer als die aus der Gebrauchslast abgeleitete Bezugslast sein. Die Biegegrenztragfähigkeit ist bei der Last (Bruchlast) erreicht, über die hinaus eine weitere Laststeigerung nicht mehr möglich ist.

4. Durchführung der Versuche und Auswertung

Wenn der Nachweis, daß die Anforderungen nach Abschnitt 3 erfüllt werden, nicht rechnerisch unter Einbe-

ziehung durch Normen oder Zulassungen festgelegter oder durch Materialuntersuchungen bestätigter Eigenschaften der verwendeten Baustoffe und Befestigungselemente geführt werden kann, darf die Erfüllung der Anforderungen auch durch Versuche nachgewiesen werden.

Die Versuche sind nach Abschnitt 5 DIN 4103 Teil 1, Ausgabe Juli 1984, durchzuführen und auszuwerten.

Literaturhinweise:

- [1] Struck, W.: „Die stoßartige Beanspruchung leichter, nichttragender Bauteile durch einen mit der Schulter gegenprallenden Menschen“, Vorschlag für ein Prüfverfahren, BAM-Berichte Nr. 37, Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin, Februar 1976.
- [2] Struck, W. und Limberger, E.: Die Energieübertragung auf leichte, nichttragende Bauteile beim Stoß mit einem Glaskugelsack im Vergleich zum Schulterstoß, Mitteilungen Institut für Bautechnik 5 (1978), S. 129/136.

129

Technische Baubestimmungen;

hier: ETB-Richtlinie zur Begrenzung der Formaldehydemission in die Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum (ETB-Ri UF-Ortschaum)

- Die ETB-Richtlinie zur Begrenzung der Formaldehydemission in die Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum (ETB-Ri UF-Ortschaum), Ausgabe April 1985, wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.
- Überwachung (Güteüberwachung)
Nach § 1 der Überwachungsverordnung vom 21. November 1985 darf Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum nur verwendet werden, wenn seine Herstellung einer Überwachung unterliegt, bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung.
Die Fremdüberwachung ist durch eine hierfür anerkannte Überwachungsgemeinschaft (Güteschutzgemeinschaft) oder durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle durchzuführen. Ein Verzeichnis dieser Stellen ist in den Mitteilungen des Instituts für Bautechnik, Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, 1000 Berlin, abgedruckt. Für die Durchführung der Fremdüberwachung ist der Erlaß vom 3. Februar 1981 (St.Anz. S. 588) maßgebend.
- Der Ergänzungserlaß vom 13. Oktober 1982 (St.Anz. S. 1931) zu DIN 18 159 Teil 2 wird hiermit aufgehoben.
- Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 HBO eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 11. Dezember 1984 (St.Anz. S. 2591), erhält eine entsprechende Änderung.
- Die ETB-Richtlinie UF-Ortschaum, Ausgabe April 1985, ist beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 4–10, 1000 Berlin 30, erhältlich.

Wiesbaden, 15. Januar 1986

Der Hessische Minister des Innern

V A 2 — 64 b 16/01 — 1/86

St.Anz. 5/1986 S. 204

130

Diplomierung von Beamten des gehobenen Dienstes nach § 22 a des Verwaltungsfachhochschulgesetzes i. d. F. des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (GVBl. I S. 117) an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

hier: Fachbereich Verwaltung

Bezug: Bekanntmachung vom 20. August 1985 (St.Anz. S. 1670)

Für den Fachbereich Verwaltung ist auf Grund des Wunsches einer großen Anzahl von Betroffenen abweichend von der vorgenannten Bekanntmachung beabsichtigt, den bisherigen Absolventen die Diplomurkunde nicht zu übersenden, sondern im Rahmen einer Veranstaltung zu übergeben. Während der Abschlusfeier für den Studienjahrgang 1/83 werden an einem Werktag in der 12. Woche (17.—21. März 1986) an den Abteilungsstellen die Urkunden ausgehändigt. Die näheren Einzelheiten werden über die damaligen Ausbildungsbehörden bekanntgegeben. Dem Personenkreis, der an der Veranstaltung nicht teilnimmt, wird die Urkunde mit der Post zugeschickt.

Wiesbaden, 20. Januar 1986

Verwaltungsfachhochschule
Z 2.5.7

St.Anz. 5/1986 S. 204

131

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO);

hier: zu § 118 LHO

Bezug: Mein Erlaß vom 5. März 1975 (StAnz. S. 577)

Die o. a. Verwaltungsvorschriften werden in der nachstehenden Fassung mit Wirkung vom 1. Januar 1986 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 10. Januar 1986

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1012 — VV LHO — III A 11
— Gült.-Verz. 4300 —
StAnz. 5/1986 S. 205

VV § 118

- 1 Die Nrn. 1.1, 1.2, 1.5 bis 1.7, 1.10 und 2.1 bis 2.3 zu § 49 gelten im kommunalen Bereich auch für Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit folgenden Maßgaben:
 - 1.1 Das verliehene Amt muß gemäß Nr. 1.1 zu § 49 mindestens der Amtsbezeichnung entsprechen, wenn sie durch den Stellenplan festgelegt ist.
 - 1.2 Die Nrn. 2.2 und 2.3 zu § 49 sind entsprechend anzuwenden.
- 2 Die Frage der Stellenunterbesetzung (Nrn. 1.4, 4.3 zu § 49) ist für die Gemeinden, Gemeindeverbände sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die das kommunale Haushaltsrecht anzuwenden haben, in § 6 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geregelt.

- 3 Im übrigen sind die kommunalrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- 4 Für die anderen landesunmittelbaren juristischen Personen gelten die Nrn. 1.1, 1.2, 1.4 bis 1.7, 1.10, 2.1 bis 2.3 und 4.3 zu § 49 entsprechend.

132

Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben;

hier: Übertragung der Zuständigkeit für die Besoldungsfestsetzung aus dem Bereich des Hessischen Ministers für Umwelt und Energie auf die Zentrale Besoldungsstelle Hessen (ZBH)

Mit Wirkung vom 1. Februar 1986 wird im Einvernehmen mit dem Minister für Umwelt und Energie die Zuständigkeit für die Festsetzung der Besoldungen des Kap. 10 01 auf die ZBH übertragen. Der Aufgabenübergang ist zwischen den beteiligten Dienststellen einvernehmlich durchzuführen.

Ich bitte, entsprechend den Zahlungsbestimmungen für Besoldung und Versorgung vom 5. Juli 1982 (StAnz. S. 1379) zu verfahren. Bei diesem Erlaß sind die zuständigen Personalvertretungen beteiligt worden.

Wiesbaden, 16. Januar 1986

Der Hessische Minister der Finanzen
0 1006 A — 31 — I A 23
StAnz. 5/1986 S. 205

133

DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

Auszug aus der Geschäftsverteilung für das Oberlandesgericht Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 1986

Nachstehend gebe ich auszugsweise die o. a. Geschäftsverteilung bekannt.

Frankfurt am Main, 20. Dezember 1985

Der Präsident des Oberlandesgerichts
320/4 — 22/85 (I/1)
StAnz. 5/1986 S. 205

Geschäftsverteilung für das Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Geschäftsjahr 1986**A. Senate****1. Strafsenat**

Er bearbeitet:

- a) die Revisionen in Strafsachen (Ss- und Vs-Register) aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Wiesbaden einschließlich der sie betreffenden Entscheidungen mit Ausnahme der Verkehrsstrafsachen,
- b) die Haftbeschwerden und die Beschwerden gegen die einstweilige Unterbringung gemäß § 126 a StPO sowie die Entscheidungen gemäß § 122 StPO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit nicht der 4. oder 5. Strafsenat gemäß § 120 GVG zuständig ist.
- c) alle Entscheidungen, die die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffen, aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit nicht der 4. oder 5. Strafsenat zuständig ist,
- d) Beschwerden nach §§ 305 a, 464 StPO sowie § 8 Abs. 3 StrEG, soweit der Senat mit einer zulässigen Revision befaßt ist,
- e) die Beschwerden gegen die Entscheidungen über die Entschädigungspflicht gemäß § 8 Abs. 3 StrEG, soweit sie nicht dem 2. oder 3. Strafsenat zugewiesen sind,
- f) die Beschwerden gemäß § 210 Abs. 2 StPO, soweit nicht der 4. oder 5. Strafsenat zuständig ist,
- g) die Beschwerden gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Wiesbaden,

2. Strafsenat

Er bearbeitet:

- a) die Revisionen in Strafsachen (Ss- und Vs-Register) aus dem Oberlandesgerichtsbezirk, mit Ausnahme derjenigen aus den Landgerichtsbezirken Darmstadt, Frankfurt am Main und Wiesbaden sowie der Verkehrsstrafsachen aus dem Landgerichtsbezirk Kassel, unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen,
- b) alle Beschwerden gemäß §§ 24 bis 31, 51, 70, 72, 74 StPO, 177 bis 182 GVG, soweit sie Straf- und Bußgeldsachen betreffen, und alle Anträge gemäß §§ 172 bis 177 StPO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,
- c) alle Sachen nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,
- d) alle Entscheidungen, die nur Kosten und Auslagen betreffen, soweit sie nicht dem 3. Strafsenat zugewiesen sind, sowie Anträge gemäß § 99 BRAGO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,
- e) die Beschwerden nach §§ 305 a StPO und 8 Abs. 3 StrEG, soweit der Senat mit einer zulässigen Revision befaßt ist, die Beschwerden nach § 464 StPO, soweit sie nicht einem anderen Strafsenat zugewiesen sind,

3. Strafsenat

Er bearbeitet:

- a) die Revisionen in Verkehrsstrafsachen aus dem Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Kassel und Wiesbaden unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen,
- b) die Beschwerden nach §§ 305 a, 464 StPO sowie § 8 Abs. 3 StrEG, soweit der Senat mit einer zulässigen Revision befaßt ist,
- c) alle Rechtsmittel nach dem Strafvollzugsgesetz,
- d) die Entscheidungen nach § 138 c StPO,
- e) die nach §§ 23 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden Angelegenheiten aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie die Strafrechtspflege und den Strafvollzug betreffen,

- f) alle Entscheidungen in Strafsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht einem anderen Strafsenat zugewiesen sind,

4. Strafsenat

Er bearbeitet:

- a) die Strafsachen, in denen das Oberlandesgericht gemäß § 120 GVG zuständig ist, mit den Buchstaben L bis Z,
 b) die Strafsachen, in denen das Oberlandesgericht gemäß § 120 GVG zuständig ist, nach einer Zurückverweisung des Bundesgerichtshofes sowie im Wiederaufnahmeverfahren, wenn ursprünglich der 3. oder 5. Strafsenat entschieden hatte; ferner die Entscheidungen, die die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffen, sofern im 1. Rechtszug das nach § 74 a GVG zuständige Gericht entschieden hat, mit den Buchst. L bis Z,

5. Strafsenat

Er bearbeitet:

- a) die Strafsachen, in denen das Oberlandesgericht gemäß § 120 GVG zuständig ist, mit den Buchst. A bis K,
 b) die Strafsachen, in denen das Oberlandesgericht gemäß § 120 GVG zuständig ist, nach einer Zurückverweisung des Bundesgerichtshofes sowie im Wiederaufnahmeverfahren, wenn ursprünglich der 4. Strafsenat entschieden hatte; ferner die Entscheidungen, die die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffen, sofern im 1. Rechtszug das nach § 74 a GVG zuständige Gericht entschieden hat, mit den Buchst. A bis K,
 c) die Revisionen in Strafsachen (Ss- und Vs-Register) aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen,
 d) die Beschwerden nach §§ 305 a, 464 StPO sowie § 8 Abs. 3 StrEG, soweit der Senat mit einer zulässigen Revision befaßt ist,
 e) die Beschwerden gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, soweit sie nicht dem 1. Strafsenat zugewiesen sind,
 f) die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts, sofern die Zuständigkeit des nach § 74 a GVG zuständigen Gerichts geltend gemacht wird oder in Frage kommt,
 g) die Aufgaben nach dem Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 30. September 1977 (BGBl. I S. 1877),

1. Senat für Bußgeldsachen

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen aus dem Straßenverkehrsrecht unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Kassel,
 b) alle Entscheidungen in Bußgeldsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht dem 2. oder 3. Senat für Bußgeldsachen zugewiesen sind,

2. Senat für Bußgeldsachen

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht dem 1. oder 3. Senat für Bußgeldsachen zugeteilt sind,
 b) Rechtsmittel nach dem Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen (GWA),

3. Senat für Bußgeldsachen

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt, soweit sie nicht dem 2. Senat für Bußgeldsachen gemäß lit. b) zugeteilt sind,
 b) die Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen aus dem Straßenverkehrsrecht unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen aus dem Landgerichtsbezirk Wiesbaden,

1. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) Rechtsmittel gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden in allen Sachen, in denen juristische Personen des öffentlichen Rechts (auch ausländische) als Beklagte, in Sachen betreffend die Entschädigung für Enteignung auch als Kläger, beteiligt sind, ohne Entschädigungs- und Rückerstattungssachen; die Zuweisung betrifft nicht die Sachen, in denen juristische Personen des öffentlichen Rechts als Beklagte

gemäß § 3 des Pflichtversicherungsgesetzes in Anspruch genommen werden; zu den ausländischen juristischen Personen gehören nicht die in Gemeineigentum stehenden Produktions-, Handels- und Transportunternehmen der Staatshandelsländer,

- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 4., und 14. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, der 10. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main mit den Endziffern 5 bis 0 sowie der 23. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main mit den Endziffern 1 bis 6,

zu a) und b)

soweit diese Sachen nicht dem 6., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

- c) die Aufgaben des Oberlandesgerichts, die sich aus § 113 des Gerichtsverfassungsgesetzes — auch i. V. m. § 30 des Wertpapierbereinigungsgesetzes —, § 103 der Rechtsanwaltsordnung, § 104 der Bundesnotarordnung, § 7 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, § 10 des Hessischen Schiedsmannsgesetzes ergeben,
 d) die Aufgaben des Oberlandesgerichts, die sich aus § 101 des Steuerberatungsgesetzes ergeben,

2. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern des Landgerichts Limburg a. d. Lahn, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

3. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern des Landgerichts Wiesbaden, mit Ausnahme der 2., 5. und 7. Zivilkammer,

soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 8., 10., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

4. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 13. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,
 b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 3. Zivilkammer des Landgerichts Hanau,

soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

5. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kammern für Handelssachen, jedoch mit Ausnahme der 10. und 11. Kammer für Handelssachen, des Landgerichts Frankfurt am Main,
 b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 26. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,

soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

6. Zivilsenat

Er bearbeitet:

1. die Rechtsmittel gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden in folgenden Sachen:

- a) die Rechtsstreitigkeiten über Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht nebst Verträgen hierüber, einschließlich der Schadensersatzansprüche gegen einen Patentanwalt aus Anlaß seiner Berufstätigkeit und der Honoraransprüche der Patentanwälte,
 b) die Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen über die Benutzung eines Geheimverfahrens oder über die ausschließliche Verwertung nicht geschützter gewerblicher Erzeugnisse,
 c) die Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet der Arbeitnehmererfindungen,
 d) die Rechtsstreitigkeiten über Urheberrecht einschließlich des KUG, Verlagsrecht und das Geschmacksmusterrecht,
 e) die Rechtsstreitigkeiten über Warenzeichen, Ansprüche aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Rabattgesetz und der Zugabeverordnung sowie Firmen- und Namensrecht, soweit es sich um die Verwechselbarkeit im geschäftlichen Verkehr handelt,
 f) die Rechtsstreitigkeiten auf Grund des Gesetzes über den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz),

- g) die Rechtsstreitigkeiten auf Grund von § 13 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
zu a) bis g)
soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat zugeteilt sind,
2. die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit diese Sachen nicht dem 1. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,
3. die Beschwerden in Kostensachen aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main, soweit es sich nicht um Entschädigungs- und Rückerstattungssachen sowie Familien-, Kindschafts- und Baulandsachen oder um Kostenbeschwerden, die der Kostenordnung unterliegen oder denen ein FGG-Verfahren zugrunde liegt, handelt,

7. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern des Landgerichts Hanau, mit Ausnahme der 3. Zivilkammer,
b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 18. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,
zu a) und b)
soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

8. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Entschädigungskammern der Landgerichte Darmstadt, Kassel und Wiesbaden, einschließlich der Kosten-, Streitwert- und Zwangsvollstreckungsbeschwerden in diesen Sachen,
soweit diese Sachen nicht dem 10. Zivilsenat zugeteilt sind,
b) die Entschädigungssachen, die am 31. Dezember 1972 oder früher beim 2. Zivilsenat anhängig waren,
c) Schadenersatzansprüche gegen Verfahrensbevollmächtigte aus Anlaß ihrer Tätigkeit in Entschädigungssachen sowie Honorarstreitigkeiten aus diesem Bereich, soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat zugeteilt sind,
d) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern des Landgerichts Gießen, mit Ausnahme der 4. Zivilkammer,
e) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Wiesbaden,
zu d) und e)
soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

9. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 1., 2., 7. und 20. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

10. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) alle Rückerstattungssachen,
b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 4. und 7. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden in Entschädigungssachen einschließlich der Kosten-, Streitwert- und Zwangsvollstreckungsbeschwerden in diesen Sachen, sowie der 2. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden,
c) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kammern für Handelssachen der Landgerichte Gießen, Hanau und Limburg,
d) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 2. und 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Wiesbaden,
soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

11. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel in Kindschaftssachen einschließlich der Entscheidungen nach § 1600 n Abs. 2 BGB aus dem gesamten Oberlandesgerichtsbezirk, soweit die Rechtsverordnung vom 7. Dezember 1971 (GVBl. I S. 311) i. d. F. der Rechtsverordnung vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 279) nicht entgegensteht,
b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 16., 22. und 24. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind und es sich nicht um Richterablehnungen in Familiensachen handelt,

12. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen

- a) der 3., 5., 6., 7. und 19. Zivilkammer und der 2., 4. und 6. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Darmstadt,
b) in Kostensachen (ausschließlich der aus Baulandsachen und ausschließlich der Streitwertbeschwerden) aus dem gesamten Bezirk des Landgerichts Darmstadt,
zu a) und b)
soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind,

13. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt mit Ausnahme der Kostensachen die Rechtsmittel gegen Entscheidungen

- a) der 1., 13. und 17., Zivilkammer sowie der 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Darmstadt, soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind,
b) in Landwirtschaftssachen,
sowie alle sonstigen zur Zuständigkeit der Darmstädter Zivilsenate gehörenden Sachen, die nicht dem 12., 22. und 24. Zivilsenat zugeteilt sind,

14. Zivilsenat mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern des Landgerichts Fulda,
b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern sowie der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Kassel mit den Buchst. H, K und M,

zu a) und b)

- soweit sie nicht dem 15. oder dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind,
c) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern der Landgerichte Fulda, Kassel und Marburg in schiedsrichterlichen Verfahren (§§ 1041—1048 ZPO),
d) alle sonstigen zur Zuständigkeit der Kasseler Zivilsenate gehörenden Sachen, die nicht dem 15. oder 25. Zivilsenat oder dem 2. Senat für Familiensachen zugeteilt sind,

15. Zivilsenat mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern sowie der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Kassel mit den Buchst. L, N bis P und R bis Z,
b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern sowie der Kammer für Handelssachen des Landgerichts Marburg,
c) die Beschwerden in Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs- und Vergleichsverfahren, gegen Entscheidungen der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Kassel mit den Buchst. H, K und M sowie der Zivilkammern des Landgerichts Fulda,

zu a), b) und c)

soweit sie nicht dem 14. oder dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind,

- d) die Landwirtschaftssachen aus den Landgerichtsbezirken Fulda, Kassel und Marburg,

16. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 3., 17. und 21. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,
b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 10., Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main mit den Endziffern 1 bis 4,

zu a) und b)

soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

17. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 19. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,

- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 5. und 7. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden, zu a) und b)

soweit die Sachen nicht dem 1., 6., 10., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

18. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Beschwerden in Kostensachen aus den Landgerichtsbezirken Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden, soweit es sich nicht um Entschädigungs- und Rückerstattungssachen sowie Familien-, Kindschafts- und Kartellsachen sowie Sachen gemäß Nr. 1 der Geschäftsaufgaben des 6. Zivilsenats, um Baulandsachen oder um Kostenbeschwerden, die der Kostenordnung unterliegen oder denen ein FGG-Verfahren zugrunde liegt, handelt.

19. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 5., 12. und 15. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

20. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 9. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,

- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 11. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,

zu a) und b)

soweit diese Sachen nicht dem 1. oder 6. Zivilsenat zugeteilt sind,

- c) 1. die Beschwerden in Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs- und Vergleichsverfahren;

ausgenommen sind:

- aa) Beschwerden gegen einstweilige Maßnahmen, die durch ein nach den Vorschriften des 8. Buches der Zivilprozeßordnung im Wege der Klage durchzuführendes Verfahren oder Eilverfahren veranlaßt sind,

- bb) Beschwerden gegen einstweilige Einstellungen der Zwangsvollstreckung nach §§ 707, 719 ZPO,

- cc) Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen, soweit das Landgericht als Prozeßgericht eine Entscheidung gemäß §§ 887, 888 und 890 ZPO getroffen hat,

2. die Beschwerden in Kostensachen, die der Kostenordnung unterliegen oder denen ein FGG-Verfahren zugrunde liegt,

3. die Beschwerden gegen Entscheidungen des Landgerichts über einen Antrag auf Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einem ausländischen Schuldtitle und auf Anerkennung eines solchen Titels,

4. die Beschwerden gegen Entscheidungen des Landgerichts über einen Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 ZPO);

die Zuweisung der vorstehenden Sachen (Buchst. c) gilt für Beschwerden aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden und soweit es sich nicht um Entschädigungs- und Rückerstattungssachen sowie Familien-, Kindschafts- und Kartellsachen sowie Sachen gemäß Buchst. a) bis g) der Geschäftsaufgaben des 6. Zivilsenats oder um Baulandsachen handelt; für die Kostensachen nach Nr. 2 gilt sie für die Beschwerden aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit es sich nicht um Baulandsachen handelt,

- d) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 1600 n Abs. 2 BGB,

- e) die Wertpapierbereinigungssachen,

- f) die Landwirtschaftssachen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,

- g) die von dem Oberlandesgericht auf Grund von Art. 7 § 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) zu treffenden Entscheidungen,

- h) die nach §§ 23 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden Angelegenheiten aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht die Strafrechtspflege oder den Strafvollzug betreffen,

- i) die Rechtsentscheide in Mietsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,

- j) alle zur Zuständigkeit der Zivilsenate des Oberlandesgerichts gehörenden Sachen, die nicht einem anderen Zivilsenat zugeteilt sind, sofern nicht die Zuständigkeit der Darmstädter oder Kasseler Zivilsenate gegeben ist. Eine solche Zuständigkeit der Darmstädter bzw. Kasseler Senate ist nach Auffassung des Präsidiums dann nicht gegeben, wenn in einer Sache — etwa beim Zuständigkeitsstreit nach § 36 ZPO — andere Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichtsbezirks Frankfurt am Main als diejenigen, für die die Darmstädter bzw. Kasseler Senate zuständig sind, mit betroffen werden. Dies gilt auch dann, wenn nur die Landgerichtsbezirke, für die die Darmstädter und die Kasseler Senate zuständig sind, betroffen werden,

- k) die Entscheidungen über Wahlanfechtungen gem. § 21 b Abs. 6 GVG,

21. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 10. und 11. Kammer für Handelssachen sowie der 8. und 25. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main und der 23. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main mit den Endziffern 7 bis 0,

- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 4. Zivilkammer des Landgerichts Gießen,

zu a) und b)

soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

22. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

mit Ausnahme der Kostensachen die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 4., 9. und 21. Zivilkammer sowie der 5. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Darmstadt,

soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind,

24. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

mit Ausnahme der Kostensachen die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 2., 8., 10. und 11. Zivilkammer, sowie der 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Darmstadt,

soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind,

25. Zivilsenat mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern sowie der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Kassel mit den Buchst. A bis G, I, J und Q,

soweit die Sachen nicht dem 14. oder 15. Zivilsenat oder dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind,

1. Senat für Familiensachen

Er bearbeitet:

- a) die Familiensachen (§ 23 b Abs. 1 Satz 2 GVG) aus dem Bezirk des Landgerichts Darmstadt mit Ausnahme der Bezirke der Familiengerichte Bensheim, Dieburg, Fürth, Groß-Gerau, Langen, Rüsselsheim und Seligenstadt,

- b) die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts, sofern die Zuständigkeit eines Familiengerichts geltend gemacht wird oder in Frage kommt,

2. Senat für Familiensachen mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

- a) die Familiensachen (§ 23 b Abs. 1 Satz 2 GVG) aus den Bezirken der Landgerichte Kassel, Marburg und Fulda mit Ausnahme der Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Familiengerichts Alsfeld aus dem Bezirk des Amtsgerichts Lauterbach,

- b) im Rahmen der Zuständigkeit der Kasseler Senate die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts, sofern die Zuständigkeit eines Familiengerichts geltend gemacht wird oder in Frage kommt,

3. Senat für Familiensachen

Er bearbeitet:

die Familiensachen (§ 23 b Abs. 1 Satz 2 GVG) aus dem Bezirk des Landgerichts Frankfurt am Main sowie des Familiengerichts Dieburg,

4. Senat für Familiensachen

Er bearbeitet:

die Familiensachen (§ 23 b Abs. 1 Satz 2 GVG) aus den Bezirken

der Landgerichte Gießen, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden mit Ausnahme der Bezirke der Familiengerichte Alsfeld, Dillenburg, Gießen, Friedberg und Wetzlar,

5. Senat für Familiensachen

Er bearbeitet:

die Familiensachen (§ 23 b Abs. 1 Satz 2 GVG) aus den Bezirken der Familiengerichte Alsfeld, Bensheim, Dillenburg, Fürth, Groß-Gerau, Langen, Rüsselsheim, Seligenstadt, Hanau, Gelnhausen, Gießen, Friedberg (Hessen) und Wetzlar,

Senat für Baulandsachen

Er bearbeitet:

die Baulandsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,

Kartellsenat

Er bearbeitet:

die in § 92 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bezeichneten Sachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, insbesondere Entscheidungen auf Grund des GWB bei Beschwerden gemäß §§ 54 Abs. 2, 62 Abs. 4, 87, 91, Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gemäß §§ 64, 87, 91, Bußgeldsachen gemäß §§ 81 bis 86 a GWB sowie alle Berufungen und Beschwerden, in denen vom Landgericht Kartellrecht angewendet worden ist oder in denen von einem Verfahrensbeteiligten im Berufungs-

verfahren die Anwendung von Kartellrecht geltend gemacht wird und die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder teilweise davon abhängt,

Senat für Notarsachen

Er bearbeitet:

die dem Oberlandesgericht gemäß §§ 95 ff., 111 Bundesnotarordnung übertragenen Sachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,

Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Er bearbeitet:

die dem Oberlandesgericht nach dem Steuerberatungsgesetz übertragenen Verfahren,

Fideikommißgericht für Hessen (Fideikommißsenat)

mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

alle Fideikommißsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,

Hessischer Dienstgerichtshof für Richter

Er bearbeitet:

die in § 51 HRiG bezeichneten Sachen für das Land Hessen in folgender Besetzung (Amtszeit bis 31. Dezember 1986):

134

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Umstufung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraßen 3006, 3016, 3018 und 3266 sowie der Kreisstraßen 803 und 822 im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Ortsteil Höchst der Stadt Frankfurt am Main, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 803 („Bolongarostraße“)

von km 9,970 alt (bei km 17,314 der L 3006 alt „Zuckschwerdtstraße“)
bis km 9,688 alt (an der Gemeindestraße „Ludwig-Scriba-Straße“) = 0,282 km

sowie die im Ortsteil Höchst gelegenen Gemeindestraßen

„Leunastraße“
von km 1,405 (bei km 7,000 der L 3006 alt „Adolf-Haeuser-Straße“)
bis km 1,615 (= km 0,000 — Anschluß der „Hostatostraße“) = 0,210 km,

„Leunastraße, Brünigstraße, Bolongarostraße“
von km 0,000 (= km 1,615)
bis km 0,965 (bei km 0,005 der L 3006 alt „Königsteiner Straße“) = 0,965 km,

„Ludwig-Scriba-Straße“
von km 0,000 (bei km 9,688 der K 803 alt „Bolongarostraße“)
bis km 0,367 (bei km 17,125 der L 3006 alt „Zuckschwerdtstraße“) = 0,367 km,

„Hostatostraße“
von km 0,011 (bei km 1,615/0,000 der „Leunastraße“)
bis km 0,619 (bei km 0,272 der L 3006 alt „Königsteiner Straße“) = 0,608 km,

„Kasinostraße, Emmerich-Josef-Straße“
von km 0,003 (bei km 0,272 der L 3006 alt „Königsteiner Straße“)
bis km 0,365 (bei km 17,125 der L 3006 alt „Zuckschwerdtstraße“) = 0,362 km,

„Zuckschwerdtstraße“
von km 0,005 (bei km 16,963 der L 3006 „Kurmainzer Straße“)
bis km 0,151 (= km 0,000 der „Auerstraße“) = 0,146 km

und „Auerstraße“
von km 0,000 (= km 0,151 der „Zuckschwerdtstraße“)
bis km 0,113 (bei km 16,695 der L 3006 „Kurmainzer Straße“) = 0,113 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 —

GVBl. I S. 437 —). Mit Ausnahme einer Teilstrecke der „Leunastraße“ sind die aufgestuften Strecken getrennte Richtungsfahrbahnen. Sie werden als Teilstrecken der Landesstraße 3006 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die im Ortsteil Höchst gelegenen bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3006

„Zuckschwerdtstraße“
von km 17,125 alt (bei km 0,367 der „Ludwig-Scriba-Straße“)
bis km 17,314 alt (bei km 9,970 der K 803 alt „Bolongarostraße“) = 0,189 km,

„Königsteiner Straße“
von km 0,005 alt (bei km 0,965 der „Bolongarostraße“)
bis km 0,272 alt (bei km 0,003 der „Kasinostraße“) = 0,267 km,

und „Adolf-Haeuser-Straße, Dalbergstraße“
von km 7,000 alt (bei km 1,405 der „Leunastraße“)
bis km 7,610 alt (am Anschluß der L 3266 „Königsteiner Straße“) = 0,610 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

3. Die in der Gemarkung Sindlingen der Stadt Frankfurt am Main gelegene Gemeindestraße „Okrifteler Straße“

von km 2,685 (bei km 15,660 der L 3006 alt „Imkerweg“)
bis km 3,102 (bei km 15,980 der L 3006 alt „Horles“ in Sindlingen) = 0,417 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3006 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die außerhalb der Ortsdurchfahrt gelegene aufgestufte Strecke

von km 2,685 bis km 2,902 = 0,217 km geht zum selben Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 41 Abs. 1 HStrG).

4. Die in der Gemarkung Sindlingen gelegene bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3006 („Imkerweg, Horles“)

von km 15,723 alt
bis km 15,980 alt (bei km 3,102 der „Okrifteler Straße“) = 0,257 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt nicht bereits Träger der Straßenbaulast war,

- geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Frankfurt am Main über (§ 43 HStrG).
5. Die in der Gemarkung Sindlingen gelegene bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3006 („Imkerweg“) von km 15,660 alt (bei km 2,685 der „Okrifteler Straße“) bis km 15,723 alt = 0,063 km ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1986 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).
6. Die im Ortsteil Unterliederbach der Stadt Frankfurt am Main gelegenen Gemeindestraßen „Silostraße, Hunsrückstraße“ von km 0,603 (an der L 3016 „Schmalkaldener Straße“) bis km 0,638 (am Bahnübergang) = 0,035 km und von km 0,644 (am Bahnübergang) bis km 2,238 (an der L 3018 „Pffaffenwiese“) = 1,594 km einschließlich des weiteren Anschlußarmes an die Landesstraße 3018 haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie werden als Teilstrecken der Landesstraße 3016 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
7. Die im Ortsteil Unterliederbach gelegene bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3016 („Wasgaustraße, Liederbacher Straße, Hunsrückstraße“) von km 0,003 alt (an der L 3266 „Königsteiner Straße“) bis km 0,545 alt (an der „Schmalkaldener Straße“) = 0,542 km hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).
8. Die im Ortsteil Zeilsheim der Stadt Frankfurt am Main gelegenen Gemeindestraßen „Alt-Zeilsheim, Pfortengartenweg, Neu-Zeilsheim“ von km 0,004 (an der L 3018 „Hofheimer Straße“) bis km 0,465 (an der L 3018 „Pffaffenwiese“) = 0,461 km haben als getrennte Richtungsfahrbahn der Landesstraße 3018 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie werden als Teilstrecke der Landesstraße 3018 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
9. Die in den Ortsteilen Höchst und Unterliederbach gelegenen Gemeindestraßen „Gerlachstraße, Gotenstraße, Burgunderweg“ von km 0,004 (an der L 3266 „Königsteiner Straße“) bis km 0,735 (= km 0,000) = 0,731 km und von km 0,000 (= km 0,735) bis km 0,556 (an der L 3266 „Königsteiner Straße“) = 0,556 km haben als getrennte Richtungsfahrbahn der Landesstraße 3266 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie werden als Teilstrecke der Landesstraße 3266 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
10. Die im Ortsteil Nied der Stadt Frankfurt am Main gelegenen Gemeindestraßen „Bolongarostraße, Alt Nied“ von km 0,000 (an der K 803 „Mainzer Landstraße“) bis km 0,273 (= km 0,000) = 0,273 km und von km 0,000 (= km 0,273) bis km 0,403 (an der K 803 „Mainzer Landstraße“) = 0,403 km haben als getrennte Richtungsfahrbahn der Kreisstraße 803 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie werden als Teilstrecke der Kreisstraße 803 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
11. Die in der Gemarkung Zeilsheim gelegene Gemeindestraße von km 0,027 (bei km 2,126 der K 822 alt südwestlich von Zeilsheim) bis km 0,453 (an der L 3018 westlich der Anschlußstelle Frankfurt—Zeilsheim der A 66) = 0,426 km hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 822 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
12. Die in der Gemarkung Zeilsheim gelegene bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 822 von km 2,126 alt (bei km 0,027 der zur Kreisstraße aufgestuften Gemeindestraße) bis km 2,657 alt (an der L 3018 „Hofheimer Straße“ in Zeilsheim) = 0,531 km hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main, Adalbertstraße 44—48, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 14. Januar 1986

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 22 — 63 a 30

StAnz. 5/1986 S. 209

135

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Durchführung der Prozeßkostenhilfe im Bereich der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

Bezug: Erlaß vom 24. Juni 1982 (StAnz. S. 1327)

1. Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz werden zur Durchführung der Prozeßkostenhilfe im Bereich der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit die vom Hessischen Minister der Justiz erlassenen Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über Prozeßkostenhilfe (DB-PKHG) und Bestimmungen über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwälte in den jeweils gültigen Fassun-

gen für entsprechend anwendbar erklärt, soweit die besonderen Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes diesen nicht entgegenstehen.

2. Der o. a. Erlaß wird aufgehoben.
3. Dieser Erlaß tritt am 1. Februar 1986 in Kraft.

Wiesbaden, 3. Januar 1986

Der Hessische Sozialminister
I A 6 — 55 f — 6149
I A 6 — 54 p — 6224
— Gült.-Verz. 211, 213 —

StAnz. 5/1986 S. 210

136

Vorläufige Grundsätze zur Förderung von Werkstattprojekten

0 Allgemeines

Für die Förderung von Werkstattprojekten gelten — soweit im nachfolgenden keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind — die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO).

1 Ziel und Gegenstand der Förderung

- 1.1 Ziel der Förderung ist es, durch sinnvolle Arbeit in sozialpädagogisch orientierten Werkstätten jungen Menschen bis zu 25 Jahren ohne regulären Ausbildungs- oder Arbeitsplatz Möglichkeiten zu bieten, die Arbeitsbereitschaft zu erhalten und zu festigen und dadurch die Vermittlungsfähigkeit in reguläre Ausbildungs- oder Arbeitsplätze zu verbessern.

Dies geschieht durch

- praktische Arbeit in den Werkstätten,
- sozialpädagogische Betreuung,
- allgemeinbildende und fachliche Angebote.

- 1.2 Förderungsfähig sind Aufwendungen für

1.2.1 Personalkosten;

im einzelnen sind abrechnungsfähig

- Honorare für Mitarbeiter,
- Aufwendungen zur Durchführung von AB-Maßnahmen,
- Zahlungen an beschäftigte Jugendliche,

1.2.2 Sachkosten;

im einzelnen sind abrechnungsfähig

- Mieten,
- Bewirtschaftungskosten (z. B. Wasser, Licht und Heizung),
- Allgemeine Verwaltungskosten wie Telefon, Porto, Zeitschriften usw.
- Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände (Beschaffungskosten je Gegenstand bis zu 2 000,— DM),
- Unterhaltung der Räume, Anlagen, Geräte und Fahrzeuge,
- Verbrauchsmaterial für den Werkstattbereich,

1.2.3 Veranstaltungen im Freizeitbereich und Bildungsbereich.

1.3 Träger im Sinne der Grundsätze sind

- 1.3.1 Kirchen und Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
 1.3.2 Jugendverbände, die auf Landesebene anerkannt sind,
 1.3.3 andere Organisationen, sofern eine Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorgelegt wird.

2 Umfang der Förderung

Die Zuwendung (Anteilfinanzierung) beträgt je Projekt i. d. R. bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch höchstens

- 2.1 60 000,— DM bei Werkstätten mit bis zu 10 regelmäßig beschäftigten Jugendlichen,
 2.2 70 000,— DM bei Werkstätten mit bis zu 20 regelmäßig beschäftigten Jugendlichen,
 2.3 80 000,— DM bei Werkstätten mit bis zu 30 regelmäßig beschäftigten Jugendlichen.

3 Allgemeine Voraussetzung der Förderung

Eine Zuwendung wird nur dann gewährt,

- 3.1 wenn die Werkstatt mit einer im Programm „Beratung und Hilfe für junge Arbeitslose“ förderungsfähigen Beratungsstelle kooperiert,
 3.2 wenn die Träger der Werkstatt und der kooperierenden Beratungsstelle Mitarbeiter zu den Fortbildungsveranstaltungen entsenden,
 3.3 wenn mehr als fünf Jugendliche beschäftigt werden,
 3.4 wenn die Beschäftigungszeit je Jugendlicher/m mindestens 15 Wochenstunden beträgt,
 3.5 wenn reguläre Ausbildung und Lehrgänge der Arbeitsverwaltung nicht durchgeführt werden.

4 Antrag

Der Antrag ist bis zum 1. März des Haushaltsjahres über das Jugendamt (Stellungnahme) beim Landesjugendamt Hessen einzureichen (einfache Ausfertigung). Das Landesjugendamt

prüft die Anträge und berichtet dem Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales bis zum 1. April des Haushaltsjahres über die Antragslage.

5 Bewilligung, Auszahlung

Die Zuwendung wird nach Entscheidung durch den Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales vom Landesjugendamt bewilligt und ausgezahlt.

6 Verwendungsnachweis

- 6.1 Der Verwendungsnachweis ist bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahres beim Landesjugendamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen (VV-Muster 6.42).
 6.2 Das Landesjugendamt prüft den Verwendungsnachweis abschließend.

7 Schlußbestimmungen

- 7.1 Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und — bezüglich Nr. 6 — auch mit dem Rechnungshof.
 7.2 Sie gelten ab 1. Januar 1986.

Wiesbaden, 4. November 1985

**Der Hessische Minister
für Arbeit, Umwelt und Soziales**
 II B 5 a — 52 j 14
 — Gült.-Verz. 340 —

StAnz. 5/1986 S. 211

137

Eignungserklärung nach §§ 53, 54 a JWG, § 1791 a BGB

Der „Caritasverband Darmstadt e.V.“, Wilhelm-Glässing-Straße 15, 6100 Darmstadt, ist vom Landesjugendamt Hessen gem. §§ 53 und 54 a JWG, § 1791 a BGB mit Wirkung vom 2. Dezember 1985 zur Übernahme von Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften über Minderjährige und Volljährige für geeignet erklärt worden. Die Eignungserklärung erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

Wiesbaden, 13. Januar 1986

Der Hessische Sozialminister
 II B 6 a — 52 i 0407

StAnz. 5/1986 S. 211

138

Bekämpfung der Deckinfektionen des Rindes;

hier: Einheitliche Durchführung

Bezug: Erlasse vom 8. August 1975 (StAnz. S. 1686), 3. Juni 1977 (StAnz. S. 1288) und 24. Juli 1980 — IV A 3 — 19 b 10/01-3179/80 — (n. v.)

1. Die Bekämpfung der Deckinfektionen des Rindes richtet sich nach folgenden Rechtsvorschriften:
 - a) Verordnung zum Schutz gegen übertragbare Geschlechtskrankheiten der Rinder (Deckinfektionen-Verordnung — Rinder) vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1307),
 - b) Verordnung über die zuständige Behörde nach der Deckinfektionen-Verordnung — Rinder vom 28. Juli 1975 (GVBl. I S. 203).
2. Zur einheitlichen Durchführung ergehen die Hinweise nach Anlage 1*).
3. Die Staatlichen Untersuchungsämter (Abt. Veterinärmedizin) haben zum Nachweis der Erreger
 - a) der Trichomonadenseuche (Trichomonas foetus) nach Anlage 2* und
 - b) der Vibrionenseuche (Campylobacter fetus/Vibrio fetus) nach Anlage 3* zu verfahren.
4. Anträge nach § 12 Abs. 2 bzw. 3 der Verordnung sind mir mit einer Stellungnahme des zuständigen Staatlichen Veterinäramtes auf dem Dienstweg zuzuleiten.
5. Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Die Bezugserslasse werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 16. Januar 1986

Der Hessische Sozialminister
 VII B 3 — 19 b 26/19
 — Gült.-Verz. 3562 —

StAnz. 5/1986 S. 211

* hier nicht veröffentlicht

139

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Kriminalobermeister (BaP) Klaus Detlev Maschke (10. 12. 85), Gerhard Steckermayr (17. 12. 85), Michael Engeleit (2. 1. 86), die Polizeiobermeister (BaP) Gunter Czerwinski (1. 12. 85), Bernd Herrmann (12. 12. 85), Horst Conradi (17. 12. 85), Martin Heinrich (18. 12. 85), Achim Schulz (25. 12. 85), Wolfgang Trauthig (30. 12. 85), die Polizeimeister (BaP) Thomas Wagner (18. 12. 85), Bernd Gies (26. 12. 85), Reinhard Piskator (29. 12. 85).

Frankfurt am Main, 14. Januar 1986

Der Polizeipräsident

P III/12 — 8 b 04 03

StAnz. 5/1986 S. 212

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

beim Regierungspräsidenten in Gießen

im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst

ernannt:

zu Lehrerinnen als Leiterinnen einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern die Lehrerinnen (BaL) Claudia Schmidt, Staufenberg-Daubringen (23. 10. 85), Ingeburg Bock, Wetzlar (24. 10. 85);

zum Realschullehrer Lehrer (BaL) Hans-Jürgen Müller-Schuth, Marburg (29. 10. 85);

zum Sonderschullehrer (BaL) Sonderschullehrer z. A. (BaP) Hans-Joachim Eisenträger, Alsfeld (31. 10. 85);

zur Lehrerin (BaL) Lehrerin z. A. (BaP) Irene Rambow, Neustadt (4. 10. 85);

zum/zur Sonderschullehrer/in z. A. (BaP) Lehrer/in i. A. Hans Junker, Marburg, Jutta Behre, Buseck (beide 1. 8. 85);

zu Lehrerinnen z. A. (BaP) die Lehrerinnen i. A. Bettina Schmidt, Weilmünster (21. 8. 85), Ulrike Schäffer, Pohlheim (1. 10. 85);

in den Ruhestand versetzt:

Lehrerin Ilse Emma Weiß, Alsfeld (31. 7. 85), gem. § 51, Abs. 3 HBG.

in Gymnasien

ernannt:

zu/zur Oberstudienrätin/en die Studienrätin/en (BaL) Rolf August Georg, Braunfels (23. 10. 85), Harald Drese, Gießen, Dieter Wilhelm, Weilburg, Wolfgang Will, Grünberg (sämtlich 25. 10. 85), Karl Clausen, Laubach, Else Karla, Hanni Jahnert, beide Marburg (beide 30. 10. 85), Bernd Klewitz, Winfried Bender, beide Kirchhain, Hans-Werner Schmidt, Alsfeld, Hermann Heinrich Herwig (sämtlich 31. 10. 85), Dr. Matthias Weström, beide Marburg (4. 11. 85);

zum/zur Studienrat/in (BaL) Studienrat/in z. A. (BaP) Michael Horz, Limburg (30. 10. 85), Ulrike Behrle, Marburg (13. 12. 85);

in Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

ernannt:

zu Oberstudienräten die Studienräte (BaL) Hermann Buchner, Karl-Heinz Menger, beide Dillenburg (beide 18. 10. 85), Holger Weinberg, Gießen (23. 10. 85), Josef Süß (24. 10. 85), Wilhelm Hosaeus, beide Weilburg (27. 10. 85), Reinhard Schöpfer, Marburg (1. 11. 85);

zum/zu Studienrat/innen (BaL) der/die Studienrat/innen z. A. (BaP) Heinz Metternich, Limburg (4. 10. 85), Heidrun Stiehl, Marburg, Annette Margarete Woitschitzky, Gießen (beide 1. 11. 85), Jutta Rosemarie Kehm, Wetzlar (17. 12. 85);

zum Studienrat z. A. (BaP) Lehrer i. A. Ulrich Metzendorf, Lauterbach (26. 9. 85);

in den Ruhestand versetzt:

Studiendirektor Heinz Busch, Gießen (31. 10. 85) gem. § 51 Abs. 1 i. V. m. § 56 Abs. 2 HBG.

Gießen, 17. Januar 1986

Der Regierungspräsident

21 — 7 o 16-03

StAnz. 5/1986 S. 212

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst

im Ministerium

ernannt:

zum Ministerialdirigenten Ltd. Ministerialrat (BaL) Matthias Bunge (31. 10. 85);

zu Ltd. Ministerialräten Ministerialräte (BaL) Jürgen Schroe-ter (10. 10. 85), Konrad Nitsche, Dr. Dr. Siegfried Dörrfeldt (beide 25. 10. 85);

zum Ministerialrat Regierungsdirektor (BaL) Helmut Weber (21. 10. 85);

zum Regierungsdirektor Regierungsoberrat (BaL) Gerd Mangel (25. 10. 85);

zum Amtsrat Amtmann (BaL) Helmut Franz (3. 10. 85);

versetzt:

zum Bundesrechnungshof Amtmann (BaL) Peter Mäurer (1. 5. 85);

in den Ruhestand versetzt:

Ministerialrat Dr. Bernhard Hoffmann (31. 8. 85);

bei den nachgeordneten Dienststellen

ernannt:

zu Professoren (BaL) Dr. Rüdiger Reischuk, Techn. Hochschule Darmstadt (18. 7. 85), Nikolaus Kränzle, Dr. Dr. Günter Franken-berg, Dr. Martin Häberlein, sämtlich Fachhochschule Frankfurt, Dr. Klaus Holländer, Fachhochschule Gießen-Friedberg (sämtlich 1. 9. 85), Dr. Wilhelm Opitz von Boberfeld, Justus Liebig-Universität Gießen (3. 9. 85), Dr. Jürgen Giegold, Fachhochschule Darmstadt (26. 9. 85), Dr. Wolfgang Piepers-berg, Techn. Hochschule Darmstadt, Dr. Hermann Lindemann, Justus Liebig-Universität Gießen, Dr. Wolf-Dietger Schäfer, Fachhochschule Darmstadt, Dr. Erich Ott, Fachhochschule Fulda, Dr. Günter Stein, Fachhochschule Wiesbaden (sämtlich 30. 9. 85), Dr. Hans-Peter Benöhr, Dr. Max Matter, Dr. Mario Dal Cin, Dr. Bruno Streit, David Anthony King, sämtlich Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, Dr. Hans-Michael Altmannberger, Justus Liebig-Universität Gießen, Dr. Jürgen Karl Grosche, Dr. Eckhardt Wiederuh, beide Fachhochschule Gießen-Friedberg, Dr. Ragnar Klau, Dr. Uwe Scheiding, Dr. Lothar Seiwert, sämtlich Fachhochschule Wiesbaden (sämtlich 1. 10. 85), Dr. Karl Willi Schlemmer, Fachhochschule Frankfurt (3. 10. 85), Dr. Michael Schäper, Fachhochschule Wiesbaden (7. 10. 85), Dr. Wolfgang Domschke, Techn. Hochschule Darmstadt (14. 10. 85), Dr. Ulrich Kurfürst, Fachhochschule Fulda (16. 10. 85), Dr. Horst Stöcker, Dr. Matthias Jarke, beide Johann Wolfgang Goethe-Universität Frank-furt (beide 21. 10. 85), Dr. Wilfried Krüger, Justus Liebig-Uni-versität Gießen (29. 10. 85), Dr. Hans-Jürgen Bürger, Justus Liebig-Universität Gießen (30. 10. 85), Dr. Thomas Seeger, Fachhochschule Darmstadt (1. 11. 85), Dr. Jochen Benz, Fachhochschule Fulda (11. 11. 85), Dr. Jörg Tabbert, Fachhochschule Frankfurt (14. 11. 85), Dr. Winfried Völker, Fachhochschule Frankfurt (21. 11. 85);

zu Professoren (BaZ) Dr. Cengiz Kockapan, Justus Liebig-Universität Gießen (27. 9. 85), Dr. Dr. Klaus Aktories, Justus Liebig-Universität Gießen (2. 10. 85), Dr. Norfried Klug, Justus Liebig-Universität Gießen (21. 10. 85), Dr. Reinhard Bretzel, Justus Liebig-Universität Gießen (28. 10. 85);

zu Hochschulassistenten/innen (BaZ) Dr. Joachim Gwinner, Techn. Hochschule Darmstadt, Volker Caspari, Johann Wolf-gang Goethe-Universität Frankfurt (beide 1. 10. 85), Dr. Hans-Peter Fischer (7. 10. 85), Klaus Vedder, beide Justus Liebig-Universität Gießen (8. 10. 85), Dr. Günter Groß, Techn. Hochschule Darmstadt (9. 10. 85), Dr. Ingo Nolte, Dr. Klaus-Josef Weber, beide Justus Liebig-Universität Gießen (beide 10. 10. 85), Dr. Bernhard Stribrny, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (15. 10. 85), Dr. Peter Paul Presek, Dr. Abdugalbar Salama, beide Justus Liebig-Universität Gießen (beide 17. 10. 85), Dr. Hans-Jürgen Lüdde, Johann Wolf-gang Goethe-Universität Frankfurt, Dr. Anke Ehlers, Philipps-Universität Marburg (beide 21. 10. 85), Dr. Peter Rödler, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (22. 10. 85), Dr. Peter Goretzki, Philipps-Universität Marburg (24. 10. 85), Dr. Kornelia Ziegler, Justus Liebig-Universität Gießen (1. 11. 85), Dr. Hans-Jürgen Meyer, Techn. Hochschule Darm-

- stadt (14. 11. 85), Dr. Reinier Mutters, Dr. Wolfgang Elsäßer, beide Philipps-Universität Marburg (beide 18. 11. 85);
- zur **Oberstudienrätin im Hochschuldienst** Studienrätin im Hochschuldienst (BaL) Dr. Christa Schulze, Philipps-Universität Marburg (1. 10. 85);
- zu/zur **Akademischen Oberräten/in Akademische Räte/in** (BaL) Dr. Reiner Beuing, Dr. Gerhard Hummel, Dr. Hans-Richard Wagner, sämtlich Justus Liebig-Universität Gießen, Dr. Werner Massa, Philipps-Universität Marburg, Dr. Renate Müller, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (sämtlich 1. 10. 85), Dr. Jörg Diehl, Justus Liebig-Universität Gießen (11. 10. 85), Dr. Peter Burow, Techn. Hochschule Darmstadt (8. 11. 85);
- zum **Bibliotheksoberrat** Bibliotheksrat (BaL) Helmut Gick, Gesamthochschule Kassel (1. 10. 85);
- zu **Regierungsoberräten/innen** Regierungsräte/innen (BaL) Dr. Kurt Bunke, Heidemarie Holland-Pinter, Dr. Bernd Dohrmann, sämtlich Philipps-Universität Marburg, Dr. Hans-Albert Lennartz, Gesamthochschule Kassel (sämtlich 1. 10. 85), Angelika Amend, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (31. 10. 85);
- zum **Wissenschaftlichen Oberrat** Wissenschaftlicher Rat (BaL) Dr. Walter Wohanka, Forschungsanstalt Geisenheim (15. 10. 85);
- zum **Oberkonservator** Konservator (BaL) Jochen Sichart von Sichartshoff, Landesamt für Denkmalpflege Wiesbaden (31. 10. 85);
- zum **Studienrat im Hochschuldienst** (BaL) Studienrat im Hochschuldienst z. A. (BaP) Dr. Peter Gerisch, Techn. Hochschule Darmstadt (23. 10. 85);
- zum **Studienrat im Hochschuldienst** (BaP) Dr. Bernd Billhardt, Gesamthochschule Kassel (1. 11. 85);
- zur **Akademischen Rätin** Oberstudienrätin (BaL) Dr. Gabriele Wiechmann-Schröder, Gesamthochschule Kassel (1. 11. 85);
- zu **Akademischen Räten** (BaL) Akademische Räte z. A. (BaP) Dr. Hellmuth Zöltzer, Gesamthochschule Kassel (8. 10. 85), Dr. Michael Serafin, Justus Liebig-Universität Gießen (14. 10. 85), Dr. Claus Dobiak, Philipps-Universität Marburg (29. 10. 85);
- zum **Akademischem Rat z. A.** (BaP) Hochschulassistent Dr. Helmut Rager, Philipps-Universität Marburg (24. 10. 85);
- zu **Akademischen Räten z. A.** (BaP) Dr. Rolf-Dieter Postlep, Philipps-Universität Marburg (22. 8. 85), Dr. Hans-Joachim Ilgen, Techn. Hochschule Darmstadt, Dr. Rüdiger Brause, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (beide 1. 11. 85), Dr. Lothar Schreiber, Gesamthochschule Kassel (6. 11. 85);
- zum **Bibliotheksrat** (BaL) Bibliotheksrat z. A. (BaP) Wolfgang Billmann, Gesamthochschule Kassel (29. 11. 85);
- zum **Bibliotheksrat z. A.** (BaP) Karl Franz Kaltenborn, Philipps-Universität Marburg (1. 10. 85);
- zur **Konservatorin z. A.** (BaP) Dr. Sigrig Russ, Landesamt für Denkmalpflege Hessen (16. 10. 85);
- zu/zur **Bibliotheksreferendaren/in** (BaW) Dr. Peter Christoph Wagner, Eckart Gerstner, beide Justus Liebig-Universität Gießen, Dr. Werner Bies, Hess. Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt (sämtlich 1. 10. 85), Jutta Häger, Gesamthochschule Kassel (15. 10. 85), Matthias Wolf, Philipps-Universität Marburg (1. 11. 85);
- zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Gerhard Bleuel, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (1. 10. 85);
- zur **Amtsrätin** Amtmann (BaL) Eva-Maria Thole, Hess. Landesbibliothek Fulda (1. 10. 85);
- zu **Amtmännern** Oberinspektoren (BaL) Wolfgang Ory, Hess. Staatstheater Wiesbaden, Walter Marek, Hess. Landesmuseum Darmstadt (beide 1. 10. 85);
- zu/zur **Oberinspektoren/in** Inspektoren/in (BaL) Brigitte Kölsch, Philipps-Universität Marburg (1. 10. 85), Reinhard Krauß, Schlösser und Gärten Bad Homburg (10. 10. 85), Robert Lorenz, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (17. 10. 85);
- zur **Oberinspektorin** (BaL) Inspektorin (BaP) Doris Schlitt, Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt (18. 10. 85);
- zum/zu **Oberinspektor/innen** Inspektor/innen (BaP) Helmut Bohl, Fachhochschule Wiesbaden, Ute Neubacher, Gesamthochschule Kassel, Sibylle Abel, Justus Liebig-Universität Gießen (sämtlich 1. 10. 85);
- zur **Oberinspektorin** (BaP) Eveline Schulte, Justus Liebig-Universität Gießen (24. 7. 85);
- zur **Inspektorin** Obersekretärin (BaL) Angelika Conrad, Philipps-Universität Marburg (27. 8. 85);
- zu **Inspektoren/innen** (BaL) Inspektoren/innen z. A. (BaP) Hildegard Neudecker, Philipps-Universität Marburg (1. 9. 85), Frank Wilhelm, Techn. Hochschule Darmstadt (1. 10. 85), Ingeborg Derlin, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (17. 10. 85), Anette Gram, Hess. Landesbibliothek Fulda (7. 11. 85);
- zu **Inspektoren/innen** Inspektoren/innen z. A. (BaP) Elke Sewerin, Philipps-Universität Marburg (1. 9. 85), Andreas Petrocchi, Techn. Hochschule Darmstadt (4. 9. 85), Silke Eichhorn, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, Birgid Bernhardt, Roland Mayer, beide Justus Liebig-Universität Gießen, Beate Gmeinhardt, Techn. Hochschule Darmstadt, Renate Niggemann, Gesamthochschule Kassel (sämtlich 1. 10. 85);
- zum **Inspektor z. A.** (BaP) Inspektorenanwärter Uwe Ermisch, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (1. 10. 85);
- zu **Inspektorinnen z. A.** (BaP) Cornelia Schoßland, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (10. 9. 85), Ilona Schepp, Hess. Landesbibliothek Wiesbaden (3. 10. 85);
- zu **Inspektorenanwärter/innen** (BaW) Sabine Krauß, Bernhard Wirth, beide Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, Dirk Engelhardt, Jutta Rein, Gerd Schwarz, Simone Vetter, sämtlich Justus Liebig-Universität Gießen, Susanne Oldhaver, Alexander Rickel, Andrea Bach, Friska Röder, sämtlich Gesamthochschule Kassel, Adelheid Klingelhöfer, Lutz Havekost, Gisela Näser, sämtlich Philipps-Universität Marburg, Heike Becht, Sabine Pfeiffer, Birgit Schulz, Annette Weber, sämtlich Hess. Landesbibliothek Wiesbaden, Gudrun Kark, Sigrig Schickling, Alexia Steinhauser, Holger Bergmann, sämtlich Hess. Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt, Daniela Kraft, Martina Schnepf, beide Hess. Landesbibliothek Fulda, Manfred Pult, Herbert Karbach, beide Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Hans-Dieter Ebert, Hess. Staatsarchiv Darmstadt (sämtlich 1. 10. 85);
- zu **Hauptsekretären** Obersekretäre (BaL) Hans Steitz, Philipps-Universität Marburg (8. 10. 85), Horst Beck, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (30. 10. 85);
- zum/zur **Obersekretär/in** Sekretär/in (BaL) Herbert Sommer, Philipps-Universität Marburg, Monika Faulstich, Hess. Landesbibliothek Wiesbaden (beide 1. 10. 85);
- zur **Obersekretärin** Sekretärin (BaP) Birgit Theiß, Gesamthochschule Kassel (1. 10. 85);
- zum **Sekretär** (BaL) Sekretär z. A. (BaP) Manfred Haupt, Gesamthochschule Kassel (3. 10. 85);
- zu **Sekretären** die Assistenten (BaL) Reinhold Neumann (11. 10. 85), Kurt Hainz, beide Schlösser und Gärten Bad Homburg (16. 10. 85);
- zu **Sekretärinnen** die Assistentinnen (BaP) Heike Stolze, Gesamthochschule Kassel, Jutta Salzmann, Justus Liebig-Universität Gießen (beide 1. 10. 85);
- zur **Assistentin** Assistentin z. A. (BaP) Jutta Stanzel, Philipps-Universität Marburg (31. 8. 85);
- zum/zur **Assistent/in z. A.** (BaP) Bettina Schaum, Justus Liebig-Universität Gießen (29. 8. 85), Lothar Kipke, Gesamthochschule Kassel (6. 9. 85);
- zu **Assistentenwärtern/innen** (BaW) Michael Kading, Justus Liebig-Universität Gießen, Ole-Dieter Harms, Jürgen Sobiejewski, beide Gesamthochschule Kassel, Gabriele Sohn, Philipps-Universität Marburg, Gabriele Säuberlich, Hess. Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt, Christine Kachel, Alexandra Nau, beide Hess. Landesbibliothek Fulda, Inka Linz, Hess. Landesbibliothek Wiesbaden (sämtlich 1. 10. 85);
- zum **Hauptwart** Oberwart (BaL) Gerhard Rauhe, Gesamthochschule Kassel (1. 10. 85);
- zum **Wart z. A.** (BaP) Werner Strott, Schlösser und Gärten Bad Homburg (6. 9. 85);
- eingewiesen:
- in die Besoldungsgruppe C 4
- die Professoren (BaL) Dr. Heinrich Zankl, Philipps-Universität Marburg (29. 8. 85), Dr. Helmut Uhlier, Justus Liebig-Universität Gießen (15. 10. 85), Dr. Josef Pallauf, Justus Liebig-Universität Gießen (26. 11. 85).
- in die Besoldungsgruppe C 3
- die Professoren (BaL) Erdogan Arsiray, Fachhochschule Wiesbaden (21. 10. 85), Dr. Hans-Joachim Neu, Fachhochschule Darmstadt (23. 10. 85);
- in die Bes. Gruppe A 9 mit Amtszulage
- Techn. Amtsinsektor (BaL) Heinz Deibel, Justus Liebig-Universität Gießen (1. 10. 85);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Oberinspektorinnen (BaP) Jutta Fischer, Techn. Hochschule Darmstadt (26. 8. 85), Birgit von Gemünden, Gesamthochschule Kassel (12. 9. 85), Angelika Wohlgenuth, Gesamthochschule Kassel (28. 9. 85), Dagmar Preuschoff, Hess. Landesbibliothek Wiesbaden (15. 11. 85),

die Inspektorinnen (BaP) Gabriele Stache-Scholtysek, Gesamthochschule Kassel (4. 9. 85), Iris Fuchs, Hess. Landesbibliothek Fulda (23. 11. 85), Ingeborg Krenzer, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (13. 12. 85);

versetzt:

zur Johannes Gutenberg-Universität Mainz Obersekretärin (BaP) Martina Leibold, Hess. Landesbibliothek Fulda (1. 12. 85);

in den Ruhestand versetzt:

die Professoren Dr. Walter Penn, Dr. Bernhard Gnauck, beide Fachhochschule Darmstadt, Dr. Karl Hamm, Johannes Markert, Karl-Otto Winterlich, sämtlich Fachhochschule Frankfurt, Bernd Schirmacher, Heinrich Banse, beide Fachhochschule Gießen-Friedberg, Dietrich Keßler, Fachhochschule Wiesbaden (sämtlich 31. 8. 85), Dr. Helmut Weigler, Techn. Hochschule Darmstadt, Dr. Wolfgang Tolckmitt, Justus Liebig-Universität Gießen, Dr. Georg-Gerhardt Wendt, Philipps-Universität Marburg (sämtlich 30. 9. 85);

Akademischer Oberrat Dr. Günter Schulz, Justus Liebig-Universität Gießen (30. 9. 85);

Amtsrat/in Gisela Heiler, Hess. Landesbibliothek Wiesbaden (31. 7. 85), Günter Friedmann, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (31. 8. 85);

Oberinspektor Botho Graf, Philipps-Universität Marburg (31. 8. 85);

Hauptsekretär Philipp Merkel, Philipps-Universität Marburg (30. 4. 85);

die Sekretäre Josef Draxler, Forschungsanstalt Geisenheim (30. 6. 85), Kurt Pfuff, Hess. Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (30. 9. 85);

Oberamtsmeister Theodor Nebel, Philipps-Universität Marburg (30. 9. 85);

Hauptwart Klaus Depré, Hess. Landesmuseum Darmstadt (30. 6. 85);

in den Ruhestand getreten:

die Professoren Dr. Hans Kasten, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, Martin Würz, Gesamthochschule Kassel (beide 31. 3. 85), Walter Huth, Fachhochschule Gießen-Fried-

berg, Dr. Helmut Kalinke, Forschungsanstalt Geisenheim (beide 31. 8. 85), Dr. Heinz Finkenrath, Techn. Hochschule Darmstadt, Dr. Fritz Sandmann, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, Dr. Hans-Dietrich Kahl, Justus Liebig-Universität Gießen, Friedrich Walter, Gesamthochschule Kassel (sämtlich 30. 9. 85);

in den Ruhestand entpflichtet:

die Professoren Dr. Karl Emil Fick, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (31. 3. 85), Dr. Günter Pickert, Dr. Eberhard Küster, beide Justus Liebig-Universität Gießen, Dr. Gerhard Hoffmann, Philipps-Universität Marburg (sämtlich 30. 9. 85);

in den Ruhestand versetzt:

die Professoren Hans-Michael Baumgartner, Justus Liebig-Universität Gießen, Dr. Wolf Anton Herrmann, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (beide 31. 3. 85), Dr. Manfred Ritter (10. 4. 85), Dr. Alexander Perrig (18. 4. 85), Dr. Rüdiger Turß (19. 4. 85), Dr. Rainer Heene, sämtlich Philipps-Universität Marburg (7. 5. 85), Dr. Eberhard Schneider, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt (20. 5. 85), Dr. Jürgen Teumer, Philipps-Universität Marburg (27. 6. 85), Dr. Kurt Kliem, Justus Liebig-Universität Gießen (5. 7. 85), Dr. Joseph Paul Forgas, Justus Liebig-Universität Gießen (1. 8. 85), Dr. Siegfried Granitzka, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (2. 8. 85), Dr. Klaus-Dieter Schneider, Dr. Curt Wenstrup, beide Philipps-Universität Marburg (beide 30. 9. 85),

die Hochschulassistenten Dr. Gernold Frank (31. 5. 85), Dr. Wolfgang König, beide Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (2. 6. 85), Dr. Ekkehard Bartmann, Philipps-Universität Marburg (30. 6. 85), Dr. Bernd Schauenberg, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (31. 8. 85), Dr. Andreas Kuntz-Stahl, Philipps-Universität Marburg (30. 9. 85),

die Akademischen Räte Dr. Georg Amthauer, Philipps-Universität Marburg (30. 6. 85), Dr. Karl Dietrich Weyrauch, Justus Liebig-Universität Gießen (31. 7. 85),

Hauptsekretär Siegfried Eckart, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (31. 1. 85),

Sekretärin Doris Becker, Gesamthochschule Kassel (30. 4. 85).

Wiesbaden, 13. Januar 1986

**Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst**
Z I 1.2 — 050/35 — 6

StAnz. 5/1986 S. 212

140

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage des Wasserverbandes „Oberer Rheingau“ in der Gemeinde Schlangenbad/Ortsteil Obergladbach, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 6. Januar 1986

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) wird folgendes verordnet:

§ 1**Schutzgebietsfestsetzung**

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage in der Gemeinde Schlangenbad/Ortsteil Obergladbach zugunsten des Wasserverbandes „Oberer Rheingau“ ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2**Gliederung, Umfang, Grenzen**

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone)**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1:1 000, 1:2 000 und 1:5 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = rote Umrandung,**
- Zone II = grüne Umrandung,**
- Zone III = gelbe Umrandung.**

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, oberer Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt, verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort und bei

dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, unterer Wasserbehörde, Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach,

dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Katasteramt, Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach,

dem Kreis Ausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises, Bauaufsichtsbehörde, Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach,

dem Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises,
Gesundheitsamt,
Badweg 3,
6208 Bad Schwalbach,
dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden
Gutenbergstraße 4,
6200 Wiesbaden,
dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
6200 Wiesbaden,
dem Gemeindevorstand der Gemeinde Schlangenbad,
Rheingauer Straße 23,
6229 Schlangenbad 1,
der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Unter den Eichen 7,
6200 Wiesbaden,
eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

I. Zone I

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 2 Nr. 3 (teilweise) der Gemarkung Obergladbach.

II. Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf folgende Fluren der Gemarkung Obergladbach:

Fluren 2 und 6 — jeweils teilweise.

III. Zone III

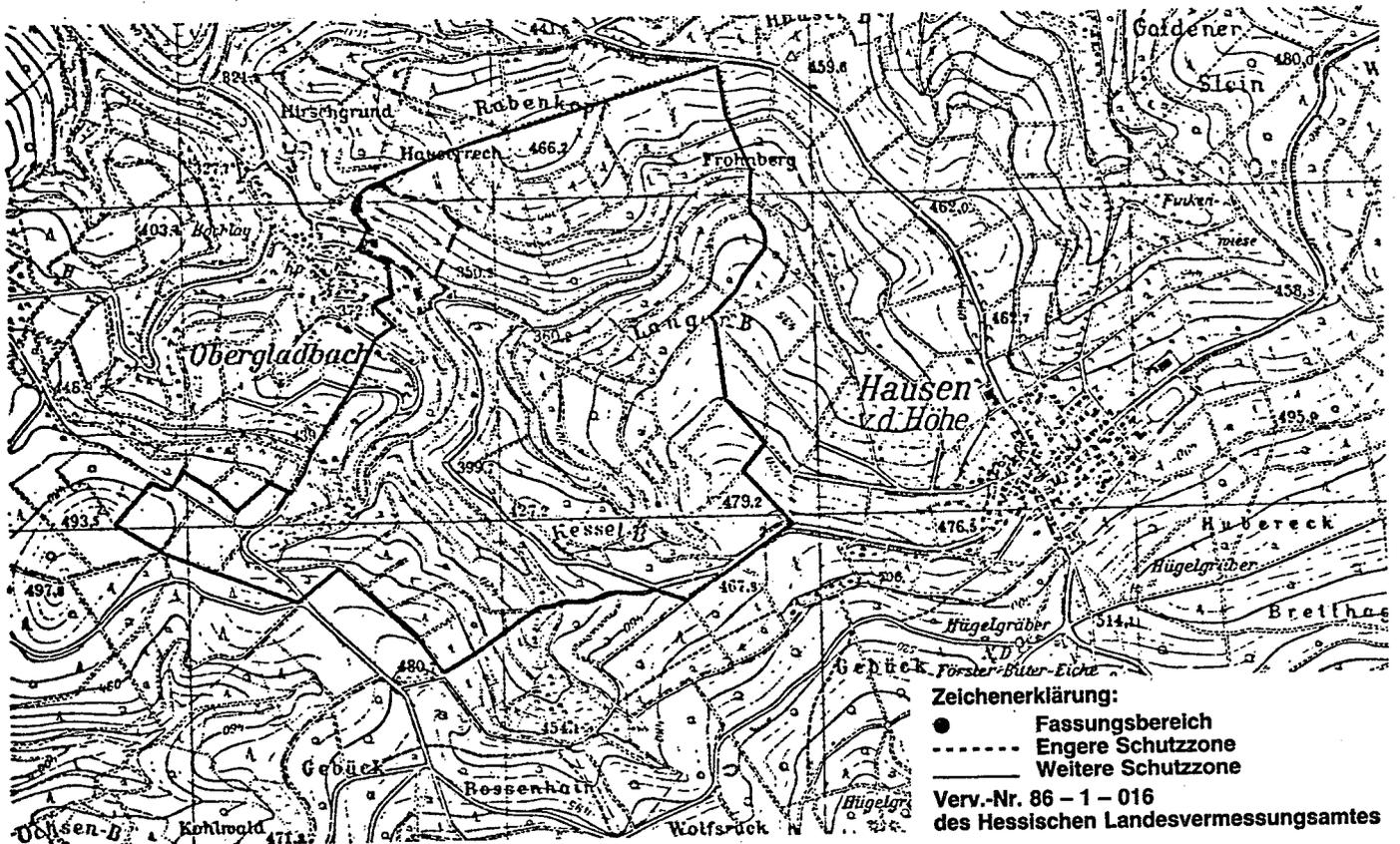
Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Hausen v. d. H. und Obergladbach.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. das Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, bei denen radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen),
6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
7. das Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Abgänge nicht gesichert ist,
8. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
9. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
11. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger,
12. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAWS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
15. Abfallbeseitigungsanlagen und Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen — mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
17. das Aufbringen von Fäkalschlamm,
18. das Aufbringen von tierischen Abgängen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
19. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,



20. das Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
21. das Herstellen von Bohrungen und Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
22. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
23. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
24. Rangierbahnhöfe,
25. das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau,
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
4. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen,
5. Wagenwaschen und Ölwechsel,
6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
7. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder offenen Wasseransammlungen führt,
8. Sprengungen,
9. Viehansammlungen und Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
10. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger,
11. die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Zone I besteht,
12. das Aufbringen von Klärschlamm,
13. Gärfuttermieten,
14. Gartenbaubetriebe und Kleingärten,
15. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten oder Befördern wassergefährdender Stoffe,
16. das Vergraben von Tierkörpern,
17. der Transport radioaktiver Stoffe,
18. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
19. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr,

2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
3. die Düngung,
4. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
5. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
6. alle sonstigen Maßnahmen, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. die Zone I eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wird,
2. Beobachtungsstellen errichtet werden,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus der Zone II erstellt werden,
7. Vorkehrungen an den in der Zone II liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung der Folgen solcher Unfälle getroffen werden,
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann der Regierungspräsident in Darmstadt, obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerblichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 6. Januar 1986

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

St.Anz. 5/1986 S. 214

141

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

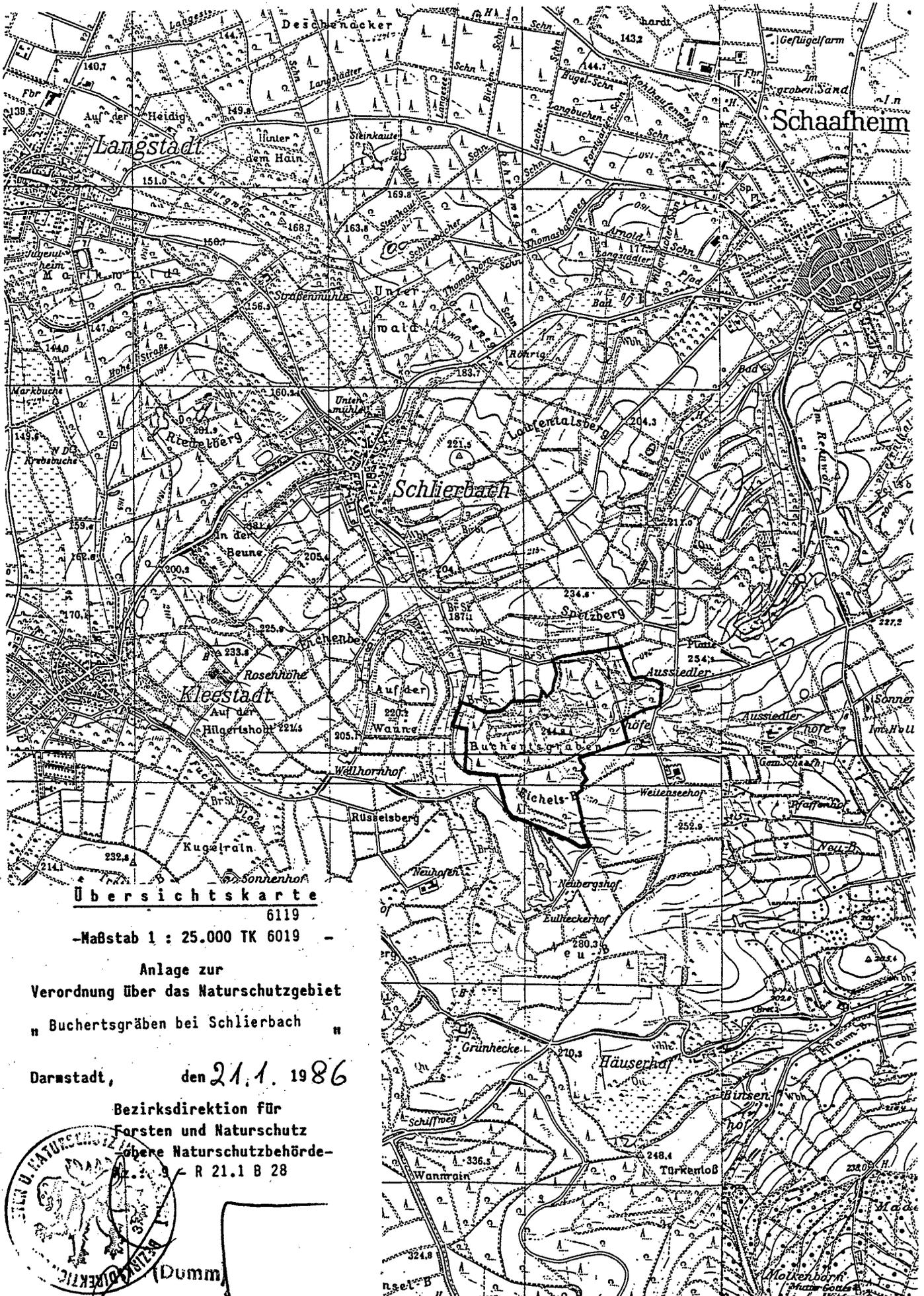
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Buchertsgräben bei Schlierbach“ vom 21. Januar 1986

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das reich strukturierte Waldgebiet mit bemerkenswerten Lößschluchten südöstlich von Schlierbach wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Die Buchertsgräben von Schlierbach“ besteht aus Flächen der Flur 2, Gemarkung Schlierbach, und aus Flächen der Flur 17, Gemarkung Schaafheim, Gemeinde Schaafheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg. Es hat eine Größe von 51,57 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus



Übersichtskarte

6119

-Maßstab 1 : 25.000 TK 6019 -

Anlage zur
 Verordnung über das Naturschutzgebiet
 " Buchertsgraben bei Schlierbach "

Darmstadt, den 21.1. 1986

Bezirksdirektion für
 Forsten und Naturschutz
 obere Naturschutzbehörde
 R 21.1 B 28



Dumm

der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1:2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein landschaftsprägendes, reich strukturiertes Waldgebiet mit Lößschluchten als Lebensraum für zahlreiche seltene Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen zu verbessern. Das Gebiet ist auch aus geologischer Sicht bedeutsam.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge und Hängegleiter einzubringen oder einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Grundstücke ackerbaulich zu nutzen;
13. Wiesen oder Weiden umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
14. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen als Grünland mit den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zum Aufbau, zur Erhaltung und Förderung von natürlichen, arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
5. der Betrieb der Wassergewinnungsanlage der Stadt Babenhäuser und der Gemeinde Schaafheim im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis;
6. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der Wasserversorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge und Hängegleiter einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Grundstücke ackerbaulich nutzt (§ 3 Nr. 12);
13. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 13);
14. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 14);
15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 15);
16. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 16).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 21. Januar 1986

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. D u m m

StAnz. 5/1986 S. 216

142

Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Darmstadt, Stadtkreis Darmstadt, zu Bannwald vom 28. Oktober 1985

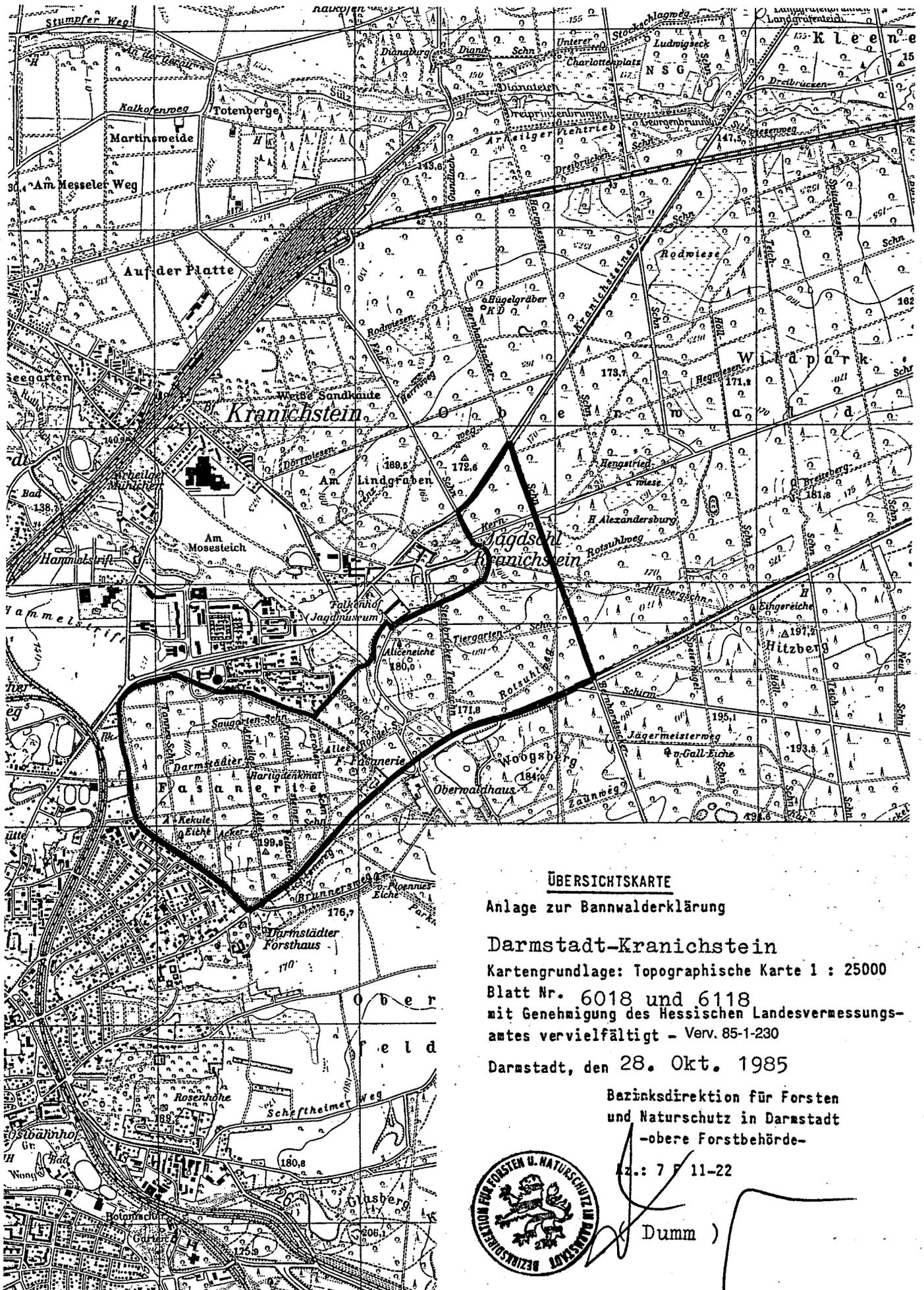
Auf Grund von § 22 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 103), i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in der Gemarkung Darmstadt werden als Bannwald ausgewiesen, weil sie wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Gemeinwohl unersetzlich sind.

2. Der Bannwald besteht aus folgenden Waldabteilungen:

Abt. 609 Tiergarten	= 24,9940 ha
Abt. 610 Hirschgarten	= 12,5600 ha
Abt. 611 Fasanerie	= 12,7728 ha
Abt. 612 Fasanerie	= 7,1610 ha
Abt. 613 Fasanerie	= 8,8860 ha
Abt. 614 Fasanerie	= 13,6605 ha
Abt. 615 Fasanerie	= 12,2110 ha
Abt. 616 Fasanerie	= 18,5684 ha
Abt. 617 Fasanerie	= 13,7355 ha
Abt. 618 Fasanerie	= 6,4490 ha
Abt. 619 Sorgenlos	= 8,6480 ha
Abt. 620 Tiergarten	= 14,5840 ha
Abt. 621 Tiergarten	= 25,0440 ha
Abt. 634 Altes Jagen	= 9,0914 ha



ÜBERSICHTSKARTE

Anlage zur Bannwalderklärung

Darmstadt-Kranichstein

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25000

Blatt Nr. 6018 und 6118

mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes vervielfältigt - Verv. 85-1-230

Darmstadt, den 28. Okt. 1985

Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz in Darmstadt
- obere Forstbehörde -

Nr.: 7 F 11-22



Dumm)

Die Gesamtfläche des Bannwaldes beträgt 188,3656 ha. Sie steht im Eigentum des Landes Hessen — Forstverwaltung —.

3. Die Grenzen des Bannwaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1:25 000 in Violett eingetragen.
4. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — oberer Forstbehörde — hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Bannwald

1. Die Erklärung zu Bannwald ist notwendig, weil der Wald im Bereich „Fasanerie“ und „Sorgenlos/Tiergarten“ wegen seiner kulturhistorischen Bedeutung und wegen seiner Lage zwischen dem Verdichtungsraum „Neukranichstein“ und der Kernstadt ein nicht zu ersetzendes Waldareal darstellt, das zwar in erster Linie der Bevölkerung als Naherholungsgebiet dient, aber auch insbesondere wegen seiner positiven Auswirkungen auf das Klima und die Reinhaltung der Luft für die Anwohner unentbehrlich ist.

III. Gesetzliche Beschränkungen

1. Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Forstgesetzes ist die Rodung und Umwandlung von Bannwald in eine andere Nutzungsart verboten.
2. Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als vierzig

vom Hundert des Holzvorrates der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Bannwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

IV. Schlußvorschriften

1. Die verfahrensmäßigen Rechte
 - a) des Trägers der Regionalplanung
 - b) des Waldbesitzers
 - c) der Gemeinde
 - d) der unteren Naturschutzbehörde
 - e) des Bezirksforstausschusses
 sind gewahrt.
2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
3. Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, 28. Oktober 1985

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. D u m m

StAnz. 5/1986 S. 218

143

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungsseminar des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — „Umgang mit Bürgern in publikumsintensiven Bereichen“ (Kommunikationstraining zur Verbesserung des Bürgerkontaktes) FS — 562

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — führt ein Fortbildungsseminar durch für Mitarbeiter/innen des mittleren Dienstes und vergleichbarer Vergütungsgruppen, die in besonders publikumsintensiven Bereichen der Ordnungsverwaltung (Einwohnermeldestellen, Kraftfahrzeugzulassungsstellen, Ordnungs- bzw. Hilfspolizei, Ordnungsamt) beschäftigt sind.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

- Bestimmung des Verwaltungsbegriffes.
- Ansprüche an die bürgernahe Verwaltung (interne und externe Kritik)
- Ansprüche der Verwaltung an ihre Mitarbeiter/innen
- Arbeitsbedingungen
- Ursachen persönlichen Verhaltens und Verhalten im Lehrgang als Spiegelung des Verhaltens im Umgang mit Bürgern und Kollegen
- Training von situationsgerechtem Verhalten in Problemfällen
- Erarbeiten eines persönlichen Maßnahmeplanes

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 24 Unterrichtsstunden und wird an 4 Vormittagen, jeweils von 8.00—13.15 Uhr (6 Unterrichtsstunden), durchgeführt.

Veranstaltungstermine: Donnerstag, 13. März 1986,
Freitag, 14. März 1986,
Donnerstag, 20. März 1986,
Freitag, 21. März 1986.

Referenten: Manfred Großmann, Verwaltungsoberstudienrat,
Erich Steinmetz, Verwaltungsstudienrat.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 151,20 DM, für Nichtmitglieder 192,— DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Behörde an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Rahmhofstraße 2—4, 6000 Frankfurt am Main, zu richten.

Bereits vorliegende Anmeldungen werden automatisch berücksichtigt.

Auf unser Fortbildungsprogramm 1986, das wir den Personalstellen zugestellt haben, möchten wir verweisen.

Frankfurt am Main, 16. Januar 1986

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar

StAnz. 5/1986 S. 220

144

Fortbildungsseminar des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — „Erlaß von Verwaltungsakten im Bauordnungsrecht und Erschließungsrecht — Formelle Anforderungen“ FS — 594

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — führt ein Fortbildungsseminar durch für Sachbearbeiter/innen der Bauämter, Baugenehmigungsbehörden und Erschließungsabteilungen.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

Die Arten von begünstigenden und belastenden Verwaltungsakten im Bauordnungsrecht und Erschließungsrecht

- Baugenehmigung gemäß § 96 HBO
- Befreiungsbescheid gemäß § 94 HBO
- Vorbescheid gemäß § 92 HBO
- Versagung der Baugenehmigung — fehlende Übereinstimmung des Vorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften des § 96 Abs. 1 HBO
- Verwaltungsakte im Erschließungsrecht
- Verfügungen aus § 83 HBO
- Beseitigungs-, Nutzungsverbots-, Duldungsverfügung
- Baueinstellungsverfügung gemäß § 102 HBO
- Bescheid zur Gebührensicherung gemäß § 15 HessVwKostG
- Bescheid zur Anforderung vorläufig veranschlagter Kosten der Ersatzvornahme gemäß § 74 Abs. 3 HessVwVG

Rechtsnormen

Auslegungs- und Anwendungsvorschriften

Generalklauseln/unbestimmte Rechtsbegriffe/Ermessen

Aufbauschema eines Verwaltungsaktes

Begriff des Verwaltungsaktes (VA)

- Definition des VA — § 35 HessVwVfG
- Nebenbestimmungen zum VA — § 36 HessVwVfG (Auflage, Bedingung, Befristung, Widerrufs- und Auflagenvorbehalt)
- Bestimmtheit und Form des VA — § 37 HessVwVfG

— Begründung des VA, Begründung von Ermessensentscheidungen — § 39 HessVwVfG, nachträgliche Begründung des VA — § 45 HessVwVfG

— Bekanntgabe des VA/Wirksamkeit des VA — §§ 41 und 43 HessVwVfG

Feststellung des Adressaten

Zwangsmittel

— Arten und Unterscheidung der Zwangsmittel — § 74 ff HessVwVfG

— Auswahl des Zwangsmittels nach pflichtgemäßem Ermessen — mögliche Ermessensfehler

— Androhung des Zwangsmittels (zusammen mit dem Urakt oder als getrennter VA)

— Voraussetzungen für die Vollstreckung von unanfechtbaren/rechtskräftigen VAen gemäß dem HessVwVfG

— Anforderung von vorläufig veranschlagten Kosten für die Ersatzvornahme — § 74 Abs. 3 HessVwVfG

— Wegfall der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen — § 187 VwGO i. V. m. § 12 HessAGVwGO

Suspensivwirkung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage

— Aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage — § 80 Abs. 1 VwGO

— Wegfall der aufschiebenden Wirkung in den Fällen des § 80 Abs. 2 Ziffer 1—4 VwGO

— Sofortvollzug gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO

— Voraussetzungen und Begründung der Anordnung gemäß § 80 Abs. 2 und 3 VwGO

— Aussetzung der Vollziehung durch die Widerspruchsbehörde gemäß § 80 Abs. 4 VwGO

— Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung durch das Verwaltungsgericht gemäß § 80 Abs. 5 VwGO

Rechtsbehelfsbelehrung

Widerspruchsverfahren

Klageverfahren

Zeitplan:

Das Seminar umfaßt 12 Unterrichtsstunden und wird an 3 Vormittagen, jeweils dienstags von 8.00—11.30 Uhr (4 Unterrichtsstunden), durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 4. März 1986 und endet am 18. März 1986

Referent: Helmut H y n e r, Amtmann,

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 75,60 DM, für Nichtmitglieder 96,— DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Behörde an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Rahmhofstraße 2—4, 6000 Frankfurt am Main, zu richten.

Bereits vorliegende Anmeldungen werden automatisch berücksichtigt.

Auf unser Fortbildungsprogramm 1986, das wir den Personalstellen zugestellt haben, möchten wir verweisen.

Frankfurt am Main, 16. Januar 1986

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar

StAnz. 5/1986 S. 220

145

Fortbildungsseminar des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — „Datenschutz im Melderecht“ — Grundseminar — FS-580

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — führt ein Fortbildungsseminar durch für Mitarbeiter/innen der Meldeämter.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

— Der Funktionswandel des Meldewesens seit seiner Entstehung

— Das Melderechtsrahmengesetz und das Hessische Landesmeldegesetz als Bestandteile des bereichsspezifischen Datenschutzes

— Aufbau und Systematik des Hessischen Meldegesetzes und der derzeit geltenden melderechtlichen Vorschriften

— Probleme der Anwendung der melderechtlichen Vorschriften — Diskussion anhand von Beispielen aus der Praxis —

Die Möglichkeit, eigene Problemfälle in die Diskussion einzubringen, ist selbstverständlich gegeben.

Zeitplan:

Das Seminar umfaßt 10 Unterrichtsstunden und wird an 2 Vormittagen, jeweils montags, durchgeführt.

Veranstaltungstermine: Montag, 10. März 1986 (8.00—11.30 Uhr) — 4 Unterrichtsstunden —

Montag, 17. März 1986 (8.00—13.15 Uhr) — 6 Unterrichtsstunden —

Referent: Gerhard F u c k n e r, Regierungsober-

rat.
Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 63,— DM, für Nichtmitglieder 80,— DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Behörde an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Rahmhofstraße 2—4, 6000 Frankfurt am Main, zu richten.

Bereits vorliegende Anmeldungen werden automatisch berücksichtigt.

Auf unser Fortbildungsprogramm 1986, das wir den Personalstellen zugestellt haben, möchten wir verweisen.

Frankfurt am Main, 16. Januar 1986

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar

StAnz. 5/1986 S. 221

BUCHBESPRECHUNGEN

Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar mit einer Sammlung verwaltungsrechtlicher Vorschriften des Bundes und der Länder. Von Friedrich Eichler. Loseblattausgabe, 13. u. 14. Erg.Liefg., 56,— u. 63,— DM; Gesamtwerk, 78,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha-Kempfenhausen. ISBN 3-7962-0339-6

Mit der 13. Ergänzungslieferung wurden die bis zum 1. Januar 1983 eingetretenen Änderungen des Bundes- und Landesrechts berücksichtigt. Die 14. Ergänzungslieferung hat den Vorschriften des Werkes auf den Stand vom 1. Juli 1985 gebracht.

Hervorzuheben ist die Neufassung des Bundeszentralregistergesetzes und der Abdruck des Entwurfs einer Verwaltungsprozeßordnung von 1982. Von allgemeinem Interesse dürfte aus dem Bereich der landesrechtlichen Regelungen die Neufassung des Allgemeinen Teils der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung sein.

Auf eine brauchbare Kommentierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes wartet man weiter vergeblich.
Regierungsdirektor Wolfgang H a n n a p p e l

Schwerbehindertengesetz. Von Rewolle/Dörner. Loseblattkommentar, 29.—31. Erg.Liefg., je 62,— u. 55,— DM; Gesamtwerk, 73,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Der Kommentarteil ist auf Grund neuerer Entscheidungen und Meinungen überarbeitet sowie das Bundes- und Landesrecht auf den neuesten Stand gebracht worden. Interessant ist der Vergleich der Vornahmengesetze der Fahrgeldentnahmen, die die Länder zur Erstattung der Fahrgeldausfälle an die Nahverkehrsunternehmen für die Jahre 1983 und 1984 zu zahlen haben, da sich darin u. a. der Anteil der Schwerbehinderten in den einzelnen Ländern widerspiegelt. Die Bandbreite reicht von 5,06 v. H. im Saarland, 5,96 v. H. in Berlin, 6,20 v. H. in Baden-Württemberg und 6,68 v. H. in Bayern über 7,05 v. H. in Niedersachsen und 7,22 v. H. in Rheinland-Pfalz bis 10,65 v. H. in Nordrhein-Westfalen.

Ministerialrat a. D. Dr. Felix R e n d s c h m i d t

Körperbehindertenhilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes. Von Franz L u b e r. Loseblattkommentar, 101.—103. Erg.Liefg., 63,— u. je 61,— DM; Gesamtwerk, 83,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Die beiden Ergänzungslieferungen berücksichtigen die durch das Vierte Änderungsgesetz zum BSHG bewirkten Änderungen, bringen einige Verfahrensvorschriften und ergänzen das Landesrecht.

Ministerialrat a. D. Dr. Felix R e n d s c h m i d t

Rotation im Verfassungsverstöß. Dokumentation des Verfahrens um die Rechtswirksamkeit der Mandatsverzichtserklärungen von fünf Grünen Abgeordneten vor dem Niedersächsischen Staatsgerichtshof. Von Götz F r a n k und Rolf S t o b e r. 1985. 383 S., brosch., 79,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-1156-8.

Auf Grund der Besonderheiten des niedersächsischen Landtagswahlrechts, die dem Parlamentsplenum die Überprüfung einer Mandatsverzichtserklärung eines Abgeordneten gestattet, kam es im Zusammenhang mit Verzichtserklärungen von fünf Abgeordneten der Grünen zu einem umfangreichen parlamentarischen Verfahren, das mit einer Entscheidung des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes zugunsten der Wirksamkeit der erklärten Mandatsverzichte endete.

Das Ergebnis überrascht nicht, kann doch kein Abgeordneter gegen seinen Willen erzwungen werden, das Mandat weiter auszuüben. Überraschend sind allenfalls die Dauer des Verfahrens und der Umfang des im Laufe des parlamentarischen und gerichtlichen Verfahrens angefallenen Materials, das hier dokumentiert wird. Dies ist allein dadurch zu erklären, daß auch in diesem Fall — wie in vielen anderen — versucht worden ist, ein politisches Problem, das die Rotation von Abgeordneten zweifellos darstellt, mit juristischen Mitteln zu lösen. Es ist zu begrüßen, daß der Staatsgerichtshof insoweit der Mehrheitsmeinung des Niedersächsischen Landtags nicht gefolgt ist.

Regierungsdirektor Wolfgang H a n n a p p e l

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1986

MONTAG, 3. FEBRUAR 1986

Nr. 5

Güterrechtsregister

388

GR 529 — Neueintragung — 20. 1. 1985: Die Eheleute Dieter Weitzel und Elvira Weitzel geb. Holubarsch, wohnhaft in 6325 Grebenau-Bieben, Lehmweg 6, haben durch Vertrag vom 14. November 1985 Gütertrennung vereinbart.

6320 Alsfeld, 20. 1. 1986 **Amtsgericht**

389

GR 570 — Neueintragung — 16. 1. 1986: Eheleute Beamter Uwe Andreas Gustav Wilhelm Rehberg und Pharmareferentin Gabriele Anna geb. Wigger, beide Taunusstein 4. Durch notariellen Vertrag vom 3. Dezember 1985 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 16. 1. 1986 **Amtsgericht**

390

GR 566 — Neueintragung — 26. 11. 1985: Eheleute Kaufmann Thomas Lothar Wloka und kaufm. Angestellte Barbara Irmgard Helene geb. Bach, beide in Taunusstein. Durch notariellen Vertrag vom 23. September 1985 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 30. 12. 1985 **Amtsgericht**

391

GR 567 — Neueintragung — 26. 11. 1985: Eheleute Angestellter Arno Erwin Henkel und Katja Alexandra geb. Fiedler, Taunusstein. Durch notariellen Vertrag vom 10. Juli 1985 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 30. 12. 1985 **Amtsgericht**

392

GR 568 — Neueintragung — 29. 11. 1985: Eheleute Dipl.-Ingenieur Architekt Karl-Heinrich Lorberg und Fachkosmetikerin Martina Urte geb. Bauer, beide in Heidenrod 7. Durch notariellen Vertrag vom 28. Mai 1985 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 30. 12. 1985 **Amtsgericht**

393

GR 569 — Neueintragung — 3. 12. 1985: Eheleute Walter Hermann Feucht und Dorothea geb. Steinmetz, beide in Bad Schwalbach 7. Durch notariellen Vertrag vom 11. September 1985 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 30. 12. 1985 **Amtsgericht**

394

GR 552 — Neueintragung — 17. 1. 1986: Die Eheleute Herbert Friedrich Georg Hinz, Elektromeister, und Maria Luzia Hinz-

Fleissner geborene Fleissner, Hotelangestellte, Wallau, Untere Lahnstraße 19, 3560 Biedenkopf, haben durch Ehevertrag vom 22. November 1985 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 17. 1. 1986 **Amtsgericht**

395

Neueintragungen beim **Amtsgericht Darmstadt**

GR 2507 — 23. 12. 1985: Die Eheleute Eduard Zecherle, Innenarchitekt, und Brigitte geb. Griesor, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 22. November 1985 Gütertrennung vereinbart.

GR 2508 — 9. 12. 1985: Die Eheleute Ralf Müller, Mechaniker, und Astrid Anna geb. Klohoker, Verkäuferin, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 5. September 1985 Gütertrennung vereinbart.

GR 2512 — 23. 12. 1985: Die Eheleute Franz Uwe Russer, Maschinenschlosser, und Bärbel Russer geb. Fechner, Hotelkaufmann, Pfungstadt, haben durch Vertrag vom 12. November 1984 Gütertrennung vereinbart.

6100 Darmstadt, 17. 1. 1986 **Amtsgericht**

396

GR 650 — Neueintragung — 21. 1. 1986: Eheleute Andreas Bohn und Carmen geb. Kasper, Bezirksstraße 31, 6345 Eschenburg-Wissenbach. Durch Vertrag vom 13. Januar 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 21. 1. 1986 **Amtsgericht**

397

GR 2325 — Neueintragung — 16. 1. 1986: Mauska, Werner Adolf, Mauska geb. Smyrek, Lydia Gabriele, Hauptstraße 2, Friedberg (Hessen)-Ockstadt. Gütertrennung durch Vertrag vom 8. Dezember 1983.

6360 Friedberg (Hessen), 16. 1. 1986 **Amtsgericht**

398

GR 2326 — Neueintragung — 21. 1. 1986: Bachmann, Dieter, Bachmann geb. Klein, Elke, Berstädter Straße 34, Wölfersheim-Wohnbach. Gütertrennung durch Vertrag vom 4. Dezember 1985.

6360 Friedberg (Hessen), 21. 1. 1986 **Amtsgericht**

399

5 GR 1675 — Neueintragung — 13. 1. 1986: Michael Wirth und Eva-Maria Wirth geb. Umlauf, beide in Fulda. Durch notariellen Vertrag vom 23. Oktober 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 13. 1. 1986 **Amtsgericht**

400

GR 651 — Neueintragung — 13. 1. 1986: Evers, Kay Hinrich Dirk, Ingenieur, Wingerstraße 6, Gründau, Ortsteil Rothenbergen, und Corda geb. Günnel. Durch Vertrag vom 16. Dezember 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 13. 1. 1986 **Amtsgericht**

401

GR 1235 — Neueintragung — 10. 1. 1986: Dr. Rudolf Lenz und Monika Lenz geb. Schulze, beide Wilhelmstraße 50, 3550 Marburg. Durch notariellen Vertrag vom 20. November 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 10. 1. 1986 **Amtsgericht**

402

GR 326 — Neueintragung — 8. 1. 1986: Busfahrer Peter Walley und Kfm. Angestellte Edelgard Anna Elisabeth Walley geborene Schneider, beide wohnhaft 3508 Melsungen-Röhrenfurth, Bergstraße 24. Durch notariellen Vertrag vom 13. November 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 8. 1. 1986 **Amtsgericht**

403

Neueintragungen beim **Amtsgericht Michelstadt**

GR 285 — 30. 12. 1985: Schwöbel, Johann, kaufmännischer Angestellter, und Sofie Therese Schwöbel geb. Hasenauer, Lützelbach/Rimhorn. Durch Vertrag vom 17. Oktober 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 286 — 30. 12. 1985: Palmisano, Vito, und Annemarie Hildegard Palmisano geb. Schleider, Erbach/Lauerbach. Durch Vertrag vom 25. April 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 287 — 16. 1. 1986: Schostak, Fred Wolfgang, Versicherungsangestellter, und Ute Schostak geb. Wind, Michelstadt. Durch Vertrag vom 16. November 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

III GR 173 — 16. 1. 1986: Haeffner, Kurt, Kaufmann, und Almut Haeffner geb. Horn, Bad König/Zell. Durch Vertrag vom 26. September 1985 ist der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft vereinbart.

6120 Michelstadt, 16. 1. 1986 **Amtsgericht**

404

GR 294 — Neueintragung — 21. 1. 1986: Schreinermeister Hans Gerhard Hildebrand und Goldschmiedin Heike Inge Hildebrand geb. Denhard, 6490 Schlüchtern. Durch Vertrag vom 10. Mai 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6490 Schlüchtern, 21. 1. 1986 **Amtsgericht**

405

Neueintragungen beim **Amtsgericht Seligenstadt**

GR 712 — 13. 12. 1985: Eheleute Bartel, Reinhard Heinz, und Mirjana geb. Vugrincic, Spessartring 49, 6054 Rodgau 2. Durch Erklärung vom 15. November 1985 besteht Gütertrennung.

GR 713 — 13. 12. 1985: Eheleute Kömpf, Otto, und Monika geb. Meister, Hessenring 9, 6054 Rodgau 1. Durch Erklärung vom 19. November 1985 besteht Gütertrennung.

GR 714 — 17. 12. 1985: Eheleute Heeg, Hans Jürgen, und Iris geb. Klippel, Hohe Anwand 33, 6453 Seligenstadt. Durch Erklärung vom 1. November 1985 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 20. 1. 1986 **Amtsgericht**

406

GR 674 — Neueintragung — 21. 1. 1986: Zoran Milovanovic und Sibylle Milovanovic geb. Lipowski, Am weißen Rain 17 in 6292 Weilmünster 1. Durch Ehevertrag vom 28. Oktober 1985 ist Gütertrennung vereinbart.
6290 Weilburg, 22. 1. 1986 **Amtsgericht**

407

GR 675 — Neueintragung — 21. 1. 1986: Martin Grau und Regina Grau geb. Hartmann, Obertiefenbacher Straße 16 in 6251 Beselich-Schubbach. Durch Ehevertrag vom 20. Dezember 1985 ist Gütertrennung vereinbart.
6290 Weilburg, 22. 1. 1986 **Amtsgericht**

Vereinsregister**408**

VR 420 — Neueintragung — 15. 1. 1986: Freiwillige Feuerwehr Holzhausen e. V. mit dem Sitz in Hohenstein-Holzhausen.
6208 Bad Schwalbach, 15. 1. 1986 **Amtsgericht**

409

VR 352 — Neueintragung — 16. 1. 1986: KNEIPP-VEREIN BAD VILBEL, Bad Vilbel.
6368 Bad Vilbel, 16. 1. 1986 **Amtsgericht**

410

4 VR 552 — Neueintragung — 23. 1. 1986: Verein zur Errichtung und Erhaltung einer Moschee in Bensheim und Umgebung.
6140 Bensheim, 23. 1. 1986 **Amtsgericht**

411

4 VR 553 — Neueintragung — 23. 1. 1986: Golf-Club Bensheim, Bensheim.
6140 Bensheim, 23. 1. 1986 **Amtsgericht**

412

4 VR 554 — Neueintragung — 23. 1. 1986: Arbeitskreis Jugendwohngruppen, Bensheim.
6140 Bensheim, 23. 1. 1986 **Amtsgericht**

413

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

VR 1888 — 18. 12. 1985: Ägyptisch-Deutscher-Freundeskreis (ÄDF) e. V. in Darmstadt.

VR 1889 — 16. 12. 1985: Diamonds 1. Darmstädter Footballclub e. V. in Darmstadt.

VR 1892 — 18. 12. 1985: TAUCH CLUB SUBMARINER e. V. in Darmstadt.

VR 1894 — 20. 12. 1985: Aktion zahnfreundlich in Darmstadt.

VR 1896 — 23. 12. 1985: Betreuungsgesellschaft Frankenstein-Kaserne in Darmstadt.

Auflösungen

VR 732 — 24. 12. 1985: Melancthonverein für evangelische Erziehung in Hessen und Nassau in Darmstadt. Die Mitgliederversammlung vom 28. November 1985 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

VR 1852 — 16. 1. 1986: Treffpunkt-Darmstädter Gruppe für Völkerfreundschaft in Darmstadt. Die Mitgliederversammlung vom 30. Juli 1985 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.
6100 Darmstadt, 17. 1. 1986 **Amtsgericht**

414

6 VR 471 — Neueintragung — 10. 1. 1986: Mini-Car-Gruppe Eschwege, Eschwege.
3440 Eschwege, 14. 1. 1986 **Amtsgericht**

415

VR 309 — Neueintragung — 17. 1. 1986: Sport-Club Schwarz-Weiss 1920 Zennern, 3583 Wabern-Zennern.
3580 Fritzlar, 17. 1. 1986 **Amtsgericht**

416

VR 310 — Neueintragung — 17. 1. 1986: Sportfischerverein ASV Densberg 1985, 3579 Jesberg-Densberg.
3580 Fritzlar, 17. 1. 1986 **Amtsgericht**

417

6 VR 735 — Neueintragung — 17. 1. 1986: Kultur- und Sportvereinigung 1947 e. V. Allmendfeld, Gernsheim-Allmendfeld.
6080 Groß-Gerau, 17. 1. 1986 **Amtsgericht**

418

41 VR 1061 — Neueintragung — 16. 1. 1986: Karate-Dojo Ronneburg 1 e. V., Ronneburg 1.
6450 Hanau, 16. 1. 1986 **Amtsgericht, Abt. 41**

419

VR 333 — Neueintragung — 16. 1. 1986: Elterninitiative: Kirchhainer Kinderstübchen. Sitz: 3575 Kirchhain.
3575 Kirchhain, 16. 1. 1986 **Amtsgericht**

420

VR 295 — Auflösung — 16. 1. 1986: OPAL Organisation für Personenzentriertes Arbeiten und Lernen, 3572 Amöneburg. In der Mitgliederversammlung am 9. November 1985 wurde die Auflösung des Vereins beschlossen. Zum Liquidator wurde Herr Arkadius Mientus, Friedhofstraße 28, 4543 Lienen, bestellt.
3575 Kirchhain, 16. 1. 1986 **Amtsgericht**

421

VR 1300 — Neueintragung — 16. 1. 1986: Weiterbildungseinrichtung für Klinische Verhaltenstherapie Hessen im Fachverband Klinische Verhaltenstherapie, Sitz: Marburg.
3550 Marburg, 16. 1. 1986 **Amtsgericht**

422

VR 1301 — Neueintragung — 16. 1. 1986: Landesarbeitsgemeinschaft Tanz Hessen, Sitz: Marburg.
3550 Marburg, 16. 1. 1986 **Amtsgericht**

423

VR 272 — Neueintragung — 17. 1. 1986: Verkehrsverein „Edertal-Felsberg“ in Felsberg.
3508 Melsungen, 17. 1. 1986 **Amtsgericht**

424

VR 385 — Neueintragung — 13. 1. 1986: Verein zur Förderung eines Instituts für Technik-, Produkt- und Arbeitsgestaltung, Rüsselsheim.
6090 Rüsselsheim, 13. 1. 1986 **Amtsgericht**

425

VR 386 — Neueintragung — 13. 1. 1986: Familienhilfe Rhein-Main, Raunheim.
6090 Rüsselsheim, 13. 1. 1986 **Amtsgericht**

426

VR 467 — Neueintragung — 22. 1. 1986: Jugendzentrum Barig-Selbenhausen, Merenberg 2 — Barig-Selbenhausen.
6290 Weilburg, 22. 1. 1986 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse**427**

6 N 24/79: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 18. 4. 1979 verstorbenen, zuletzt in Bad Homburg v. d. Höhe wohnhaft gewesenen Albert Uhl, wurde nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 13. 1. 1986 **Amtsgericht**

428

6 N 69/85 — **Beschluß:** Das am 24. Juli 1985 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der Firma INSEC Sicherheits-Transporte und Service GmbH, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Haingasse 6, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse eingestellt (§ 204 KO).

Dem Verwalter wurden festgesetzt: 3 538,50 DM für Vergütung, 239,10 DM für Auslagen zuzüglich Mehrwertsteuer.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 13. 1. 1986 **Amtsgericht**

429

6 N 59/84 — **Beschluß:** Das am 14. Mai 1985 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der Firma DBH Erd- und Abbruch GmbH, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Rathausstraße 7 a, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse eingestellt (§ 204 KO).

Dem Verwalter wurden festgesetzt: 1 714,61 DM für Vergütung, 1 469,50 DM für Auslagen, zuzüglich Mehrwertsteuer.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 13. 1. 1986 **Amtsgericht**

430

6 N 103/85 — **Beschluß:** Im Konkursantragsverfahren betr. die Firma Horst Mayer GmbH, Sanitär- und Bauspenglerei, vertreten durch den Geschäftsführer Horst Mayer, Platanenring 13, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, werden das am 18. Oktober 1985 verhängte allgemeine Verfügungsverbot und die angeordnete Sequestation nach Antragsrücknahme aufgehoben.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 21. 1. 1986 **Amtsgericht**

431

3 N 16/84: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Baumit Werkstatt für Design und Innenausbau GmbH, Hohenstein-Breithardt, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6208 Bad Schwalbach, 13. 12. 1985 **Amtsgericht**

432

4 N 1/86: Über das Vermögen der Firma Rheinische Spannbetongesellschaft mbH, von-Hausen-Straße 35, 6143 Lorsch, ist am 13. Januar 1986, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus-Peter Woitas, Darmstädter Straße 67, 6140 Bensheim.

Konkursforderungen sind bis zum 31. März 1986 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und ggf. über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, den 26. Februar 1986, 14.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Mittwoch, den 14. Mai 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Schuldnerin ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und der Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 4. Mai 1986 anzeigen.

6140 Bensheim, 13. 1. 1986 **Amtsgericht**

433

N 20/83: Das Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des am 7. 11. 1983 verstorbenen Gärtnereisters **Karl-Heinz Lotz**, zuletzt wohnhaft in Braunfels, Burgsolmsener Weg 28, ist nach Durchführung des Schlußtermins aufgehoben.

6333 Braunfels, 17. 1. 1986
Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

434

61 N 42/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **DBG Dachbau GmbH** in Darmstadt wurde am 21. Januar 1986 gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 6 598,05 DM, seine Auslagen 430,58 DM.

6100 Darmstadt, 22. 1. 1986
Amtsgericht, Abt. 61

435

81 N 65/85 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Heinz Baumann und Partner GmbH, Hanaauer Landstraße 220, 6000 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer **Heinz Baumann**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf

Freitag, den 14. Februar 1986, vormittags 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Geb. D, Zeil 42, III. Stock, Zimmer 326, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Der Vergütung des Konkursverwalters wird auf 20 000,— DM festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 11. 12. 1985
Amtsgericht, Abt. 81

436

81 N 473/76 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Ing. Erich Sommer Elektronik — Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Jahnstraße 43, 6000 Frankfurt am Main 1**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 20. 12. 1985
Amtsgericht, Abt. 81

437

N 67/85: Über das Vermögen der Firma **Wagner GmbH, Weitgasse 3, 6364 Florstadt 1**, ist am Montag, dem 20. Januar 1986, 18.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Bernd Reuß**, Mainzer-Tor-Anlage 33, 6360 Friedberg (Hessen) 1.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Februar 1986 dem Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben

Vollmacht mit einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist der

Dienstag, 25. Februar 1986, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der

Dienstag, 18. März 1986, 14.00 Uhr, **Amtsgericht Friedberg (Hessen)**, Homburger Straße 18, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 32.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Masse gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 20. Februar 1986 anzeigen.

6360 Friedberg (Hessen), 20. 1. 1986
Amtsgericht

438

N 54/85: Im Konkursverfahren über das Vermögen des **Wolfgang Schneider, Zur Hardthöhe 15, 6479 Ranstadt**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Dienstag, den 18. Februar 1986, 15.15 Uhr, Saal 32, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), anberaumt.

6360 Friedberg (Hessen), 21. 1. 1986
Amtsgericht

439

7 N 4/82 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des **Klaus Kromberg**, geb. am 27. 6. 1943 in Bad Godesberg, zuletzt wohnhaft in Edermünde-Grifte, verstorben am 4. 10. 1981 in Cesina, Provinz Livorno/Italien, wird aufgehoben.

3530 Fritzlar, 6. 12. 1985
Amtsgericht

440

N 29/85 — **Beschluß:** Über den Nachlaß des am 18. 9. 1984 verstorbenen, zuletzt in **Lindenstraße 9, 6948 Wald-Michelbach**, wohnhaft gewesenen **Fritz Karl Wilhelm Ernst Schraub**, wird heute, 13. Januar 1986, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsbeistand **Klaus Köhle**, Adelingstraße 13, 6100 Darmstadt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 1. April 1986.

Vor dem **Amtsgericht Fürth (Odw.)**, Raum 8 (Erdgeschoß), werden folgende Termine abgehalten:

Donnerstag, 27. Februar 1986, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

Donnerstag, 17. April 1986, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 24. Februar 1986 anzeigen.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: **Darmstädter Volksbank eG**, 6100 Darmstadt.

6149 Fürth (Odw.), 16. 1. 1986 **Amtsgericht**

441

N 6/85: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Martha Dotzauer, Schiffahrtsunternehmen, Wedekindweg 1, 6932 Hirschhorn**, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Konkursverwalters auf 856,— DM, seine Auslagen auf 739,82 DM.

6932 Hirschhorn (Neckar), 17. 1. 1986
Amtsgericht Fürth, Zweigstelle Hirschhorn

442

42 N 119/85: Über das Vermögen der **Hotel Steinsgarten Betriebsgesellschaft mbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Stefan Dorwig**, Menzelstraße 28, 6300 Gießen, ist am 14. Januar 1986, 11.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Bernd Reuss**, Mainzer-Tor-Anlage 33, 6360 Friedberg 1.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Februar 1986 dem Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, sowie Erörterung der Frage der Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) ohne Anberaumung einer weiteren Gläubigerversammlung, ist auf den

24. März 1986, 9.00 Uhr, Zimmer 131 des **Amtsgerichts Gießen**, bestimmt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache gesonderte Befriedigung erlangt, bis zum 7. März 1986 anzeigen.

6300 Gießen, 15. 1. 1986 **Amtsgericht**

443

42 N 9/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **H. Schaffstaedt KG, Fabrik gesundheitstechnischer Anlagen, Apparatebau und Armaturenfabrik in Gießen-Wieseck**, ist Schlußtermin bestimmt auf

Donnerstag, 27. März 1986, 11.00 Uhr, Zimmer 129, im Gerichtsgebäude **Gutfleischstraße 1**, 6300 Gießen.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 199 185,— DM zzgl. 7% MwSt. und die zu erstattenden Auslagen auf 10 231,92 DM festgesetzt.

6300 Gießen, 22. 1. 1986 **Amtsgericht**

444

24 N 93/85: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **EMDOS GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Walter Schuchardt**, Odenwaldstraße 4, 6080 Groß-Gerau:

Der Schuldnerin ist am 10. Januar 1986 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6080 Groß-Gerau, 14. 1. 1986 **Amtsgericht**

445

2 N 24/85 — **Beschluß**: Über den Nachlaß der am 19. 6. 1983 in Kiedrich verstorbenen Frau Anna Luzia Munck geb. Vogler, zuletzt wohnhaft gewesen in Hochheim am Main, Claßmannstraße 12, wird heute, am 3. Januar 1986, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Jürgen Reinemer, Bahnhofstraße 37, 6200 Wiesbaden, Tel.: 0 61 21/30 10 57.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Februar 1986, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am 12. März 1986, 14.00 Uhr vor dem Amtsgericht Hochheim am Main, Kirchstraße 21, 1. Stock, Zimmer 13.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Februar 1986 ist angeordnet.

6203 Hochheim am Main, 3. 1. 1986

Amtsgericht

446

65 VN 3/85: Über das Vermögen der MIGA Miet- und Grundstücksgesellschaft mbH, Kölnische Straße 5, 3500 Kassel, vertreten durch die Geschäftsführerin Maria Rankers, HRB 4384 AG Kassel, ist am 6. Januar 1986, 12.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet.

Der Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Königplatz 55, 3500 Kassel, ist zum Vergleichsverwalter ernannt.

Ein Gläubigerbeirat ist nicht bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag ist auf

Montag, den 10. März 1986, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Seitenflügel im Erdgeschoß, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel, (Außenstelle des Amtsgerichts) anberaumt.

Die Gläubiger sind aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis etwaiger Ermittlungen können auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Abteilung 65, Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts) eingesehen werden.

3500 Kassel, 6. 1. 1986 **Amtsgericht, Abt. 65**

447

65 N 1/86: Über das Vermögen der A + S Baubetreuungs GmbH u. Co. Service KG, vertreten durch die A + S Baubetreuungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Karl-Heinz Ahlmann und Wolfgang Schröder, Wilhelmshöher Allee 320, 3500 Kassel, HRA 8966 AG Kassel, ist am 7. Januar 1986, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Martin Lepper, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 15. März 1986 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Dienstag, 25. Februar 1986, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Dienstag, 22. April 1986, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, im Gebäude Fried-

rich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 21. Februar 1986 anzeigen.

3500 Kassel, 7. 1. 1986 **Amtsgericht, Abt. 65**

448

65 N 3/86: Über das Vermögen der City Wohnbau GmbH & Co Gesellschaft für Wohnungseigentum, vertreten durch die City Wohnbau GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Wolfgang Schröder und Karl-Heinz Ahlmann, Wilhelmshöher Allee 320, 3500 Kassel, HRA 8382 AG Kassel, ist am 7. Januar 1986, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Martin Lepper, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 1. April 1986 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Montag, den 10. Februar 1986, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Montag, den 12. Mai 1986, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2 (Außenstelle des Amtsgerichts), Sitzungssaal, Seitenflügel im Erdgeschoß.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 3. Februar 1986 anzeigen.

3500 Kassel, 9. 1. 1986 **Amtsgericht, Abt. 65**

449

65 N 70/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Amir-Sehhi Bau-Kontraktgesellschaft mbH i. L., Brasselsbergstraße 3, 3500 Kassel, vertreten durch den Liquidator Heinrich A. Dilcher, Bahnhofstraße 1, 3520 Hofgeismar, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 11. März 1986, 9.30 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß im Seitenflügel, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts).

3500 Kassel, 13. 1. 1986 **Amtsgericht, Abt. 65**

450

65 N 136/84: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 15. 5. 1984 verstorbenen Herrn Willi Koch, geb. am 15. 7. 1922, zuletzt wohnhaft gewesen in Niestetal, Wilhelmine-Pötter-Straße 13, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die Genehmigung der Veräußerung des Grundvermögens und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 15. April 1986, 9.30 Uhr, Sitzungssaal, Seitenflügel im Erdgeschoß, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts).

3500 Kassel, 15. 1. 1986 **Amtsgericht, Abt. 65**

451

65 N 51/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Dipl.-Ing. Hans-Jochen Gerhardt, Baunsbergstraße 73, 3500 Kassel, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

3500 Kassel, 16. 1. 1986 **Amtsgericht, Abt. 65**

452

65 N 195/82: Das am 1. November 1982 über das Vermögen der Firma Ernst Scheldt GmbH & Co., Kassel, Erzbergerstraße 42, vertreten durch die Firma Möller + Naumann GmbH, Kassel, diese vertreten durch die Geschäftsführer Martin Möller und Rudolf Naumann, HRA 7894 Kassel, eröffnete Konkursverfahren, ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 61 244,78 DM, seine Auslagen zusammen auf 685,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 16. 1. 1986 **Amtsgericht, Abt. 65**

453

65 N 14/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Gerhard Nutt GmbH & Co. KG, Eichwaldstraße 47, 3500 Kassel, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke bestimmt auf

Dienstag, 4. März 1986, 12.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß im Seitenflügel, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts).

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 2 722,77 DM, seine Auslagen sind auf 406,13 DM festgesetzt.

3500 Kassel, 17. 1. 1986 **Amtsgericht, Abt. 65**

454

62 N 79/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Intrust Verwaltungs GmbH & Co. Unternehmensplanungs- und -beratungs KG, 6200 Wiesbaden-Nordstadt, Schlesierstraße 40, Az.: 62 N 79/81 des Amtsgerichts Wiesbaden, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar ist ein Massebestand von derzeit 447 682,11 DM.

Zu berücksichtigen sind neben der abzusetzenden Konkursverwaltervergütung Forderungen der

Rangklasse I in Höhe von 23 627,47 DM, Rangklasse II in Höhe von 275 864,19 DM.

Die festgestellten nichtbevorrechtigten Konkursforderungen belaufen sich auf

58 281 156,97 DM.

Das Schlußverzeichnis hinsichtlich der bevorrechtigten und an der Schlußverteilung teilnehmenden Gläubiger liegt zur Einsichtnahme der Beteiligten aus beim Amtsgericht Wiesbaden — Konkursabteilung — zu den dort üblichen Geschäftszeiten.

3500 Kassel, 20. 1. 1986

**Der Konkursverwalter
Bechmann**

455

9 N 5/86: In der Konkursache gegen Herrn Hans Brummermann, Fasanenweg 10, 6240 Königstein im Taunus, ist über das Vermögen des Schuldners mit Beschluß vom 16. Januar 1986 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 16. 1. 1986

Amtsgericht

456

1 N 29/85: Über das Vermögen der Firma Dental Labor Wünsche GmbH in 3543 Die-

melsee-Adorf, wird heute, 22. Januar 1986, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Reinhard Böhlig, Korbach.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: Donnerstag, den 13. März 1986.

Vor dem Amtsgericht Raum 12, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Nebengebäude Nordwall 3, werden folgende Termine abgehalten:

Freitag, den 28. Februar 1986, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

Donnerstag, den 27. März 1986, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum Montag, den 24. Februar 1986 anzeigen. Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

3540 Korbach, 22. 1. 1986 **Amtsgericht**

457

7 N 2/86: Über das Vermögen der **Nikolaus Schuchhardt Kommanditgesellschaft**, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Peter Schuchhardt, Am Rabenstein 10, 3550 Marburg, sowie die Nikolaus Schuchhardt Beteiligungs-GmbH, diese gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Peter Schuchhardt, Am Rabenstein 10, 3550 Marburg, eingetragen im HRA 1660 des Amtsgerichts Marburg, wird heute, am 16. Januar 1986, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dieter Görgens, Fuhrstraße 9, 3552 Wetter (Tel. 0 64 23/60 04).

Konkursforderungen sind bis zum 22. März 1986, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 20. Februar 1986, 11.00 Uhr,

Prüfungstermin am 17. April 1986, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, I. Stock, Zimmer 157.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 19. Februar 1986 ist angeordnet.

3550 Marburg, 16. 1. 1986 **Amtsgericht, Abt. 7**

458

7 N 3/86: Über das Vermögen des **Dachdeckermeisters Peter Schuchhardt**, geb. 16. 9. 1943, Am Rabenstein 10, 3550 Marburg, wird heute, am 16. Januar 1986, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dieter Görgens, Fuhrstraße 9, 3552 Wetter (Tel. 0 64 23/60 04).

Konkursforderungen sind bis zum 22. März 1986, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 20. Februar 1986, 11.45 Uhr,

Prüfungstermin am 17. April 1986, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, I. Stock, Zimmer 157.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 19. Februar 1986 ist angeordnet.

3550 Marburg, 16. 1. 1986 **Amtsgericht, Abt. 7**

459

N 50/85: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen des **Dieter Kellerhoff, Breu-bergstraße 13, 6101 Brensbach/Höllerbach**.

Das am 23. Dezember 1985 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot ist **aufgehoben**, der Konkursantrag zurückgenommen.

6120 Michelstadt, 16. 1. 1986 **Amtsgericht**

460

VN 2/85: Nach Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Firma **LBS Leichtbetonzuschlagstoffe Schlüchtern GmbH und Co KG mit Sitz in 6490 Schlüchtern, Gartenstraße**, vertreten durch ihre Komplementärin, die Leichtbetonzuschlagstoffe Schlüchtern GmbH, in Schlüchtern, diese vertreten durch den Geschäftsführer, den Industriekaufmann Jörg Peter Krumwiede, 6490 Schlüchtern, mangels Masse am 5. Dezember 1985 **abgelehnt** worden.

Das allgemeine Veräußerungsverbot vom 12. November 1985 wird **aufgehoben**.

6490 Schlüchtern, 21. 1. 1986 **Amtsgericht**

461

62 N 246/85: Konkursantragsverfahren betreffend **Georg Kapehl, Hüfneldstraße 4, 6200 Wiesbaden**.

Dem Schuldner ist am 13. Januar 1986 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 13. 1. 1986 **Amtsgericht**

462

62 VN 2/86: Die **Blumen Südkamp Wiesbaden Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, 6200 Wiesbaden, Rathausstraße 45 a, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Franz Südkamp, 6093 Flörshheim-Weilbach, hat durch einen am 14. Januar 1986 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Peter Klein, Wiesbaden, Adelheidstraße 22, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin auferlegt: Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters eingehen. Die Eingehung von Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, hat sie zu unterlassen, wenn der vorläufige Verwalter dagegen Einspruch erhebt.

Auf Verlangen des vorläufigen Verwalters hat die Schuldnerin zu gestatten, daß alle eingehenden Gelder nur vom vorläufigen Verwalter entgegengenommen und Zahlung nur von ihm geleistet wird.

6200 Wiesbaden, 14. 1. 1986 **Amtsgericht**

463

62 VN 3/86: Die **Astro Blumen Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, 6200 Wiesbaden, Rathausstraße 45 a, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Franz Südkamp, 6093 Flörshheim-Weilbach, hat durch einen am 14. Januar 1986 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur

Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Peter Klein, Wiesbaden, Adelheidstraße 22, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin auferlegt: Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters eingehen. Die Eingehung von Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, hat sie zu unterlassen, wenn der vorläufige Verwalter dagegen Einspruch erhebt.

Auf Verlangen des vorläufigen Verwalters hat die Schuldnerin zu gestatten, daß alle eingehenden Gelder nur vom vorläufigen Verwalter entgegengenommen und Zahlung nur von ihm geleistet wird.

6200 Wiesbaden, 14. 1. 1986 **Amtsgericht**

464

62 N 256/85: Über das Vermögen der **F. R. W. Fensterring Vertriebsgesellschaft mbH & Co.**, 6200 Wiesbaden, Adelheidstraße 81, vertreten durch die F. R. W. Fensterring Vertriebs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Wiesbaden, diese gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Karl-Heinz Muno, Oberwesel-Urbach, wird heute, am 20. Januar 1986 um 10.10 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter Klein, Wiesbaden, Adelheidstraße 22—24.

Anmeldungen (doppelt) bis 20. Februar 1986. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Februar 1986.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, 12. März 1986, 14.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 20. 1. 1986 **Amtsgericht**

465

2 N 10/85: Im Konkurs **Heinz-Jürgen Piek**, 3512 Reinhardshagen, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch, 9. April 1986, 10.00 Uhr, Zimmer 10, anberaumt.

3549 Wolfhagen, 21. 1. 1986 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen, und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteige-

rungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

466

K 33/85: Die im Grundbuch von Rainrod, Bezirk Alsfeld, Band 12, Blatt 474, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Rainrod,

Flur 1, Flurstück 224, Grünland, Die Stiegelwiese, Größe 6,15 Ar,

Flur 2, Nr. 34, Ackerland, Auf dem Berg, Größe 49,32 Ar,

Flur 11, Nr. 45, Grünland, Die Stiegelwiese, Größe 18,41 Ar,

Flur 11, Nr. 65, Ackerland, Der Ziegenberg, Größe 50,18 Ar,

sollen am Montag, dem 7. April 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld Amtshof 12, Zimmer Nr. 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 6. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ilsetraud Vitt geb. Schmidt, Weiterstadt, Odenwaldstraße 9.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 224 auf 799,50 DM,

Flur 2, Nr. 34 auf 7 398,— DM,

Flur 11, Nr. 45 auf 2 393,30 DM,

Flur 11, Nr. 65 auf 7 527,— DM,

Gesamtwert: 18 177,80 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 16. 1. 1986 **Amtsgericht**

467
K 29/85: Das im Grundbuch von Nieder-Ohmen, Bezirk Alsfeld, Band 37, Blatt 1568, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 15, Flurstück 33, Bauplatz, Lehmkautenweg, Größe 10,47 Ar,

soll am Freitag, dem 18. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amtshof 12, Zimmer 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 6. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Ruhland, Kaufmann, Wiesenau 10, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

31 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 17. 1. 1986 **Amtsgericht**

468
K 62/84: Das im Grundbuch von Brauerschwend, Bezirk Alsfeld, Band 15, Blatt 604, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Brauerschwend, Flur 1, Nr. 118/1, Hof- und Gebäudefläche, Unter-Sorger-Straße 8, Größe 6,28 Ar,

soll am Freitag, dem 11. April 1986, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Amtshof 12, Alsfeld, 1. Stock, Raum 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Josef Kraus, Kirchgasse 8, Schwalmthal-Brauerschwend.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

109 584,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 21. 1. 1986 **Amtsgericht**

469

K 34/85: Die im Grundbuch von Seibelsdorf, Bezirk Alsfeld, Band 9, Blatt 310, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Seibelsdorf,

Flur 1, Nr. 65/41, Hof- und Gebäudefläche, Freiherr-von-Dörnberg-Straße 7, Größe 6,26 Ar,

Flur 1, Nr. 65/42, Hof- und Gebäudefläche, Freiherr-von-Dörnberg-Straße 7, Größe 6,29 Ar,

sollen am Freitag, dem 11. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Amtshof 12, Alsfeld, 1. Stock, Raum 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 6. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter Herbert Alfred Spitzer, Stettiner Straße 3, 4811 Oerlinghausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 65/41 auf 81 000,— DM,

Flur 1, Nr. 65/42 auf 496 000,— DM,

Der Gesamtwert der Grundstücke beträgt 577 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 21. 1. 1986 **Amtsgericht**

470

K 3/85: Die im Grundbuch von Arolsen, Band 61, Blatt 1836, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Arolsen, Hof- und Gebäudefläche, Rathausstraße 6; Flur 1, Flurstück 148/8, Größe 2,94 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Arolsen, Hof- und Gebäudefläche, Rathausstraße 6, Flur 1, Flurstück 189/1, Größe 9,92 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Arolsen, Hof- und Gebäudefläche, Rathausstraße 6, Flur 1, Flurstück 188/1, Größe 36,17 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Arolsen, Hof- und Gebäudefläche, Wegefläche, Rathausstraße 6, Flur 1, Flurstück 146/7, Größe 40,72 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 19. März 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Stückrath.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt als wirtschaftliche Einheit auf insgesamt 1 110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 20. 1. 1986 **Amtsgericht**

471

K 27/85: Die im Grundbuch von Heringen, Band 50, Blatt 1349, eingetragenen Grundstücke in der Gemarkung Heringen,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 908/301, Grünland, In der Milzet, Größe 9,93 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 287/42, Ackerland, Vorm Sauloch, Größe 23,91 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 19. März 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 6. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Fritz Ries in Heringen-Leimbach,

b) Anna Margarethe Bommer geb. Ries, verstorben,

c) Lina Spangenberg in Heringen, — in Erbengemeinschaft —

Wert nach § 74 a ZVG:

lfd. Nr. 2: 19 860,— DM,

lfd. Nr. 3: 1 195,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 23. 12. 1985 **Amtsgericht**

472

6 K 6/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Homburg v. d. Höhe, Band 310, Blatt 9512: 14,708/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe, Flur 9, Flurstück 274/4, Hof- und Gebäudefläche, Saalburgstraße 2, Größe 18,16 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Keller Nr. 29 des Aufteilungsplanes;

das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 9484 bis 9515) gehörenden Sondereigentumsrechte sowie in der Veräußerung mit bestimmten Ausnahmen;

soll am Dienstag, dem 8. April 1986, 14.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 2. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schmitt, Harry Arno, geb. 1. 6. 1959, 6806 Viernheim, Neuzenlache 4—6.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

65 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 17. 1. 1986 **Amtsgericht**

473

K 85/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wehen, Band 81, Blatt 2415,

lfd. Nr. 1, Flur 10, Nr. 48/1, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 32, Größe 31,10 Ar,

soll am Freitag, dem 4. April 1986, 8.30 Uhr, Saal Nr. 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 10. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Maurer- und Zimmermeister Valentin Häffner, Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG Bauunternehmung, Taunusstein 4.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 060 850,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 15. 1. 1986 **Amtsgericht**

474

8 K 24/85: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 25, Blatt 1071, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Okarben, Flur 5, Flurstück 149, Gebäude- und Freifläche, Am Straßberg 2, Größe 6,20 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Mai 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer Nr. 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Josef Hinz, Karben 3.

Tag der Beschlagnahme: 18. Februar 1985.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 490 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 13. 1. 1986 Amtsgericht

475

8 K 55/85: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Massenheim, Band 37, Blatt 1391, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Massenheim, Flur 1, Flurstück 85/4, Gebäude- und Freifläche, Hainstraße 23 a, Größe 2,65 Ar, soll am Freitag, dem 16. Mai 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 6. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

3 a) Carlheinz Gurke-Geib,
b) Petra Gurke, — als Gesellschafter des bürgerlichen Rechts —.

Tag der Beschlagnahme: 27. Juni 1985.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 520 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 13. 1. 1986 Amtsgericht

476

K 25/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Alt Wildungen, Band 33, Blatt 970, Lieg.B. 282, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Alt Wildungen, Flur 9, Flurstück 1/97, Weg, Am Habichtsfang, Größe 2,26 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Mai 1986, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Mit Beschluß vom 22. November 1985 war der Zuschlag gem. § 85 a ZVG versagt worden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 6. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Immobilienmakler Dieter Braun, Bad Wildungen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 820,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 23. 12. 1985

Amtsgericht

477

K 66/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Odershausen, Band 19, Blatt 562, Lieg.B. 106, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Odershausen, Flur 9, Flurstück 3, Ackerland, Auf dem Kornacker, Größe 15,52 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Odershausen, Flur 9, Flurstück 2, Ackerland, Auf dem Kornacker, Größe 54,70 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Juni 1986, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 1. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Dachdecker Karl-Heinz Zwick, — zu drei Vierteln —,
b) dessen Ehefrau Doris Zwick geb. Daume, — zu einem Viertel —, beide Bad Wildungen-Hundsdorf.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundst. Nr. 1 (Flur 9, Flurstück 3) auf 2 328,— DM,
Grundst. Nr. 2 (Flur 9, Flurstück 2) auf 8 205,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 3. 1. 1986 Amtsgericht

478

K 64/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hundsdorf, Band 7, Blatt 204, Lieg. B. 70, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hundsdorf, Flur 3, Flurstück 8, Ackerland, Das Herbacher Feld, Größe 14,16 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hundsdorf, Flur 3, Flurstück 9, Ackerland, Das Herbacher Feld, Größe 12,88 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Hundsdorf, Flur 1, Flurstück 61/1, Hof- und Gebäudefläche, Armsfelder Straße 21, Größe 5,94 Ar,

soll am Freitag, dem 1. August 1986, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 1. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Dachdecker Karl-Heinz Zwick, — zu drei Vierteln —,

b) dessen Ehefrau Doris Zwick geb. Daume, — zu einem Viertel —, beide in Bad Wildungen-Hundsdorf.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundst. Nr. 1 (Flur 3, Flurstück 8) auf 2 124,— DM,
Grundst. Nr. 3 (Flur 3, Flurstück 9) auf 1 932,— DM,
Grundst. Nr. 6 (Flur 1, Flurstück 61/1) auf 115 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 6. 1. 1986 Amtsgericht

479

K 13/85: Der halbe Miteigentumsanteil an folgendem Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Wellen, Band 13, Blatt 378, Lieg.B. 253, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wellen, Flur 1, Flurstück 76, Hof- und Gebäudefläche, Bonifatiusweg 14, Größe 2,80 Ar,

soll am Freitag, dem 13. Juni 1986, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 6. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Karlheinz Bräutigam, Edertal-Wellen, — zur Hälfte —.

Der Wert des halben Anteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 96 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 6. 1. 1986 Amtsgericht

480

4 K 33/85: Die im Grundbuch von Heppenheim, Band 265, Blatt 10 963, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 1, Flurstück 260/2, Hof- und Gebäudefläche, Heinrichstraße 14, Größe 1,39 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heppenheim,

Flur 1, Flurstück 260/3, Hof- und Gebäudefläche, zu Heinrichstraße 14, Größe 1,33 Ar, sollen am Montag, dem 14. April 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, 1. Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 6. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wachtel, Karl Franz, geb. 1. 11. 1932, Heppenheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 16. 1. 1986 Amtsgericht

481

4 K 36/85: Das im Grundbuch von Fehlheim — Erbbaugrundbuch —, Band 21, Blatt 931, eingetragene Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Fehlheim, Band 21, Blatt 930, unter Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstücks der Gemarkung Fehlheim,

Flur 1, Flurstück 178, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 57, Größe 6,88 Ar,

soll am Montag, dem 14. April 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, 1. Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 6. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schäfer geb. Schmidt, Bärbl, geb. 19. 4. 1947, Alsbach-Hähnlein, — zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 16. 1. 1986 Amtsgericht

482

4 K 35/85: Das im Grundbuch von Lorsch, Band 91, Blatt 4553, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lorsch, Flur 11, Flurstück 537, Hof- und Gebäudefläche, Lessingstraße 2, Größe 6,65 Ar,

soll am Montag, dem 7. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, 1. Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 6. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Brendel, Norbert, geb. 12. 5. 1951, Lorsch,

b) Brendel, geb. Freimuth, Bärbel, dessen Ehefrau, geb. 4. 4. 1954, Lorsch, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 20. 1. 1986 Amtsgericht

483

4 K 49/85: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Dautphe, Band 41, Blatt 1380,

lfd. Nr. 1: 120/1000 (i. B.: einhundertzwanzigtausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Dautphe, Flur 3, Flurstück 240, Hof- und Gebäudefläche, Breithardtstraße 9, Größe 7,21 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß (im Aufteilungsplan unter (1) bezeichnet) und dem Keller (1) im II. Untergeschoß. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen Blatt 1381, 1382, 1383, 1384 und 1425 gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Zur Veräußerung ist die schriftliche Zustimmung der übrigen Wohnungs- und Teil-

eigentümer erforderlich. Das Sondereigentum ist nur für Wohnzwecke bestimmt. Jede Änderung des Zweckes bedarf der Zustimmung aller Wohnungs- und Teileigentümer.

Im übrigen wird wegen des Inhalts und Gegenstandes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 15. April 1981 und 24. August 1984/11. Januar 1985 und den beiden hierzu gehörenden Aufteilungsplänen Bezug genommen;

soll am Dienstag, dem 29. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 8. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

König, Heinz, Kaufmann, geb. 14. 2. 1922, Steinperf, Am Vogelsang 10, 3564 Steffenberg 4.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

72 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 16. 1. 1986 Amtsgericht

484

4 K 50/85: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Dautphe, Band 41, Blatt 1381,

lfd. Nr. 1: 120/1000 (i. B.: einhundertzwanzigtausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dautphe, Flur 3, Flurstück 240, Hof- und Gebäudefläche, Breitehardtstraße 9, Größe 7,21 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß (im Aufteilungsplan unter (2) bezeichnet) und dem Keller (2) im II. Untergeschoß. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 1380, 1382, 1383, 1384 und 1425) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Zur Veräußerung ist die schriftliche Zustimmung der übrigen Wohnungs- und Teileigentümer erforderlich. Das Sondereigentum ist nur für Wohnzwecke bestimmt. Jede Änderung des Zweckes bedarf der Zustimmung aller Wohnungs- und Teileigentümer.

Im übrigen wird wegen des Inhalts und Gegenstandes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 15. April 1981 und 24. August 1984/11. Januar 1985 und den beiden hierzu gehörenden Aufteilungsplänen Bezug genommen;

soll am Dienstag, dem 29. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 8. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

König, Heinz, Kaufmann, geb. 14. 2. 1922, Steinperf, Am Vogelsang 10, 3564 Steffenberg 4.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

72 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 16. 1. 1986 Amtsgericht

485

4 K 51/85: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Dautphe, Band 41, Blatt 1382,

lfd. Nr. 1: 165/1000 (i. B.: einhundertfünf- undsechzigtausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dautphe, Flur 3, Flurstück 240, Hof- und Gebäudefläche, Breitehardtstraße 9, Größe 7,21 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß (im Aufteilungsplan unter (3) bezeichnet) und dem Keller (3) im II. Untergeschoß. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 1380, 1381, 1383, 1384 und 1425) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Zur Veräußerung ist die schriftliche Zustimmung der übrigen Wohnungs- und Teileigentümer erforderlich. Das Sondereigentum ist nur für Wohnzwecke bestimmt. Jede Änderung des Zweckes bedarf der Zustimmung aller Wohnungs- und Teileigentümer.

Im übrigen wird wegen des Inhalts und Gegenstandes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 15. April 1981 und 24. August 1984/11. Januar 1985 und den beiden hierzu gehörenden Aufteilungsplänen Bezug genommen;

soll am Dienstag, dem 29. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 8. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

König, Heinz, Kaufmann, geb. 14. 2. 1922, Steinperf, Am Vogelsang 10, 3564 Steffenberg 4.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 16. 1. 1986 Amtsgericht

486

4 K 52/85: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Dautphe, Band 41, Blatt 1383,

lfd. Nr. 1: 165/1000 (i. B.: einhundertfünf- undsechzigtausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dautphe, Flur 3, Flurstück 240, Hof- und Gebäudefläche, Breitehardtstraße 9, Größe 7,21 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß (im Aufteilungsplan unter (4) bezeichnet) und dem Keller (4) im II. Untergeschoß. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 1380, 1381, 1382, 1384 und 1425) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Zur Veräußerung ist die schriftliche Zustimmung der übrigen Wohnungs- und Teileigentümer erforderlich. Das Sondereigentum ist nur für Wohnzwecke bestimmt. Jede Änderung des Zweckes bedarf der Zustimmung aller Wohnungs- und Teileigentümer.

Im übrigen wird wegen des Inhalts und des Gegenstandes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 15. April 1981 und 24. August 1984/11. Januar 1985 und den beiden hierzu gehörenden Aufteilungsplänen Bezug genommen;

soll am Dienstag, dem 29. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 8. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

König, Heinz, Kaufmann, geb. 14. 2. 1922, Steinperf, Am Vogelsang 10, 3564 Steffenberg 4.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 16. 1. 1986 Amtsgericht

487

K 22/85: Die im Grundbuch von Neukirchen, Band 27, Blatt 659, eingetragene ideelle Hälfte des Grundstücks, lfd. Nr. 1, Gemarkung Neukirchen, Flur 2, Flurstück 327, Bauplatz, Am Wolfsgraben, Größe 12,43 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. März 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße 2, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 6. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Christoph Bayersdorf, Braunfels-Bonbaden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

26 103,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 20. 1. 1986

Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

488

5 K 10/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Fauerbach v. d. Höhe, Band 44, Blatt 1807, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses,

Gemarkung Fauerbach v. d. Höhe, Flur 2, Nr. 1/33, Gebäude- und Freifläche, Hochweiser-Straße 9, Größe 6,36 Ar,

soll am Freitag, dem 21. März 1986, 9.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, Färbgasse 24, 6308 Butzbach 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 4. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Gudrun Michel, Bahnhofstraße 4, 6362 Wöllstadt/Nieder-Wöllstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

347 898,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 14. 1. 1986

Amtsgericht

489

3 K 73/82: Der im Wohnungsgrundbuch von Lindheim, Band 32, Blatt 1410, eingetragene 15,80/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Lindheim, Flur 2, Flurstück 2/75, Hof- und Gebäudefläche, Siedlerstraße 11, 13, 15, 17, 19 und 21, Größe 74,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im I. Obergeschoß links, im Aufteilungsplan Siedlerstraße 17 mit Nr. 3 bezeichnet; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen in den Blättern 1380 bis 1409 und 1411 bis 1447) beschränkt;

soll am Montag, dem 7. April 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, I. Obergeschoß, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Reiner Ziß und Gudrun Ziß geb. Weckesser, Altenstadt-Lindheim, jetzt Vogelsbergstraße 202, 6479 Schotten, — je zur Hälfte —

Der Wert des Miteigentumsanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

85 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 10. 1. 1986

Amtsgericht

490

61 K 70/84: Das im Grundbuch von Seeheim, Band 115, Blatt 4351, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Seeheim, Flur 10, Flurstück 493, Bauplatz, Am Grundweg, Größe 2,82 Ar, jetzt: Hof- und Gebäudefläche, Am Grundweg 54,

soll am Montag, dem 7. April 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Rudi Winter, Kaufmann, Darmstadt, b) dessen Ehefrau Hannelore geb. Kützbach, Buchhalterin, daselbst, — je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 13. 1. 1986

Amtsgericht, Abt. 61

491

61 K 29/85: Die im Grundbuch von Hahn, Band 46, Blatt 1992, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hahn, Flur 1, Flurstück 229/3, Hof- und Gebäudefläche, Kleine Gasse 18 A, Größe 7,58 Ar,

lfd. Nr. 2 zu 1: halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hahn, Flur 1, Flurstück 299/1, Hof- und Gebäudefläche, Kleine Gasse, Größe 2,05 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 2. April 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 3. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Klaus Schubert, Pfungstadt-Hahn, b) Irene Schubert geb. Eska, daselbst, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 10. 1. 1986

Amtsgericht, Abt. 61

492

61 K 20/85: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 224, Blatt 9300, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Darmstadt, Flur 7, Flurstück 669/5, Gebäude- und Freifläche, Nieder-Ramstädter-Straße 75, Größe 10,08 Ar,

soll am Montag, dem 14. April 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jörg Buschmann in Darmstadt geb. am 3. 3. 1952.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 21. 1. 1986

Amtsgericht, Abt. 61

493

61 K 193/82: Das im Grundbuch von Ober-Ramstadt, Band 143, Blatt 6466, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Ramstadt, Flur 1, Flurstück 83/1, Hof- und Gebäudefläche, Alicenstraße 25, Größe 14,45 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. Mai 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer Nr. 08, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Ernst Rodenhäuser, Ober-Ramstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 22. 1. 1986

Amtsgericht, Abt. 61

494

3 K 11/85: Das im Grundbuch von Richen, Band 35, Blatt 1927, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 7, Richen, Flur 1, Flurstück 205/13, Wegefläche, Dreieichweg, Größe 2,88 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. April 1986, 13.30 Uhr, Zimmer 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 3. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Adam Bitsch und Karl-Wilhelm Staab, 6114 Groß-Umstadt, — je zur Hälfte. Zuschlagsversagung wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG ist bereits in einem früheren Termin erfolgt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 16 280,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 8. 1. 1986

Amtsgericht

495

3 K 25/85: Das im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 144, Blatt 5320, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Groß-Zimmern, Flur 1, Flurstück 330/1, Gebäude- und Freifläche, Angelstraße 35, Größe 2,94 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. April 1986, 13.30 Uhr, Zimmer 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 4. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bernd Lothar Kowalsky, 6112 Groß-Zimmern,

Angelika Kowalsky geb. Schaub, 3100 Celle, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 55 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 8. 1. 1986

Amtsgericht

496

3 K 45/85: Das im Grundbuch von Altheim, Band 45, Blatt 1815, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Altheim, Flur 5, Flurstück 514, Gebäude- und Freifläche, Amselweg, Größe 5,04 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. Mai 1986, 13.30 Uhr, Zimmer 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 7. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Paul Pfeiffer, 6115 Münster.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 8. 1. 1986

Amtsgericht

497

3 K 61/85: Das im Grundbuch von Schaafheim, Band 64, Blatt 2898, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Schaafheim, Flur 4, Flurstück 317, Gebäude- und Freifläche, Heidelberger Straße 8, Größe 7,78 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. April 1986, 13.30 Uhr, Zimmer 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 8. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Siegfried Gustav Gottstein und Irene Gottstein geb. Zehe, 6117 Schaafheim, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 500 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 8. 1. 1986

Amtsgericht

498

3 K 63/84: Das im Grundbuch von Schaafheim, Band 92, Blatt 3738, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Schaafheim, Flur 3, Flurstück 630/1, Gebäude- und Freifläche, Immanuel-Kant-Straße 12, Größe 3,64 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. April 1986, 13.30 Uhr, Zimmer 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 6. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus-Dieter Voigt, Amselweg 4, 8751 Stockstadt, Fröbelstraße 6,

Rita Voigt geb. Eichelsbacher, 8754 Großostheim, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 350 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 10. 1. 1986

Amtsgericht

499

3 K 36/85: Das im Grundbuch von Georgenhausen, Band 14, Blatt 524, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Georgenhausen, Flur 1, Flurstück 234, Bauplatz, Am Scholzenberg 15, Größe 9,61 Ar,

soll am Montag, dem 24. März 1986, 13.30 Uhr, Zimmer 110, 1. Stock, im Gerichtsge-

bäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 5. 1985 / 20. 5. 1985 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Werner Rudolf Sturm,
b) Ehefrau Marie Gerda Sturm geb. Löffler, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 155 000,— DM. Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 17. 1. 1986 **Amtsgericht**

500

8 K 52/85: Das im Grundbuch von Offdilln, Band 18, Blatt 610, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 86, Ackerland, am Mühlberg, Größe 10,48 Ar, soll am Mittwoch, dem 7. Mai 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 10. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elektriker Heinz Erich Helsper, Offdilln. Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 676,80 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 14. 1. 1986 **Amtsgericht**

501

8 K 64/82, 12/85: Das im Grundbuch von Mandeln, Band 26, Blatt 1033, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Flur 6, Flurstück 801/2, Hof- und Gebäudefläche, Laaspfer Straße 15, Größe 5,18 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. Mai 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 8. 1982/14. 2. 1985 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Stukkateurmeister Walter Gerhard Hahn und Hannelore Ingeborg geb. Schnell in Ennepetal-Milse, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 315 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 20. 1. 1986 **Amtsgericht**

502

3 K 60/85: Das im Grundbuch von Oberhone, Band 28, Blatt 1101, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberhone, Flur 8, Flurstück 12, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Im Berke 3, Größe 100,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. März 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 8. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Wilhelm Fahrer, Eschwege-Oberhone.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 14. 1. 1985 **Amtsgericht**

503

2 K 73/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Röddenau, Band 38, Blatt 1435,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Röddenau, Flur 11, Flurstück 49/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Berg 9, Größe 6,30 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. Juli 1986, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 12. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Anna Pape geb. Dippel, 3558 Frankenberg-Röddenau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

203 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 16. 12. 1985 **Amtsgericht**

504

2 K 32/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dodenau, Band 71, Blatt 2110,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dodenau, Flur 2, Flurstück 72/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bahnhofstraße 2, Größe 3,98 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. Juni 1986, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 6. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karin Greuner, 3559 Battenberg-Dodenau. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

213 500,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag auf Grund des § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 16. 12. 1985 **Amtsgericht**

505

2 K 9/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Viermünden, Band 25, Blatt 791,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viermünden, Flur 20, Flurstück 55, Hofraum (eingeschossiger Flachbau mit Garage), Hauptstraße 38, Größe 1,22 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Viermünden, Flur 20, Flurstück 56/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 38, Größe 1,50 Ar,

soll am Mittwoch, dem 2. Juli 1986, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bianca Tobias geb. Sakowski in Frankenberg-Viermünden (jetzt 4300 Essen).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 1 auf 10 500,— DM,

Grundstück Nr. 2 auf 45 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 16. 12. 1985 **Amtsgericht**

506

84 K 95/85: Das im Grundbuch Bezirk Hattersheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 53, Blatt 1496, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hattersheim, Flur 22, Flurstück 89/22, Gebäude- und Freifläche, Albanstraße 12, Größe 4,54 Ar,

soll am Dienstag, dem 3. Juni 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 5. 1985 (Versteigerungsvermerk):

Christa und Johannes Näser, Albanstraße 12, 6234 Hattersheim, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

450 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 5. 12. 1985 **Amtsgericht, Abt. 84**

507

84 K 58/85: Das im Grundbuch Bezirk Sindlingen, des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 75, Blatt 2078, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sindlingen, Flur 3, Flurstück 181, Ackerland, In der Pulverflasch, Größe 23,48 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. Juni 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 4. 1985 (Versteigerungsvermerk):

a) Andreas Franz Huthmacher, wohnhaft Huthmacherstraße 26, 6230 Frankfurt am Main 80-Sindlingen;

b) Franz Ferdinand Huthmacher, wohnhaft Zehnthofgasse 2, 6230 Frankfurt am Main 80-Sindlingen;

c) Walter Georg Huthmacher, wohnhaft Küferstraße 40, 6230 Frankfurt am Main 80-Sindlingen;

d) Katharina Huthmacher geb. Hartleib, wohnhaft Gustavs-Allee 18, 6230 Frankfurt am Main 80-Sindlingen;

e) Maria Theresia Metzger geb. Huthmacher, wohnhaft Brunnengasse 4, 8770 Lohr am Main;

f) Helga Bös geb. Huthmacher, wohnhaft Friedrich-Jähne-Straße 8, 6093 Flörsheim am Main;

g) Karl Richard Schiffer, wohnhaft Küferstraße 26, 6230 Frankfurt am Main 80-Sindlingen;

h) Heinrich Julius Schiffer, wohnhaft Küferstraße 26, 6230 Frankfurt am Main-Sindlingen;

i) Rudolf August Schiffer, wohnhaft Steinmetzstraße 69, 6230 Frankfurt am Main 80-Sindlingen;

j) Gisela Elisabeth Kapitola geb. Schiffer, wohnhaft Sindlinger Bahnstraße 33, 6230 Frankfurt am Main 80-Sindlingen;

k) Erika Maria Richter geb. Schiffer, wohnhaft Buchenstraße 11, 6234 Hattersheim 3-Okriftel; — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

42 264,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 10. 12. 1985 **Amtsgericht, Abt. 84**

508

84 K 337/84: Das im Grundbuch Bezirk 63 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 94, Blatt 2732, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 63, Flur 2, Flurstück 310/46, Hof- und Gebäudefläche, Finthener Weg 14, Größe 12,05 Ar, soll am Freitag, dem 9. Mai 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 12. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Frau Ingrid Ottermann geb. Gissel, Frankfurt am Main, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

900 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 15. 1. 1986

Amtsgericht, Abt. 84

509

K 63/85: Das im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 217, Blatt 7139, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Nauheim, Flur 2, Flurstück 119, Bauplatz, Luisenstraße, Größe 4,66 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. März 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 36, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Michel und Partner Immobilien GmbH, Rittershausstraße, 6350 Bad Nauheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 279 600,— DM. (Zweihundertneunundsiebzigttausendsechshundert DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 16. 1. 1986

Amtsgericht

510

5 K 104/84: Die als Reichshemstättchen im Grundbuch von Fulda, Band 264, Blatt 9695, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Flur 10, Flurstück 65/52, Lieg.-B. 5388, Hof- und Gebäudefläche, Ignaz-Weißmüller-Straße 36 (Wert: 107 675,— DM), Größe 2,37 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fulda, Flur 10, Flurstück 65/83, Privatweg, Ignaz-Weißmüller-Straße (Wert: 325,— DM), Größe 0,13 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 26. Juni 1986, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Angestellter Peter Heinz in Fulda. Der Verkehrswert der Grundstücke ist, wie bei den lfd. Nrn. angegeben, festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 3. 1. 1986

Amtsgericht

511

5 K 51/83: Das im Grundbuch von Büchenberg, Band 15, Blatt 427, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Büchenberg, Flur 2, Flurstück 18, Lieg.-B. 193, Gebäude- und Freifläche, Theil 1, Größe 18,72 Ar, soll am Donnerstag, dem 3. Juli 1986, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Simone Simon in Eichenzell-Büchenberg;

b) Katharina Möller, geb. Simon, Neuhof-Tiefengruben;

c) Birgit Simon in Eichenzell-Büchenberg; — je zu einem Drittel —.

Der Verkehrswert des Grundstückes ist auf 723 294,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 14. 1. 1986

Amtsgericht

512

5 K 64/84: Das im Grundbuch von Veitsteinbach, Band 14, Blatt 399, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Veitsteinbach, Flur 10, Flurstück 34/1, Lieg.-B. 121, Gebäude- und Freifläche, Kiliansberg 4, Größe 9,96 Ar, soll am Donnerstag, dem 19. Juni 1986, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Arbeiter Walter Gebhardt in Kalbach-Veitsteinbach.

Der Verkehrswert des Grundstückes ist auf 320 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 14. 1. 1986

Amtsgericht

513

K 102/84 (K 103/84): Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neuenhaßlau, Band 52, Blatt 1371, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuenhaßlau, Flur 6, Flurstück 89, Hof- und Gebäudefläche, Karlstraße 2, Größe 5,88 Ar;

lfd. Nr. 2, Gemarkung Neuenhaßlau, Flur 6, Flurstück 259/88, Gartenland, Karlstraße 2, Größe 0,84 Ar;

sowie 2/6-Eigentumsanteil des Grundbesitzes, eingetragen im Grundbuch von Neuenhaßlau, Band 47, Blatt 1210:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Neuenhaßlau, Flur 6, Flurstück 256/88, Verkehrsfläche, Auf dem Meerrain, Größe 1,54 Ar;

soll am Mittwoch, dem 16. April 1986, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 9. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schausteller Friedrich Max Levy und Maria Levy geb. Niederhöfer, in Hasselroth, Ortsteil Neuenhaßlau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 89 auf 432 500,— DM,

Flurstück 259/88 auf 7 000,— DM,

2/6-Anteil an Flurstück 256/88 auf 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 9. 1. 1986

Amtsgericht

514

42 K 139/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen, Band 317, Blatt 12 647,

lfd. Nr. 4, Flur 13, Flurstück 140/3, Betriebsgelände, Klingelbachweg 5, Größe 80,79 Ar,

soll am Donnerstag, dem 3. April 1986, 10.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 7. 1985 (Versteigerungsvermerk):

Inge Breßlein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

3 018 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 20. 1. 1986

Amtsgericht

515

42 K 141/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Leihgestern, Band 103, Blatt 3346, 3347,

Blatt 3346: 4,33/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Leihgestern, Flur 2, Nr. 250/20, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Straße 120, Größe 30,33 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 616 im 5. Obergeschoß;

Blatt 3347: 4,33/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Leihgestern, Flur 2, Nr. 250/20, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Straße 120, Größe 30,33 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 617 im 5. Obergeschoß;

soll am Donnerstag, dem 10. April 1986, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 8. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eleonore Schuppener geb. Rink, z. Z. unbekanntem Aufenthaltsort.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf je 36 300,— DM für jeden der beiden Miteigentumsanteile.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 15. 1. 1986

Amtsgericht

516

42 K 29/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Gießen, Band 495, Blatt 17 981,

lfd. Nr. 1: 168,51/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gießen, Flur 17, Nr. 73/1, Hof- und Gebäudefläche, Grünberger Straße 72, Größe 10,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im II. Obergeschoß links gelegenen Wohnung Nr. 7, sowie an dem Keller und der Tiefgarage, im Aufteilungsplan ebenfalls mit der Nr. 7 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 10. April 1986, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 2. 1985 (Versteigerungsvermerk):

Werner Schlögel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

315 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 20. 1. 1986

Amtsgericht

517

24 K 115/83: Das im Grundbuch von Dornheim, Band 76, Blatt 2968, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dornheim, Flur 8, Flurstück 462, Gebäude- und Freifläche, Heifeldstrae 35, Gre 4,32 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. Mrz 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebude/Arbeitsamtsgebude, Oppenheimer Strae 4, Sitzungssaal im Tiefgescho, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentmer am 5. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Ernst Rau, 6238 Hofheim/Taunus.

Verkehrswert: 555 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6080 Gro-Gerau, 10. 1. 1986 Amtsgericht

518

2 K 21/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Thalheim, Band 53, Blatt 1812,

lfd. Nr. 2, Flur 33, Flurstck 39, Hof- und Gebudeflche, Langgasse 12, Gre 5,25 Ar,

soll am Freitag, dem 11. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebude Hadamar, Gymnasiumstrae 2, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentmerin am 3. 5. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ruth Weber geb. Schlitt, Dornburg-Thalheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar 1, 8. 1. 1986 Amtsgericht

519

2 K 35/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hadamar, Band 38, Blatt 1410,

lfd. Nr. 3, Flur 17, Flurstck 14/1, Hof- und Gebudeflche, Neugasse 9, Gre 2,50 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Juni 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebude Hadamar, Gymnasiumstrae 2, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentmerin am 4. 7. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Inge Seelbach geb. Hartmann, Hillscheid.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

53 187,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar 1, 8. 1. 1986 Amtsgericht

520

2 K 8/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dorndorf, Band 44, Blatt 1496,

lfd. Nr. 1, Flur 32, Flurstck 58/2, Hof- und Gebudeflche, Zu den Tannen 2, Gre 6,00 Ar,

soll am Freitag, dem 4. April 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebude Hadamar, Gymnasiumstrae 2, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentmer am 8. 2. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Rudolf Anders und Irma geb.

Opel in Dornburg-Dorndorf, Blasiusstrae 2, — je zur Hlfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar 1, 16. 1. 1986 Amtsgericht

521

42 K 86/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bischofsheim, Band 148, Blatt 485, eingetragene 1289/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstck 262, Hof- und Gebudeflche, Goethestrae 127, Gre 59,47 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2103 des Aufteilungsplanes, versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einrumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehrenden Sondereigentumsrechte beschrnkt (eingetragene Blatt 4792 bis 4889). Veruerung nur mit Zustimmung des Verwalters auer in bestimmten Fllen. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 30. 6. 1977 Bezug genommen.

Versteigerungstermin am Dienstag, dem 6. Mai 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebude B, 6450 Hanau, Nuallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B.

Eingetragener Eigentmer am 29. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Walter Best.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gem § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

162 100,— DM.

Die Zuschlagsversagungsgrnde gem § 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 10. 1. 1986 Amtsgericht, Abt. 42

522

42 K 149/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Klein-Steinheim, Band 55, Blatt 2146,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstck 199/2, Gebude- und Freiflche, Kirchstrae 16, Gre 3,08 Ar,

soll am Dienstag, dem 13. Mai 1986, 9.00 Uhr, Zimmer 161 B, 1. Stock, im Gerichtsgebude B, 6450 Hanau, Nuallee Nr. 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentmer am 15. 9. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gramann, Gerd, geb. 30. 5. 1939, Hanau 7.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 274 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 13. 1. 1986 Amtsgericht, Abt. 42

523

42 K 19/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ostheim, Band 60, Blatt 2103, BV Nr. 3,

Flur 26, Flurstck 47/5, Hof- und Gebudeflche, Hanauer Strae 36, Gre 5,92 Ar,

soll am Freitag, dem 16. Mai 1986, 9.00 Uhr, Zimmer 161, I. Stock, im Gerichtsgebude B, 6450 Hanau, Nuallee Nr. 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentmer am 5. 2. 1985

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ohl, Gnter geb. 16. 6. 1959, Nidderau 5.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 501 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 10. 1. 1986 Amtsgericht, Abt. 42

524

42 K 77/84: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Rckingen, Band 90, Blatt 2644, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rckingen, Flur 1, Flurstck 61, Hof- und Gebudeflche, Lindenstrae 14, Gre 11,55 Ar,

am Dienstag, dem 15. April 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebude B, 6450 Hanau, Nuallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentmer am 11. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Itzhak Schechter,

b) Arie David, — je zur Hlfte —.

Der Wert des Grundstcks ist gem § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 686 360,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 16. 1. 1986 Amtsgericht, Abt. 42

525

42 K 172/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Ostheim, Band 57, Blatt 2017, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ostheim, Flur 21, Flurstck 371, Hof- und Gebudeflche, Kirchstrae 3 (unbebautes Grundstück), Gre 1,92 Ar,

am Donnerstag, dem 15. Mai 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebude B, 6450 Hanau, Nuallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentmer am 18. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Rudi Hirt.

Der Wert des Grundstcks ist gem § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 29 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 20. 1. 1986 Amtsgericht, Abt. 42

526

42 K 172/84 und 1/85: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Ostheim, Band 61, Blatt 2106, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ostheim, Flur 21, Flurstck 557/370, Hof- und Gebudeflche, Kirchstrae 5, Gre 1,88 Ar,

am Donnerstag, dem 15. Mai 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebude B, 6450 Hanau, Nuallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentmerin am 17. 1. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ursula Hirt geb. Schmidt.

Der Wert des Grundstcks ist gem § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 20. 1. 1986 Amtsgericht, Abt. 42

527

2 K 22/85: Die im Grundbuch von Waldaubach, Band 19, Blatt 612, eingetragenen Grundstcke, Gemarkung Waldaubach,

lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 273/1, Gebäude- und Freifläche, Siedlung (jetzt Birkenweg 17), Größe 6,68 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 192, Landwirtschaftsfläche, Hecker Feld, Größe 15,26 Ar,

sollen am Freitag, dem 4. Juli 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in 6348 Herbhorn, Westerwaldstraße Nr. 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kraffahner Wolfgang Saar, 6349 Driedorf-Waldaubach,

b) dessen Ehefrau Doris Saar geb. Martin, 6349 Driedorf-Waldaubach, — je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden:

a) für das Grundstück lfd. Nr. 4 des Bestandsverz.: 280 000,— DM,

b) für das Grundstück lfd. Nr. 5 des Bestandsverz.: 2 289,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 17. 1. 1986 **Amtsgericht**

528

K 29/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Grebenstein, Band 89, Blatt 2733,

Gemarkung Grebenstein, Flur 27, Flurstück 409/52, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Königsberger Straße 22 b, Größe 9,20 Ar,

soll am Freitag, dem 11. April 1986, 9.30 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 6. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Anton Laaber, Grebenstein.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

91 210,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 9. 1. 1986 **Amtsgericht**

529

K 5/85: Die im Grundbuch von Burghaun, Band 54, Blatt 1710, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Burghaun, Flur 12, Flurstück 93/1, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Oberste Straße 32, Größe 22,53 Ar, lfd. Nr. 3, Gemarkung Burghaun, Flur 12, Flurstück 66/3, Grünland, Die Breite, Größe 24,42 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Burghaun, Flur 12, Flurstück 132/3, Bach, Die Breite, Größe 2,38 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Burghaun, Flur 12, Flurstück 133/1, Weg, Die Breite, Größe 2,66 Ar,

sollen am Freitag, dem 25. April 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Hauptstraße 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Müller, 6419 Burghaun-Rothenkirchen, Tannenweg 3.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 245 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 44 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 4 auf 4 300,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 5 auf 4 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 13. 1. 1986 **Amtsgericht**

530

K 7/85: Die im Grundbuch von Roßbach, Band 8, Blatt 276, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Roßbach, Flur 8, Flurstück 39, Gebäude- und Freifläche, Auf der Ganshey Nr. 38, Größe 9,71 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Roßbach, Flur 8, Flurstück 40, Gebäude- und Freifläche, Auf der Ganshey Nr. 38, Größe 10,60 Ar,

Ackerland, Auf der Ganshey, Größe 6,61 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Roßbach, Flur 4, Flurstück 9, Ackerland, Hinter dem Berge, Größe 58,36 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Roßbach, Flur 9, Flurstück 38, Grünland, Am Schenkelsberg, Größe 101,50 Ar,

Hutung, Am Schenkelsberg, Größe 43,02 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Roßbach, Flur 9, Flurstück 29, Ackerland, In der Tränke, Größe 83,16 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Roßbach, Flur 10, Flurstück 56, Ackerland, Am Sand, Größe 41,83 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Roßbach, Flur 10, Flurstück 55, Ackerland, Am Sand, Größe 427,20 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Roßbach, Flur 14, Flurstück 31, Wald (Holzung), Auf der Beilz, Größe 206,60 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Roßbach, Flur 8, Flurstück 41/1, Ackerland (Obstbäume), Auf der Ganshey, Größe 10,72 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Roßbach, Flur 9, Flurstück 3/1, Ackerland, Am Hungerberg, Größe 126,05 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Roßbach, Flur 8, Flurstück 19/3, Gartenland, Ederstraße, Größe 6,60 Ar,

sollen am Freitag, dem 11. April 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Hauptstraße 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Otto Schiffhauer, 6418 Hünfeld, Ederstraße 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 5 826,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 80 261,— DM,

lfd. Nr. 5 auf 9 629,— DM,

lfd. Nr. 6 auf 29 938,— DM,

lfd. Nr. 7 auf 18 794,— DM,

lfd. Nr. 9 auf 7 613,— DM,

lfd. Nr. 10 auf 77 750,— DM,

lfd. Nr. 11 auf 20 453,— DM,

lfd. Nr. 13 auf 2 069,— DM,

lfd. Nr. 14 auf 26 689,— DM,

lfd. Nr. 16 auf 1 525,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 13. 1. 1986 **Amtsgericht**

531

K 10/85: Das im Grundbuch von Rothenkirchen, Band 21, Blatt 706, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rothenkirchen, Flur 12, Flurstück 24/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Tannenweg 3, Größe 7,01 Ar,

soll am Freitag, dem 18. April 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hauptstraße 24, I. Stock, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Müller, Tannenweg 3, 6419 Burghaun-Rothenkirchen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 13. 1. 1986 **Amtsgericht**

532

64 K 364/84: Das im Grundbuch von Hohenkirchen, Band 47, Blatt 1463, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hohenkirchen, Flur 8, Flurstück 232, Hof- und Gebäudefläche, Rosenstraße 10, Größe 10,20 Ar,

soll am Montag, dem 14. April 1986, 9.00 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, Sitzungssaal, Seitenflügel im Erdgeschoß (Außenstelle des Amtsgerichts), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 2. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Schmidt geborene Wenig, Heike, geboren 10. 10. 1962,

b) Schmidt, Hans-Jürgen, geboren 16. 3. 1943, beide in Vellmar, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 340 000,— DM (Gesamtwert).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 19. 11. 1985 **Amtsgericht**

533

64 K 111/85: Das im Grundbuch von Dörmhagen, Band 48, Blatt 1315, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dörmhagen, Flur 15, Flurstück 24/1, Hof- und Gebäudefläche, Kasseler Straße 12 (jetzt angeblich Melsunger Straße 13), Größe 3,60 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. April 1986, 8.30 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, Kassel, Sitzungssaal, Seitenflügel im Erdgeschoß (Außenstelle des Amtsgerichts), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 7. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Krug, Arno, Hafensstraße, 3500 Kassel,

b) Ingeborg Krug geb. Göbel, Melsunger Straße 13, 3501 Fuldaabrück.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist

31 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 1. 1986 **Amtsgericht**

534

64 K 246/83: Das im Grundbuch von Bergshausen, Band 50, Blatt 1518, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bergshausen, Flur 18, Flurstück 261/6, Hof- und Gebäudefläche, Moselweg 20, Größe 6,38 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. Mai 1986, 10.00 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, Sitzungssaal im Seitenflügel, Erdgeschoß (Außenstelle des Amtsgerichts), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 8. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Gerhard Kolenda,

b) Helga Kolenda geb. Eull, beide wohnhaft Moselweg 20, 3501 Fuldaabrück.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist

171 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 14. 1. 1986 **Amtsgericht**

535

64 K 100/85: Das im Grundbuch von Niederrzwehren, Band 166, Blatt 4801, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederrzwehren, Flur 24, Flurstück 95/5, Hof- und Gebäudefläche, Heinrich-Schütz-Allee 334, Größe 8,12 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. April 1986, 10.30 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, Kassel, Sitzungssaal, Seitenflügel im Erdgeschoß (Außenstelle des Amtsgerichts), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 4. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Theis, Alfred Willi, geb. 4. 7. 1947, Kassel,

b) Theis, Sigrid, geb. 27. 3. 1953, Kassel, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist

338 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 14. 1. 1986 **Amtsgericht**

536

64 K 119/85: Die im Grundbuch von Heiligenrode, Band 96, Blatt 2694, eingetragene Miteigentumshälfte an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heiligenrode, Flur 22, Flurstück 66, Ackerland (jetzt angeblich Bauland), Kasseler Straße, Größe 14,13 Ar,

soll am Montag, dem 21. April 1986, 9.00 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts), Sitzungssaal, Seitenflügel im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 4. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dietrich Johannes, geboren 1. 9. 1943, Niestetal.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 52 987,50 DM (für die Miteigentumshälfte).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 26. 11. 1985 **Amtsgericht**

537

64 K 229/85: Die im Grundbuch von Heiligenrode, Band 96, Blatt 2694, eingetragene Miteigentumshälfte an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heiligenrode, Flur 22, Flurstück 66, Ackerland (jetzt angeblich Bauland), Kasseler Straße, Größe 14,13 Ar,

soll am Montag, dem 21. April 1986, 9.00 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts), Sitzungssaal, Seitenflügel im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 7. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gudrun Johannes geborene Hobein, geboren 6. 9. 1946, Niestetal.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 52 987,50 DM (für die Miteigentumshälfte).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 26. 11. 1985 **Amtsgericht**

538

5 K 48/85: Am Mittwoch, dem 26. März 1986, 10.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, das im Grundbuch von Stadtallendorf, Band 172, Blatt 5527, auf den Namen des Günther Cornelius, Elbestraße 23, 3570 Stadtallendorf, zur Hälfte eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 44, Flurstück 623/45, Hof- und Gebäudefläche, Elbestraße 23, Größe 15,88 Ar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Stadtallendorf (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a ZVG festgesetzt worden auf

136 450,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 15. 1. 1986 **Amtsgericht**

539

9 K 111/84: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Königstein, Band 114, Blatt 3625,

lfd. Nr. 1: 320/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Königstein, Flur 16, Flurstück 179, Gebäude- und Freifläche, Hölderlinstraße 5, Größe 2,81 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. III. Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. III,

soll am Dienstag, dem 22. April 1986, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 12. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Holger Backhaus, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

237 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 16. 1. 1986 **Amtsgericht, Abt. 9**

540

9 K 20/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schloßborn, Band 58, Blatt 1919,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 290, Hof- und Gebäudefläche, Weiherstraße 23, Größe 7,52 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. April 1986, 13.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 5. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herbert Harbauer in Glashütten.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

360 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 21. 1. 1986 **Amtsgericht, Abt. 9**

541

1 K 46/85, 1 K 47/85: Das im Grundbuch von Münden, Band 17, Blatt 477, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Münden, Flur 18, Flurstück 16/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaft, Dalwigkthaler Straße 2, Größe 8,27 Ar,

Flur 18, Flurstück 41/10, Straße, Dalwigkthaler Straße (L 617), Größe 0,10 Ar, und das im Grundbuch von Münden, Band 18, Blatt 498, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Münden, Flur 17, Flurstück 80/7, Ackerland, In der Leimecke, Größe 17,18 Ar,

sollen am Montag, dem 12. Mai 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2 (Erweiterungsbau), Raum 38, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 9. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Friedewald, Karl, geb. 1. 11. 1905, Tausnuststraße 117, 6382 Friedrichsdorf 1,

b) Sonnenschein, Marie, geb. Friedewald, geb. 17. 4. 1909, Haus Nr. 105, 3559 Lichtenfels-Münden,

c) Friedewald, Klaus, geb. 17. 2. 1943, Albrecht-Dürer-Straße 10, 5253 Lindlar,

d) Dernbach, Horst, geb. 15. 12. 1929, Gördenstraße 9, 5657 Haan,

e) Dernbach, Karl-Heinz, geb. 23. 9. 1931, Diekerhofstraße 8, 5657 Haan,

f) Dernbach, Willi, geb. 11. 3. 1937, Memeler Straße 16, 5657 Haan,

g) Kürschildgen, Wilma, geb. Dernbach, geb. 31. 1. 1941, Rathenauweg 2, 5657 Haan,

h) Nitsch, Elke, geb. Dernbach, geb. 8. 7. 1943, Mittelstraße 23, 4010 Hilden,

i) Dernbach, Günter, geb. 20. 6. 1947, Auf den Schollen 2, 5657 Haan, — in Erbengemeinschaft —

Die Grundstückswerte sind nach § 74 a ZVG wie folgt festgesetzt für

a) Grundstück Blatt 477 auf 58 457,64 DM,

b) Grundstück Blatt 498 auf 3 436,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 17. 1. 1986 **Amtsgericht**

542

1 K 115/83: Der im Grundbuch von Willingen, Band 82, Blatt 2358 (Wohnungsgrundbuch) unter lfd. Nr. 1: 1287/10 000 eingetragene Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Willingen, Flur 11, Flurstück 52/13, Bauplatz, jetzt: Gebäude- und Freifläche, Wohnen, In der Kerbe, Größe 10,16 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 2358 bis 2366) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Montag, dem 5. Mai 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2 (Erweiterungsbau), Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Pirtschik, Karin geb. Blotenberg, geboren 26. 11. 1938, Hochstraße 35, 4320 Hattingen,

b) Springob, Erika geb. Padtberg, geboren 10. 12. 1942, Alte Poststraße 85, 4322 Sprockhövel, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

95 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 17. 1. 1986 **Amtsgericht**

543

1 K 116/83: Der im Grundbuch von Willingen, Band 82, Blatt 2359 (Wohnungsgrundbuch), unter lfd. Nr. 1: 1278/10 000 eingetragene Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Willingen, Flur 11, Flurstück 52/13, Bauplatz, jetzt: Gebäude- und Freifläche, Wohnen, in der Kerbe, Größe 10,16 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 2358 bis 2366) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Montag, dem 5. Mai 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2 (Erweiterungsbau), Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Pirtschik, Karin geb. Blotenberg, geboren 26. 11. 1938, Hochstraße 35, 4320 Hattingen,

b) Springob, Erika geb. Padtberg, geboren 10. 12. 1942, Alte Poststraße 85, 4322 Sprockhövel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

94 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 17. 1. 1986

Amtsgericht

544

1 K 117/83: Der im Grundbuch von Willingen, Band 82, Blatt 2366 (Wohnungsgrundbuch), unter lfd. Nr. 1: 765/10 000 eingetragene Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Willingen, Flur 11, Flurstück 52/13, Bauplatz, jetzt: Gebäude- und Freifläche, Wohnen, in der Kerbe, Größe 10,16 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichneten Wohnung; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 2358 bis 2366) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Montag, dem 5. Mai 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, (Erweiterungsbau), Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Pirtschik, Karin geb. Blotenberg, geboren 26. 11. 1938, Hochstraße 35, 4320 Hattingen,

b) Springob, Erika geb. Padtberg, geboren 10. 12. 1942, Alte Poststraße 85, 4322 Sprockhövel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

58 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 17. 1. 1986

Amtsgericht

545

1 K 119/83: Der im Grundbuch von Willingen, Band 82, Blatt 2362 (Wohnungsgrundbuch), unter lfd. Nr. 1: 845/10 000 eingetragene Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Willingen, Flur 11, Flurstück 52/13, Bauplatz, jetzt: Gebäude- und Freifläche, Wohnen, in der Kerbe, Größe 10,16 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten

Wohnung; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 2358 bis 2366) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Montag, dem 5. Mai 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2 (Erweiterungsbau), Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Pirtschik, Karin geb. Blotenberg, geboren 26. 11. 1938, Hochstraße 35, 4320 Hattingen,

b) Springob, Erika geb. Padtberg, geboren 10. 12. 1942, Alte Poststraße 85, 4322 Sprockhövel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

67 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 17. 1. 1986

Amtsgericht

546

1 K 120/83: Der im Grundbuch von Willingen, Band 82, Blatt 2263 (Wohnungsgrundbuch), unter lfd. Nr. 1: 845/10 000 eingetragene Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Willingen, Flur 11, Flurstück 52/13, Bauplatz, jetzt Gebäude- und Freifläche, Wohnen, in der Kerbe, Größe 10,16 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohnung; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 2358 bis 2366) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Montag, dem 5. Mai 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2 (Erweiterungsbau), Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Pirtschik, Karin geb. Blotenberg, geboren 26. 11. 1938, Hochstraße 35, 4320 Hattingen,

b) Springob, Erika geb. Padtberg, geboren 10. 12. 1942, Alte Poststraße 85, 4322 Sprockhövel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

63 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 17. 1. 1986

Amtsgericht

547

7 K 6/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Egelsbach, Band 121, 1.) Blatt 5216: lfd. Nr. 1: 111/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 10, Flurstück 63/2, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße, Größe 9,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß, Nr. 1 des Aufteilungsplans;

2.) Blatt 5229: lfd. Nr. 1: 5/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 10, Flurstück 63/2, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße, Größe 9,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, Nr. 14 des Aufteilungsplans;

soll am Dienstag, dem 6. Mai 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Saal 20, 1. Stock, Darmstädter Straße 27, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 3. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ellen Hoffmann geb. Griesmer, Schillerstraße 80, 6073 Egelsbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 5216 auf 217 108,— DM,

Blatt 5229 auf 10 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 16. 1. 1986

Amtsgericht

548

7 K 3/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 87, Blatt 4059,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Roden, Flur 8, Flurstück 285, Hof- und Gebäudefläche, Wingerstraße 8, Größe 12,53 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. Juni 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Raum 20, 1. Stock, Darmstädter Straße 27, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ulrike Wolff geb. Wollbold, Avenida Cadiz

2—4, Roche-Concil Della Frontera, Espania.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

897 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 17. 1. 1986

Amtsgericht

549

K 5/85: Das im Grundbuch von Schlitz, Band 47, Blatt 1915, eingetragene Grundstück, Gemarkung Schlitz,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Nr. 202/275, Hof- und Gebäudefläche, Mozartstraße 30, Größe 3,35 Ar, Wert: 155 300,— DM,

soll am Mittwoch, dem 25. Juni 1986, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 2. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1) Benno Weiß, Am Schafsteg, 6085 Bad Nauheim,

2) Hugo Weiß, Zinnastraße 1, Moers,

3) Hildegard Lang geb. Weiß, Hinter der Hainbuche, Schlitz,

4) Helga Kernbach geb. Weiß, Gartenstraße 5, Schlitz,

5) Werner Weiß, Mozartstraße 31, 6407 Schlitz,

6) Egon Weiß, Am Sonnenberg 22, 6423 Wartenberg 1,

— zu 1) bis 6) in Erbengemeinschaft zu 1/6,

7) Hugo Weiß, Zinnastraße 1, Moers,

8) Hildegard Lang geb. Weiß, Hinter der Hainbuche, Schlitz,

9) Helga Kernbach geb. Weiß, Gartenstraße 5, Schlitz,

10) Werner Weiß, Mozartstraße 31, Schlitz,

11) Egon Weiß, Am Sonnenberg 22, Wartenberg 1,

— zu 7) bis 11) in Erbengemeinschaft zu 1/6,

12) Benno Weiß, Am Schafsteg, 6085 Bad Nauheim,

— zu 12) zu 4/6 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 15. 1. 1986

Amtsgericht

550

7 K 6/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ohren, Band 19, Blatt 584,

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 355, Hof- und Gebäudefläche, Ring-Straße 17, Größe 10,38 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. April 1986, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 2. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rolf Dedio in Hünfelden-Ohren, Ringstraße 17.

Der Wert des Grundeigentums wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 326 000,— DM (Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und zwei angegliederten Einzelgaragen).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 11. 12. 1985

Amtsgericht

551

7 K 91/85: Das im Grundbuch von Bauerbach, Band 15, Blatt 483, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bauerbach, Flur 5, Flurstück 1/44, Hof- und Gebäudefläche, das Wann- und Steinrückenwäldchen, Größe 7,81 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. April 1986, 8.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Joachim Diels, 8958 Füssen,
Thomas Diels, 2000 Hamburg,
Carsten Diels, 3550 Marburg,
Axel Diels, 3550 Marburg, — je zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 226 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 7. 1. 1986

Amtsgericht

552

1 K 19/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Felsberg, Band 50, Blatt 1716,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Felsberg, Flur 1, Flurstück 397/63, Hof- und Gebäudefläche, Dörnbergweg 6, Größe 9,11 Ar,

soll am Freitag, dem 21. März 1986, 13.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 7. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herbert Bässe, Dörnbergweg 6, 3582 Felsberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

198 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 13. 1. 1986

Amtsgericht

553

1 K 4/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Felsberg, Band 59, Blatt 2010,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Felsberg, Flur 9, Flurstück 30/6, Hof- und Gebäudefläche, Walter-Rathenau-Straße 6, Größe 10,46 Ar,

soll am Freitag, dem 21. März 1986, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 5. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Peter Arste und Iris Arste geborene Contreras, Havelstraße 29, 5000 Köln 71, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

339 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 16. 1. 1986

Amtsgericht

554

1 K 25/83 — Berichtigung: In der Bekanntmachung der Zwangsvollstreckungssache Eheleute Walter (StAnz. 3/86, S. 157, Nr. 249), muß es in der vierten Zeile statt Flur 20 richtig heißen: **Flur 10**.

3508 Melsungen, 27. 1. 1986

Amtsgericht

555

K 54/84: Das im Grundbuch von Michelstadt, Band 89, Blatt 3253, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelstadt, Flur 3, Flurstück 231, Bauplatz, Stadtring, Größe 18,09 Ar,

soll am Dienstag, dem 1. April 1986, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Katharine Elisabeth Luise Rindfuß geb. Schneider, in Darmstadt, — zu zwei Dritteln —,

2) Firma IEC Investitions-Engagement für Capital, in 8750 Giarus/Schweiz, — zu einem Drittel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 198 990,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 8. 1. 1986

Amtsgericht

556

K 30/84 Bd. III: Das im Grundbuch von Haingrund, Band 19, Blatt 682, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Haingrund, Flur 1, Flurstück 65, Landwirtschaftsfläche, Wörther Straße, Größe 11,91 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. April 1986, 9.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am (Anteil 1 a) 28. 9. 1984; (Anteil 1 b) 24. 2. 1984 (Tage der Versteigerungsvermerke):

1 a) Karlo Stäger,

1 b) Erika Stäger geb. Glaser, beide 6129 Lützelbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 71 460,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 14. 1. 1986

Amtsgericht

557

K 55/84: Das im Grundbuch von Haingrund, Band 19, Blatt 682, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haingrund, Flur 2, Flurstück 85, Gebäude- und Freifläche, Erbacher Straße 2, Größe 9,10 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. April 1986, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am (Anteil 1 a) 5. 6. 1984; (Anteil 1 b) 24. 2. 1984 (Tage der Versteigerungsvermerke):

1 a) Karlo Stäger,

b) Erika Stäger geb. Glaser, beide in 6129 Lützelbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 403 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 14. 1. 1986

Amtsgericht

558

1 K 23/85: Das im Grundbuch von Hungen, Bezirk Nidda, Band 64, Blatt 2586, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Hungen, Flur 8, Flurstück 81/9, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenstraße 10, Größe 10,23 Ar,

soll am Montag, dem 5. Mai 1986, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, Schloßgasse 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer:

Franz Eifried, Wiesenstraße 10, 6303 Hungen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

228 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 14. 1. 1986

Amtsgericht

559

1 K 17/85: Das im Grundbuch von Götzen, Bezirk Nidda, Band 16, Blatt 795, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Götzen, Flur 1, Flurstück 129, Hof- und Gebäudefläche, Betzenröder Weg 4, Größe 12,31 Ar,

soll am Montag, dem 21. April 1986, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23, 6478 Nidda, Raum 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 4. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedhelm Materne, jetzt: Struthstraße 2, 6486 Brachtal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

207 356,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 13. 1. 1986

Amtsgericht

560

1 K 26/85: Das im Grundbuch von Gettenau, Bezirk Nidda, Band 33, Blatt 1573, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Gettenau, Flur 1, Flurstück 7, Gartenland, die Herrngärten, Größe 3,37 Ar,

soll am Montag, dem 28. April 1986, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23, 6478 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 6. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Naumann, Reinhard, jetzt Am Kirchberg 31, 6380 Bad Homburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

3 370,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 13. 1. 1986

Amtsgericht

561

1 K 68/84: Das im Grundbuch von Betzenrod, Bezirk Nidda, Band 27, Blatt 1055, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Betzenrod, Flur 1, Flurstück 188, Hof- und Gebäudefläche, Auf der alten Hohl, Größe 7,17 Ar,

soll am Montag, dem 12. Mai 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23, 6478 Nidda 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 12. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Wasmuth, Joachim, jetzt wohnhaft Waagstraße 32, 8752 Schöllkrippen,

b) Wasmuth Ella geb. Strobl, jetzt wohnhaft Starkenburgring 102, 6057 Dietzenbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 304 700,— DM. Im Termin am 20. Januar 1986 wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 20. 1. 1986 Amtsgericht

562

7 K 188/84: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 242, Blatt 8500, eingetragene 5,4389/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 380/3, LB 4418, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 8, 10, Größe 16,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 100 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 3. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Torben Elers Lublin und Merete Sinclair Lublin geb. Andersen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

125 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 18. 11. 1985 Amtsgericht

563

7 K 189 und 190/84: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Teileigentumsgrundbuch von Dietzenbach, Band 341, Blatt 11 470 und 11 471, eingetragenen je 2,94/1000 Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 380/6, LB 4447, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 12, Größe 15,82 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 69 und 70 bezeichneten Kfz-Einstellplätzen, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 3. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Torben Elers Lublin und Merete Sinclair Lublin geb. Andersen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf je

10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 18. 11. 1985 Amtsgericht

564

7 K 110/85: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 585, Blatt 17 410, eingetragene 60/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach am Main, Flur 2, Flurstück 76, LB 1469, Hof- und Gebäudefläche, Bismarckstraße 34, Größe 8,08 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichneten Wohnung mit Keller, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, dem 4. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd und Kira Ellen Iris Krieger, Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

33 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 10. 1. 1986 Amtsgericht

565

7 K 111/85: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 585, Blatt 17 412, eingetragene 60/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach am Main, Flur 2, Flurstück 76, LB 1469, Hof- und Gebäudefläche, Bismarckstraße 34, Größe 8,08 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichneten Wohnung mit Keller, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, dem 4. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd und Kira Ellen Iris Krieger, Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

33 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 10. 1. 1986 Amtsgericht

566

7 K 135/83: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Lämmerspiel, Band 47, Blatt 1725, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lämmerspiel, Flur 7, Flurstück 5/13, LB 538, Hof- und Gebäudefläche, Obertshäuser Straße 55, Größe 7,49 Ar,

am Dienstag, dem 1. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lothar Alfred Zentgraf, Mühlheim am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 440 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 15. 1. 1986 Amtsgericht

567

7 K 50, 51, 52/85: Durch Zwangsvollstreckung sollen folgende, in den Wohnungsgrundbüchern von Offenbach am Main eingetragene Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 23, Flurstück 283, Gebäude- und Freifläche, Austraße 37, Größe 3,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an den nachstehenden Räumlichkeiten und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, wobei die Werte des Wohnungseigentums gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf die nachstehend aufgeführten Beträge festgesetzt sind,

am Dienstag, dem 29. April 1986, 9.00 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Asim Selimovic, Kelkheim.

Blatt 18 982: 228,1/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 2 mit Keller,

Wert: 54 000,— DM,

Blatt 18 983: 216,9/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 3 mit Keller,

Wert: 83 000,— DM,

Blatt 18 984: 210,1/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 4 mit Keller,

Wert: 40 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 15. 11. 1985 Amtsgericht

568

K 45/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rotenburg a. d. Fulda, Band 100, Blatt 3549, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rotenburg a. d. Fulda, Flur 28, Flurstück 73/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Untertor 31, Größe 10,94 Ar,

soll am Freitag, dem 21. März 1986, 8.30 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 10. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Leimbach, Horst, Omnibusunternehmer, geb. am 10. 5. 1939, wohnhaft Untertor 31, 6442 Rotenburg a. d. Fulda,

b) Leimbach, Else, geb. Heckmann, geb. am 7. 12. 1941, wohnhaft Untertor 31, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 405 000,— DM für beide Miteigentumsanteile gemeinsam.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 7. 1. 1986
Amtsgericht

569

K 46/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rotenburg a. d. Fulda, Band 155, Blatt 5188, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rotenburg a. d. Fulda, Flur 25, Flurstück 389, Gebäude- und Freifläche, Brückengasse 12, Größe 0,68 Ar, soll am Freitag, dem 21. März 1986, 9.00 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 10. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Leimbach, Horst, Omnibusunternehmer, geb. am 10. 5. 1939, wohnhaft Untertor 31, 6442 Rotenburg a. d. Fulda,

b) Leimbach, Else, geb. Heckmann, geb. am 7. 12. 1941, wohnhaft Untertor 31, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 170 000,— DM für beide Miteigentumsanteile gemeinsam.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 7. 1. 1986
Amtsgericht

570

K 35/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Machtlos, Band 11, Blatt 210, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Machtlos, Flur 2, Flurstück 297, Gebäude- und Freifläche, Bellersberg B 47, Größe 5,79 Ar,

soll am Freitag, dem 18. April 1986, 9.30 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 7. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Hein GmbH & Co KG in Bottrop, Gladbecker Straße 148—170, 4250 Bottrop.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

125 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 8. 1. 1986
Amtsgericht

571

K 38/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Nentershausen, Band 31, Blatt 783, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nentershausen, Flur 4, Flurstück 51/5, Hof- und Gebäudefläche, Egerstraße 11, Größe 7,75 Ar,

soll am Freitag, dem 18. April 1986, 9.00 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 9. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Maschinenschlosser Herbert Günther, geb. am 6. 2. 1952, wohnhaft Egerstraße 11, 6446 Nentershausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

112 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 8. 1. 1986
Amtsgericht

572

K 46/84: Das im Grundbuch von Röllshausen, Band 31, Blatt 790, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Röllshausen, Flur 3, Flurstück 44/9, Hof- und Gebäudefläche, In der Siedlung 9, Größe 7,62 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. März 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 11. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Margarete Rützel geb. Weigel, In der Siedlung 9, Schrecksbach-Röllshausen.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

124 940,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 21. 1. 1986 **Amtsgericht**

573

K 6/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Zellhausen, Band 74, Blatt 3027: 609/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Zellhausen, Flur 6, Flurstück 72/4, Hof- und Gebäudefläche, Ostring 19, Größe 31,99 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 10; beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

soll am Donnerstag, dem 20. März 1986, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Milutin Petrovic, früher Frankfurt am Main, jetziger Aufenthalt nicht bekannt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 84 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 17. 1. 1986 **Amtsgericht**

574

K 12/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Zellhausen, Band 74, Blatt 3024: 616/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Zellhausen, Flur 6, Flurstück 72/4, Hof- und Gebäudefläche, Ostring 19, Größe 31,99 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 13; beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

soll am Donnerstag, dem 20. März 1986, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 3. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Milutin Petrovic, früher Frankfurt am Main, jetziger Aufenthalt nicht bekannt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 17. 1. 1986 **Amtsgericht**

575

5 K 50/84: Das im Grundbuch von Friedrichsthal, Band 9, Blatt 247, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedrichsthal, Flur 5, Flurstück 212, Gebäude- und Freifläche, Hainerweg 17 a, Größe 29,59 Ar,

soll am Dienstag, dem 1. April 1986, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Nedeljko Marsanic und Gordana Mikulic-Marsanic geb. Mikulic in Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

630 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 9. 1. 1986 **Amtsgericht**

576

5 K 48/85: Das im Grundbuch von Wehrheim, Band 102, Blatt 3369, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur 66, Flurstück 173, Hof- und Gebäudefläche, Tilster Weg 9, Größe 3,79 Ar,

soll am Dienstag, dem 1. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 10. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Rüdiger Monecke und Maria-Ilona Monecke geb. Emmert, Oberursel, jetzt Wehrheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

327 910,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 9. 1. 1986 **Amtsgericht**

577

61 K 92/85: Das im Grundbuch von Dotzheim, Band 228, Blatt 6227, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Dotzheim, Flur 59, Flurstück 5451/4, Hof- und Gebäudefläche, Oberer Wingertsweg 16, Größe 6,53 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. April 1986, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 10. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hilke Hübenenthal,
 b) Hildegard Wilhelmine Gröschel,
 c) Elfriede Messerschmidt — in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

273 090,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 13. 1. 1986 **Amtsgericht**

578

2 K 30/84: Die im Grundbuch von Orferode, Band 26, Blatt 952, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nrn. 1—9, Gemarkung Orferode,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 87, Ackerland, altes Feld, Größe 20,67 Ar,
 lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 86, Ackerland, daselbst, Größe 14,21 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 123/1, Ackerland, auf dem Kreuz, Größe 17,14 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 111, Ackerland, am Werzelweg, Größe 3,80 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 83/1, Ackerland und Grünland, am Eichenberg, Größe 19,78 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 7, Flurstück 27/3, Hof- und Gebäudefläche, Martinstraße 13, Größe 6,52 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 1, Flurstück 189, Grünland, vor der roten Grube, Größe 20,10 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 3, Flurstück 45, Grünland, hinter dem Roth, Größe 47,03 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 4, Flurstück 103/2, Ackerland, altes Feld, Größe 60,83 Ar,

sollen am Montag, dem 24. März 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhäuser, Walburger Straße 38, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eckhardt geb. Becker, Alma, Martinstraße 13, 3437 Bad Sooden-Allendorf-Orferode.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 5 787,60 DM,
Grundstück lfd. Nr. 2 auf 3 978,80 DM,

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 4 799,20 DM,
Grundstück lfd. Nr. 4 auf 722,00 DM,

Grundstück lfd. Nr. 5 auf 4 153,80 DM,

Grundstück lfd. Nr. 6 auf 160 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 7 auf 3 618,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 8 auf 8 935,70 DM,

Grundstück lfd. Nr. 9 auf 17 032,40 DM.

Insgesamt auf 209 027,50 DM (i.W.: Zweihundertneuntausendsiebenundzwanzig 50/100 Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhäuser, 7. 1. 1986 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

25. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden

§ 1

Änderung der Satzung

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 2 Buchst. b werden die Worte „oder 5 b“ durch die Worte „oder des § 34 a Abs. 7 Satz 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„In den Fällen des § 34 a Abs. 1 Satz 1 Buchst. b ist Versicherungsabschnitt die Zeit eines jeden Kalenderjahres, in der eine Pflichtversicherung bestanden hat.“
 - c) In Absatz 4 werden nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
2. In § 16 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „der Versicherungspflicht unterliegen“ die Worte „, vorbehaltlich des § 17,“ eingefügt.
3. In § 26 Satz 1 Buchst. b werden nach dem Wort „Versicherungsrente“ die Worte „oder in den Fällen des § 28 Abs. 3, 5 und 5 a auf Versorgungsrente“ eingefügt.
4. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 a wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert gilt ein beitragsfrei Versicherter, der auf Grund eines für das nicht zum Bereich des Bundes, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder oder der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände gehörende Mitglied geltenden Tarifvertrages im Sinne des Vorruhestandsgesetzes oder auf Grund einer entsprechenden Regelung für ein zum Bereich der Kirchen gehörendes Mitglied aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles (§ 30) ununterbrochen einen Anspruch auf Vorruhestandsleistungen gehabt hat; ein Ruhen des Anspruchs bis zu 150 Kalendertagen gilt nicht als Unterbrechung.“
 - bb) Die Sätze 3 bis 6 werden gestrichen.
 - b) Absatz 5 b wird gestrichen.
5. In § 32 Abs. 3 b Satz 1 werden die Worte „zehn Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v. H.“ durch die Worte „weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v. H. bis zu höchstens 89,95 v. H. des fiktiven Nettoarbeitsentgelts.“ ersetzt.
6. In § 33 Abs. 2 a werden die Worte „, 5 a und 5 b“ gestrichen.
7. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „gesamtversorgungsfähig“ durch die Worte „gesamtversorgungsfähiges Entgelt nach Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 werden die Worte „, 5 a und 5 b“ durch die Worte „und 5 a“ ersetzt.
8. § 34 a erhält folgende Fassung:

„§ 34 a

Sonderregelung bei Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Vorruhestand

- (1) ¹Ist der Pflichtversicherte

- a) nach dem 31. Dezember 1981 mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt gewesen, die weniger als die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers betragen hat (Teilzeitbeschäftigung),
- b) nach dem 31. März 1979 nach § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschauärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen pflichtversichert gewesen (Teilzeitbeschäftigung),
- c) nach dem 31. Dezember 1985 ununterbrochen länger als zwölf Monate ohne Arbeitsentgelt beurlaubt worden (Beurlaubung),
- d) nach dem 30. April 1984 auf Grund einer Regelung im Sinne des § 28 Abs. 5 a aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden (Vorruhestand),

ist die Gesamtversorgung mit den sich aus den Absätzen 2 bis 7 ergebenden Maßgaben zu errechnen. ²Satz 1 Buchst. c gilt nicht für Zeiten der Beurlaubung, während derer der Pflichtversicherte auf Grund eines anderen Arbeitsverhältnisses bei der Kasse oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, pflichtversichert gewesen ist, sowie für Zeiten einer Beurlaubung, für die Umlagen nach § 62 Abs. 7 Satz 7 entrichtet worden sind.

(2) ¹Bei der Anwendung des § 33 Abs. 2 sind unberücksichtigt zu lassen

- a) in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. c die Zeiten, die in der Zeit der Beurlaubung liegen,
- b) in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. d die Zeiten, die nach dem Tag liegen, an dem die Pflichtversicherung wegen Eintritts in den Vorruhestand geendet hat.

²Satz 1 Buchst. a gilt nicht für Zeiten der Kindererziehung, die nach § 1227 a RVO, § 2 a AVG, § 29 a RKG bei der Bemessung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt sind.

(3) ¹In den Fällen der Teilzeitbeschäftigung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. a und b) ist die sich nach § 33 Abs. 4 Satz 1 ergebende Summe der gesamtversorgungsfähigen Monate entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten (Sätze 3 und 7) herabzusetzen; ergibt sich bei dieser Berechnung ein Bruchteil eines Monats, ist dieser auf einen Monat aufzurunden. ²Die nach Satz 1 herabgesetzte Zahl von Monaten ist für die Errechnung der Jahre der gesamtversorgungsfähigen Zeit nach § 33 Abs. 4 Satz 2 und 3 zugrunde zu legen. ³Der Gesamtbeschäftigungsquotient ist aus den Beschäftigungsquotienten der einzelnen Versicherungsabschnitte zu ermitteln. ⁴In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a ist Beschäftigungsquotient für jeden Versicherungsabschnitt (§ 11 Abs. 4 Satz 3 Buchst. a), in dem der Pflichtversicherte

- a) vollbeschäftigt gewesen ist, die Zahl 1,00,
- b) teilzeitbeschäftigt gewesen ist, die Zahl, die sich ergibt, wenn die Zahl der mit dem Pflichtversicherten für den Versicherungsabschnitt arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden durch die Zahl der für einen entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmer für denselben Zeitraum maßgebenden tarifvertraglichen oder betriebsüblichen durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden geteilt wird.

⁵In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. b ist Beschäftigungsquotient für jeden Versicherungsabschnitt (§ 11 Abs. 4 Satz 6) die Zahl, die sich ergibt, wenn

- a) das zusatzversorgungspflichtige Entgelt des Versicherungsabschnitts durch die Stundenvergütung geteilt wird, die für den Pflichtversicherten am letzten Tag des Versicherungsabschnitts maßgebend gewesen ist, und
- b) das Ergebnis nach Buchstabe a durch die Zahl 2088 geteilt wird,

höchstens die Zahl 1,00. ⁶Die Beschäftigungsquotienten sind auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. ⁷Der Gesamtbeschäftigungsquotient ist die Zahl, die sich ergibt, wenn

- a) der Beschäftigungsquotient eines jeden Versicherungsabschnitts mit der Zahl der Umlagemonate dieses Versicherungsabschnitts vervielfacht wird,
- b) die Ergebnisse nach Buchstabe a addiert werden,
- c) das Ergebnis nach Buchstabe b durch die Zahl der Umlagemonate nach § 33 Abs. 1 geteilt und
- d) das Ergebnis nach Buchstabe c auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet wird.

(4) ¹Liegen in den Fällen der Teilzeitbeschäftigung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. a und b) in dem nach § 34 Abs. 1 Satz 1 für das gesamtversorgungsfähige Entgelt maßgebenden Berechnungszeitraum Versicherungsabschnitte mit einem Beschäftigungsquotienten unter 1,00, ist für diese Versicherungsabschnitte als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 der Betrag zugrunde zu legen, der sich ergibt, wenn das diesen Versicherungsabschnitten zuzuordnende zusatzversorgungspflichtige Entgelt durch den Beschäftigungsquotienten des jeweiligen Versicherungsabschnitts geteilt wird. ²Ist das gesamtversorgungsfähige Entgelt nach § 34 Abs. 2 zu ermitteln, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden, wenn sich für den maßgebenden Bemessungsmonat ein Beschäftigungsquotient unter 1,00 ergibt.

(5) ¹Für die Anwendung des § 32 Abs. 2 und 3 ist zunächst der Vmhundertersatz zu ermitteln, der sich ergibt, wenn

- a) die Zahl der gesamtversorgungsfähigen Jahre nach § 33 zugrunde gelegt wird, die sich errechnet, wenn
 - aa) bei Teilzeitbeschäftigung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. a und b) Absatz 3 nicht berücksichtigt wird,
 - bb) bei Beurlaubung und Vorruhestand (Absatz 1 Satz 1 Buchst. c und d) Absatz 2 nicht berücksichtigt und unterstellt wird, daß für die Zeit der Beurlaubung oder des Vorruhestandes ebenfalls Umlagen sowie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind

und

- b) die Begrenzung auf den Höchstsatz von 75 v. H. unbeachtet bleibt.

²Der nach Satz 1 ermittelte Vmhundertersatz ist mit der Zahl der gesamtversorgungsfähigen Jahre nach § 33 unter Berücksichtigung der Absätze 2 und 3 zu vervielfachen. ³Das Ergebnis ist durch die Zahl der Jahre nach Satz 1 zu teilen, sich ergebende Bruchteile sind auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden.

⁴Diese Zahl ist Vmhundertersatz nach § 32 Abs. 2 oder 3; er wird höchstens mit 75 berücksichtigt.

(6) ¹Bei der Errechnung des für die Begrenzung maßgebenden Vmhundertersatzes nach § 32 Abs. 3 b sind die nach Satz 2 und 3 errechneten Jahre und Bruchteile von Jahren zugrunde zu legen, das Ergebnis ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. ²Die Jahre im Sinne des Satzes 1 sind dadurch zu errechnen, daß der Vmhundertersatz nach Absatz 5 Satz 4

- a) in den Fällen des § 32 Abs. 2
 - aa) bei einem Vmhundertersatz bis 35,00 durch 3,5 geteilt und das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet wird,
 - bb) bei einem Vmhundertersatz bis 65,00 zunächst um 35 vermindert, der Rest durch zwei geteilt, das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 10 erhöht wird,
 - cc) bei einem Vmhundertersatz von mehr als 65,00 der diese Zahl übersteigende Teil des Vmhundertersatzes um 25 erhöht wird,
- b) in den Fällen des § 32 Abs. 3 durch zwei geteilt und das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet wird.

³Ergeben sich nach Satz 2 in den Fällen

- a) des § 32 Abs. 2 weniger als zehn Jahre, beträgt der Vmhundertersatz nach § 32 Abs. 3 b Satz 1 anstelle von 45 je Jahr 4,5,
- b) des § 32 Abs. 3 weniger als fünf Jahre, beträgt der Vmhundertersatz nach § 32 Abs. 3 b Satz 2 anstelle von 20 je Jahr 4,0.

(7) ¹Für Zeiten einer Beurlaubung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. c) sind Absatz 2 Satz 1 Buchst. a und die Absätze 5 und 6 nicht anzuwenden, wenn das Mitglied vor Antritt des Urlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt und während des Urlaubs eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 7 v. H. des in sinngemäßer Anwendung des § 47 Abs. 1 jeweils anzupassenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, das dem Pflichtversicherten im Monatsdurchschnitt des der Beurlaubung vorangegangenen Kalenderjahres zugestanden hat, entrichtet hat. ²Für Zeiten des Vorruhestandes (Absatz 1 Satz 1 Buchst. d) sind Absatz 2 Satz 1 Buchst. b und die Absätze 5 und 6 nicht anzuwenden, wenn das Mitglied auf Grund einer Regelung im Sinne des § 28 Abs. 5 a für sämtliche bei ihm vorhandenen Empfänger von Vorruhestandsleistungen bis zum Eintritt des Versicherungsfalles eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 7 v. H. der jeweiligen Bemessungsgrundlage für die Vorruhestandsleistung entrichtet hat.

9. Dem § 35 a wird folgender Satz 3 angefügt:

„Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b genannten Fällen gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a.“

10. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Worte „wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes die Versorgungsrente“ durch die Worte „wenn seine Versorgungsrente zum Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 52 Abs. 2)“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b werden die Worte „seines Todes“ durch die Worte „des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 52 Abs. 2)“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a Doppelbuchst. aa werden die Worte „§§ 1279, 1280 RVO, §§ 56, 57 AVG oder §§ 76, 77 RKG“ durch die Worte „§§ 1279 bis 1281 RVO, §§ 56 bis 58 AVG oder §§ 76 bis 78 RKG“ ersetzt.
 - bb) In den Buchstaben c und d werden jeweils die Worte „seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Witwe beginnt,“ durch die Worte „des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 52 Abs. 2) zugrunde zu legen gewesen wären“ ersetzt.

11. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „zum Todeszeitpunkt“ durch die Worte „zum Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente der Waise (§ 52 Abs. 2)“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Buchst. c und d werden jeweils die Worte „seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Waisen beginnt,“ durch die Worte „des Beginns der Versorgungsrente der Waise (§ 52 Abs. 2) zugrunde zu legen gewesen wären“ ersetzt.

12. In § 42 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „im Zeitpunkt seines Todes“ durch die Worte „zum Zeitpunkt des Beginns der Hinterbliebenenrente (§ 52 Abs. 2)“ ersetzt.

13. In § 47 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) ¹Ist eine Anpassung nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu demselben Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem nach § 46 a eine Neuberechnung durchzuführen ist, ist die Anpassung vor der Neuberechnung durchzuführen. ²Ist eine Anpassung nach Absatz 1 zu demselben Zeitpunkt vorzunehmen, in dem nach dem Tod eines Versorgungsrentenberechtigten eine Versorgungsrente für Hinterbliebene beginnt (§ 52 Abs. 2), ist sie so durchzuführen, als ob der Verstorbene diesen Zeitpunkt noch erlebt hätte; das angepaßte gesamtversorgungsfähige Entgelt ist der Errechnung der Versorgungsrente für Hinterbliebene zugrunde zu legen.“

14. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Die Versorgungsrente ruht ferner

- a) in Höhe des Betrages des für die Zeit nach dem Beginn der Versorgungsrente gezahlten Krankengeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung,
- aa) den die Krankenkasse nach § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO nicht zurückfordern kann oder
- bb) der den Kürzungsbetrag nach § 183 Abs. 5 RVO übersteigt,
- b) in Höhe des Betrages, um den die nach § 1268 Abs. 5 RVO, § 45 Abs. 5 AVG oder § 69 Abs. 5 RKG gewährte Rente die nach § 40 Abs. 3 Buchst. a berücksichtigte Witwenrente übersteigt.“
- b) In Absatz 7 Satz 1 wird nach dem Wort „jedoch“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
15. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 7 Satz 2 Buchst. e werden nach den Worten „Anlaß der Beendigung“ die Worte „, des Eintritts des Ruhens“ eingefügt.
- b) In Absatz 10 Satz 4 sind die Worte „im Sinne des Satzes 2“ durch die Worte „im Sinne des Satzes 1“ zu ersetzen.
16. In § 87 Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „und Abs. 5“ durch die Worte „, Abs. 5 und 5 a“ ersetzt.
17. § 103 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. a werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und vor dem Wort „tritt“ die Worte „, und an die Stelle der Zahl ,89,95“ die Zahl ,91,75“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 5 werden jeweils nach den Worten „Buchst. c“ die Worte „oder d“ eingefügt.
- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Bei der Anwendung des Satzes 1 tritt auf Antrag an die Stelle des Endes der Pflichtversicherung der Beginn der Versorgungsrente, wenn die Rente vor dem nach den Buchstaben a bis c jeweils maßgebenden Zeitpunkt begonnen, die Pflichtversicherung aber erst nach diesem Zeitpunkt geendet hat.“
- d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „des Todes“ durch die Worte „des Beginns der Versorgungsrente für Hinterbliebene (§ 52 Abs. 2)“ ersetzt.
18. § 104 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „sowie an“ durch die Worte „, an“ ersetzt und vor dem Wort „tritt“ die Worte „, und an die Stelle der Zahl ,89,95“ die Zahl ,91,75“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 9 angefügt:
„Ist bei der Neuberechnung oder der Anpassung der Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten nach § 46 a Abs. 2 Satz 2 bzw. § 47 Abs. 1 Satz 4 statt der Steuerklasse I/0 die Steuerklasse III/0 anzuwenden, ist ein in diesem Zeitpunkt noch zustehender Ausgleichsbetrag um den Betrag zu vermindern, der sich wegen der Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 als Versorgungsrente zusätzlich ergibt.“
19. Dem § 105 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1985 begonnen hat

und dessen Gesamtversorgung unter Anwendung des § 34 a in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung berechnet worden ist, ist § 34 a in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung erstmals zu dem Zeitpunkt anzuwenden, zu dem nach dem 31. Dezember 1985 eine Anpassung nach § 47 Abs. 1 oder eine Neuberechnung nach § 46 a durchzuführen ist.“

§ 2

Einmalzahlung

- (1) Am 1. Januar 1985 vorhandene
- a) Versorgungsrentenberechtigte und
- b) versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene, deren Versorgungsrente spätestens am 1. Januar 1985 begonnen hat, haben Anspruch auf eine Einmalzahlung.
- (2) ¹Als Einmalzahlung erhält der Versorgungsrentenberechtigte den nach § 32 Abs. 2 und 3 für ihn maßgebenden Vohundertersatz des Betrages von 110,—DM. ²Ist die Gesamtversorgung auf Grund des § 34 a Abs. 4 herabgesetzt, so ist der sich nach Satz 1 ergebende Betrag entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabzusetzen. ³Die Witwe erhält 60 v. H., die Halbwaise 12 v. H. und die Vollwaise 20 v. H. des Betrages, der sich für den Verstorbenen nach Satz 1 oder 2 ergeben hätte. ⁴In den Fällen des § 46 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 ist für die Einmalzahlung nur der Anspruch auf Versorgungsrente maßgebend, der nicht ruht.
- (3) Ist die Versorgungsrente im Januar 1985 auf Grund des § 52 a nicht gezahlt worden oder hat sie im Januar 1985 auf Grund des § 55 Abs. 1 oder 2 geruht, so steht die Einmalzahlung nicht zu.
- (4) ¹Stirbt der Berechtigte vor der Auszahlung, können nur die versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen. ²Die Zahlung an einen der Berechtigten befreit die Kasse gegenüber allen Berechtigten.“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, am 1. Januar 1986 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

- a) mit Wirkung vom 1. Januar 1984 § 1 Nr. 2,
- b) mit Wirkung vom 1. Mai 1984 § 1 Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchstabe aa und Nr. 16,
- c) mit Wirkung vom 1. Januar 1985 § 1 Nrn. 9, 15, 17 Buchst. b und c, Nr. 18 Buchst. b und § 2.

„Der Hessische Minister des Innern hat mit Erlaß vom 16. Januar 1986 — IV B 3 — 54 1 08 — 10/85 — die vom Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden am 6. Dezember 1985 beschlossene Satzung zur 25. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister und dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz genehmigt.“

6200 Wiesbaden, 17. Januar 1986

**Der Direktor der Nassauischen
Brandversicherungsanstalt
als Leiter der Zusatzversorgungskasse
für die Gemeinden und
Gemeindeverbände in Wiesbaden
V e n o h r**

Auslegung der Jahresrechnung 1983 des Wasserverbandes Hessisches Ried

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Hessisches Ried hat in ihrer Sitzung am 18. März 1985 die Jahresrechnung, geprüft von der Treuverkehr AG — Wirtschaftsprüfungsgesellschaft — und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen, zustimmend zur Kenntnis genommen und dem Verbandsvorstand und Geschäftsführung einstimmig Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 1983 liegt in der Zeit vom 10. Februar bis 21. Februar 1986 bei der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Hessisches Ried, Rheinstraße 35, 6083 Biebesheim am Rhein, während der allgemeinen Bürostunden zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

6083 Biebesheim, 20. Januar 1986

Wasserverband Hessisches Ried
gez. Schulz
Verbandsvorsteher

Auslegung der Jahresrechnung 1984 des Wasserverbandes Hessisches Ried

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Hessisches Ried hat in ihrer Sitzung am 20. September 1985 die Jahresrechnung, geprüft von der Treuverkehr AG — Wirtschaftsprüfungsgesellschaft — und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen, zustimmend zur Kenntnis genommen und dem Verbandsvorstand und Geschäftsführung einstimmig Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 1984 liegt in der Zeit vom 10. Februar bis 21. Februar 1986 bei der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Hessisches Ried, Rheinstraße 35, 6083 Biebesheim am Rhein, während der allgemeinen Bürostunden zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

6083 Biebesheim, 20. Januar 1986

Wasserverband Hessisches Ried
gez. Schulz
Verbandsvorsteher

Öffentliche Ausschreibung

Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden die nachstehenden Arbeiten für den Bau des Schmutzwasserückhaltebeckens an dem Hauptpumpwerk öffentlich ausgeschrieben.

Nr. Oe 3/86: Erd-, Stahlbeton- und Isolierarbeiten

Zur Ausführung kommen:

- | | |
|---------------------------|---|
| ca. 2 500 m ² | Bohrträgerverbau, freie Höhe ca. 8 m |
| ca. 17 000 m ³ | Bodenaushub bis 10 m Tiefe |
| ca. 1 500 m ³ | Stahlbeton |
| ca. 180 t | Bewehrungsstahl |
| ca. 4 000 m ² | Fundament-, Wand- und Deckenschalung |
| ca. 2 000 m ² | Isolierung der Innenflächen |
| ca. 100 m | Druckrohrleitung DN 600 mit Formstücken und Armaturen |
| ca. 70 m | Durchpressung DN 1000 in 10 m Tiefe mit Preß- und Zielgrube |

Kostengebühr	60,— DM
Ausführungszeit:	ca. Anfang April 1986 bis Januar 1987
Submissionstermin:	Mitte März 1986
Schlußtermin für die Anforderung:	7. Februar 1986
Weitere Auskünfte:	Tel. 0 69 / 6 90 29 84-44 20

Zu dieser öffentlichen Ausschreibung werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostengebühr auf das Postscheckkonto der FAG Nr. 44127-600 beim Postscheckamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbar Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingemäß durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 20. Januar 1986

Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Bau und Anlagen

Stellenausschreibungen



Rheingau-Taunus-Kreis

Der Rheingau-Taunus-Kreis, ein landschaftlich schöner, zu den Städten Wiesbaden und Mainz verkehrsgünstig gelegener Landkreis mit Sitz der Kreisverwaltung in der Kurstadt Bad Schwalbach, sucht den/die

stell. Leiter/in des Bauamtes

(Bes.-Gr. A 14 bzw. Verg.-Gr. I b BAT)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Bewerber/innen sollten die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst (Diplom-Ingenieur, Fachrichtung Architektur) besitzen. Auch besonders qualifizierte Beamte des gehobenen technischen Dienstes, die die Voraussetzungen für den Aufstieg nach § 19 Abs. 4 HBG erfüllen bzw. in absehbarer Zeit erfüllen werden, können für eine Einstellung in Frage kommen. Dies gilt ebenso für Bewerber, die in langjähriger Tätigkeit bei einer Bauaufsichtsbehörde die für die o. a. Stelle erforderliche Berufserfahrung erworben haben.

Umfangreiche technische und planerische Kenntnisse zur Beurteilung geplanter Bauvorhaben und deren laufender Überwachung sind erforderlich. Erwartet werden außerdem Erfahrungen in der Handhabung öffentlich rechtlicher Baubestimmungen sowie zur Durchführung eigener Bauvorhaben der einschlägigen Vergabevorschriften. Erwünscht sind Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung der Daten- und Textverarbeitung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte innerhalb vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Herrn Heribert Dietz, Kreishaus, Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach.

Telefonische Auskünfte unter 0 61 24 / 8 92 34 (Herr Thielke). Persönliche Vorstellung bitte nur nach Terminvereinbarung.



Bei der Gemeinde Großkrotzenburg (Main), Main-Kinzig-Kreis,

ist die Stelle des/der

hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin

zum 1. Juni 1986 neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Besoldung erfolgt gemäß Hessischer Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe A 15.

Großkrotzenburg hat ca. 6 700 Einwohner und liegt an der Hessischen/Bayerischen Landesgrenze am östlichen Rande des Ballungsgebietes Rhein-Main. Die Gemeinde verfügt über eine gute Infrastruktur und zahlreiche Freizeiteinrichtungen (Badese, Hallenbad, Sportzentrum, Bürgerhaus). Die Strom- und Wasserversorgung wird durch einen Eigenbetrieb wahrgenommen.

Großkrotzenburg ist vorwiegend Wohnsitz für Arbeitnehmer der Industriebetriebe im benachbarten Hanau (8 km) bzw. Frankfurt am Main (25 km). Neben mittelständischen Betrieben ist in Großkrotzenburg ein Großkraftwerk angesiedelt.

Die Gemeinde verfügt über gute Verkehrsanbindungen. Am Ort befinden sich Kindergärten und eine Grundschule mit Förderstufe sowie ein staatlich anerkanntes privates Gymnasium. Andere weiterführende Schulen sind in unmittelbarer Nähe.

Gesucht wird eine qualifizierte, dynamische und entscheidungsfreudige Person mit Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen. Der/die Bewerber/Bewerberin soll die Fähigkeit besitzen, eine Verwaltung zu leiten, Menschen zu führen, steten Kontakt mit der Bevölkerung und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Gemeindegremien zu pflegen.

Der/die Bewerber/Bewerberin sollte über umfangreiche Verwaltungskennntnisse und kommunalpolitische Erfahrung verfügen und möglichst die 2. Verwaltungsprüfung abgelegt haben oder eine gleichwertige berufliche Qualifikation vorweisen können.

Es wird gefordert, daß der/die künftige Bürgermeister/Bürgermeisterin nach erfolgter Wahl seinen/ihren Wohnsitz in Großkrotzenburg nimmt.

Bewerbungen sind bis spätestens 7. März 1986 mit Lebenslauf, einem Lichtbild neueren Datums, beglaubigten Zeugnisabschriften, einem lückenlosen Tätigkeitsnachweis und möglichen Referenzen in verschlossenem Umschlag mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ per Einschreiben an den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Aloys Lenz, Postfach 12 08, 6451 Großkrotzenburg, zu richten.

Persönliche Vorstellungen nur nach Aufforderung.

Stellenangebote – richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht nur für Männer oder nur für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger

Anzeigenabteilung

Die Hessische Tierseuchenkasse in Wiesbaden

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen/e

Beamten/in des gehobenen Dienstes

Die Stelle ist zur Zeit nach Bes.Gr. A 10 BBesG bewertet; eine Anhebung der Stelle ist beabsichtigt.

Als Bewerber/innen kommen engagierte und verantwortungsbewußte Beamte/innen in Betracht, die über fundierte Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen verfügen.

Darüber hinaus ist ein besonderes Geschick im Umgang mit Vorgesetzten und Mitarbeitern erforderlich.

Das Aufgabengebiet beinhaltet die Funktion des Büroleiters und Stellvertretung des Geschäftsführers und umfaßt überwiegend die Bearbeitung von Anträgen auf Entschädigungen und Beihilfen für Tierverluste und die sachliche Feststellung aller anfallenden Kassenanordnungen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften werden bis spätestens 28. Februar 1986 erbeten an den **Vorstand der Hessischen Tierseuchenkasse, Bismarckring 4, 6200 Wiesbaden.**

In der Gemeinde Neuhof, Landkreis Fulda

ist zum 1. Juli 1986 die Stelle eines/r

Verwaltungsbeamten/in

nach Besoldungsgruppe A 11 BBesG zu besetzen. Nach angemessener Einarbeitungszeit soll der/die Bewerber/in die Leitung der Finanzabteilung alleinverantwortlich übernehmen. Aufstiegsmöglichkeit in ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 BBesG ist gegeben.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit II. Verwaltungsprüfung oder vergleichbarer Befähigung, die neben fachlichen Voraussetzungen entsprechende Berufserfahrung möglichst mit eigenständiger Verantwortung mitbringt.

Als Bewerber/innen kommen zielstrebige, dynamische Persönlichkeiten mit Verhandlungsgeschick in Betracht, die befähigt sind, die Finanzabteilung verantwortlich zu leiten. Es werden Führungsqualität, Eigeninitiative und überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft erwartet. Umfassende und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der kommunalen Finanzverwaltung, des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und der EDV sind erwünscht.

Die Gemeinde Neuhof hat 10 500 Einwohner und liegt zwischen Rhön und Vogelsberg. Eine additive Gesamtschule mit gymnasialem Zweig sowie Grundschulen sind am Ort vorhanden. Nach erfolgter Einstellung sollte der/die Bewerber/in den 1. Wohnsitz in Neuhof nehmen. Bei der Beschaffung der Wohnung ist die Gemeinde behilflich.

Bewerbungen sind **bis zum 24. Februar 1986** mit Lebenslauf, Lichtbild neueren Datums, lückenlosem Nachweis der bisherigen Tätigkeiten, Zeugnissen sowie etwaigen Referenzen zu richten an den **Gemeindevorstand der Gemeinde Neuhof – Personalabteilung –**, Lindenplatz 4, 6404 Neuhof.

Adressenfeld

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt
1 Y 6432 A

Bei dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

– Wirtschaftsverwaltung Frankfurt am Main – sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt Stellen für

zwei Sachbearbeiter/innen der BesGr. A 10

für folgende Sachgebiete zu besetzen:

- Beschaffung
- Polizeikosten

Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluß der Verwaltungsprüfung II.

Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens 21. Februar 1986 an das Personalbüro des **Wirtschaftsverwaltungsamtes der Hessischen Polizei, Gutenbergplatz 1, 6200 Wiesbaden.**

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Ingenieur (grad.) oder Dipl.-Ing. (FH)

der Fachrichtung Versorgungswirtschaft, Bauingenieurwesen (Tiefbau) oder artverwandter Ausbildungsgänge mit einschlägiger Erfahrung, vor allem auf dem Gebiet der Wasserversorgung.

Das Aufgabengebiet umfaßt Planung und Bau aller vorkommenden Wasserversorgungsanlagen (Gewinnungs-, Aufbereitungs-, Speicher- und Verteilungsanlagen), Durchführung von wasserrechtlichen Verfahren, allgemeine technische Verwaltung. Kenntnisse der spezifischen Gesetzesgrundlagen und der einschlägigen Technischen Regeln und Normenwerke sind erwünscht. Wir erwarten vom Bewerber fundiertes Fachwissen und Bereitschaft zu verantwortlicher kooperativer Zusammenarbeit.

Wir versorgen im Main-Kinzig-Kreis rd. 150 000 Einwohner mit Wasser, bei einer Jahresabgabe von rd. 8 Mio. m³, über ein Rohrnetz von rd. 730 km. Das Wasser wird aus verschiedenen Gewinnungsanlagen gefördert und zum Teil aufbereitet.

Die Einstellung erfolgt nach dem Bundesangestellten-Tarifvertrag. Außerdem gewähren wir ein 13. Monatsgehalt und bieten eine zusätzliche Altersversorgung.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Nachweis über den bisherigen beruflichen Werdegang sind zu richten an: **KREISWERKE HANAU GMBH, z. H. Geschäftsführer, Eugen-Kaiser-Straße 7, 6450 Hanau 1.**